

00 R.

1501

IV. J.
Sammlung

1059

2

In die
Höchstansehnliche
Käyserliche
COMMISSION
und Hochlöbliche
VISITATIONS - DE-
PUTATION

Gründliche Widerlegung der sogenannten
Beantwortung/ und klaren Demonstration

Daß

Der Assessor von Pyrcß dasjenige / so Ihme zu beweisen
per Decretum aufferleget worden / nicht bewiesen habe / und
dahero alle seine Impurata in lauter Calumnien
bestehen /

Von Seiten

Des Baron von Ingelheim / und mit unterschriebnen Consortea.

Mein

Johann Adam Ernst von Pyrcß /
Des Käyserl. und H. Reichs Cammer, Gerichts Assessoris.
Mit Beysagen sub lit. AA, & BB,

Hochwürdigster Fürst /

Auch

Hoch-Edel-Gebohrner /

Der Röm. Kayserl. Majestät

Höchstverordnete

Kayserl. Herrn Commissarien,

So dann

Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Ge-

bohrne / Hoch-Edle Gestrenge / und

Hoch-Gelährte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stän-

den zu gegenwärtiger Extraordinari Visitations-

Deputation Bevollmächtigte Subdelegirte

Räthe / und respectivè Syndici.

Gnädigster Herr /

Auch

Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herren.

A

Uff die von Seiten des Barons von Ingelheim / und mit un-
terschiednen Consorten bey einer Höchstansehnlichen Kay-
serlichen Commission, und Hochlöbl. Visitations-Depu-
tation übergebne / und mir allein ad notitiam communi-

cirte

cirte so genandte Beantwortung / und klare Demonstration, daß Ich das jenige / so mir zu beweisen per Decretum auffgelegt worden / nicht bewisen habe / und daher alle meine imputata in lauter Calumnien bestunden / die rechtliche Gegennothdurfft / so viel nehmlichen die darinn enthalne *nova* betrifft / zuzolg des am 15. Februarii nechsthin ergangnen / und mir eadem die gebührendt insinuirten Visitations- Decreti in der mir peremptoriè angefertigtem termin der 3. Wochen auffgelegter massen zu beobachten / so thue ich zu vorderst all und jedes darin enthalne siegedientliche in vim confessionis judicialis utiliter acceptiren / dem wieobrigen aber per generalia Juris & facti auff das feyrlichste contradiciren / mit der beygefügten Verwahrung / daß tacendo das geringste nicht eingestanden haben wolle :

Diesem nechst auff die Haupt- Sache selbstn / und die mir durch das Visitations- Decret vom 18. Junii 1708. gnädigst auffgelegte Beweißstück / und zwar in specie, *Primò* : auff das Baron Wische Präsentations- und Nyzische Receptions- Geschäfte (in welchem letzteren / und zwar in specie bey dem Nyzischen verpflichtungs- *Actu Pars minor Collegii Cameralis dissentiens juxta cautelam, quam in Assessore tradit Paris de Puteo in suo tract : de Syndicatu in verbo : Assessor vel. an potestas n. 12. zu dero desso besseren Verwahrung einen Abtritt zu nehmen gemühiget worden ist) zu schreiben / da seyndt diebey diesem Werk / welches die Haupt-Quelle / und Ursprung gegenwärtigen höchstbedaurlichen *Disurbii Cameralis* ist / Ingeheimlicher Seits unterlauffne *machinationes, Künstleyen / vorsezliche Unterschlagungen / Umwege / und Unrichtigkeiten* / von des Herrn Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms- Laubach Excellenz in dero am 20. Februarii jüngsthin in Consilio Visitationis exhibirten Folgeleistung / gründlicher *Information und Erleuchtung* / sonderlich aber in den Beylagen sub N. 3. 4. und 5. und darzugehörigen neben Beylagen / so dann der zu des Herrn Assessoris Krebs bestättigt- und erstreckten Ehren- Vertheidigung / gehörigen Beylag sub Lit. B. indicio & argumento 10. insine, & 11. per totum, wie auch dessen *Annotationen* auff des Baron von Ingelheim /*

A 2

und

und Conforten so genante partition und Anzeig / annotat. 4. ad pag. 4. 5. & annotat. 15. ad pag. 11. & seq. n. 72. dergestalten wohl und gründlich ausgeführt / und mit den Protocollis Pleni, und andern ohnverwerflichen documentis beschienen worden / daß eine ganz überflüssige Arbeit seyn würde / wann ich mich mit des widrigen einstreuens special-Refutation länger auffhalten wolte / weswegen ich mich auch dahin amore brevitatis in passibus utilibus hiemit beziehe / und anbey nochmahln solennissimè widerspreche / daß ich das meinem gedämpfften Ehren-Güßi sub Lit. K. beygetruckte Conclusum Pleni aus bloßer Passion, und Feindschafft gegen den Baron von Ingelheim veranlasse / die andere Assessores aber à potiori entweder von Anfang niche darein consentire / oder als sie vernommen / daß der Beweißthum allein auff mein Angeben beruhe / wieder davon abgangen seyen: Mich des Contrarii halben auff das disfalls von Hr. Assessore Lauterbach geführte / und vonden Hr. Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz einer Hochlöbl. Visitations-Deputation extradirte Protocollum Pleni (woraus zu erschen seyn wird / daß der von Frisenhausen sothanes Plenum wegen des ihme umb eben selbige Zeit von dem Doct. Pulian communicirten Kornbergischen Schreibens veranlasset / und daß ich unter allen Assessoren das allerglimpffigste Votum gegen den Baron von Ingelheim geführt habe) lediglich beruffend. So viel aber

Secundo die Wichtigkeit der gegen mich in Puncto Pasquillo- rum angestellter special-Inquisition, und die dabey ebenmäßig unterlauffne höchstärgerliche Machinationes, Exceß, Unrichtigkeiten / und Intriquen betriffe / da seynd solche in meiner bey einer Hochlöbl. Visitations-Deputation am 25. Februarii anni currentis exhibirter Decretmäh- unterthänigsten Folgleist- und Beantwortung ꝛc. und daselbst auff das erste Imputatum befindlicher Pyretischen Anmerckung dergestalten beleuchtet worden / daß derselben nicht vielmehr (ausser was gegenseitige so genante Refutation sub Lit. BB. die Ingelheim- und Nysischer seits *attentirte* Zeugen *Erkaffung* betreffend / anbelangt / welcher disseits die Pyretische Anmerckung auff das zweyte Imputatum, so dann die rechtliche Ableinung sub Lit. AA. entgegen gesetzt würd) beyzusehen seyn würd. Eine gleichmäßige Verwandnus hat es auch

AA.

Tertio 2

Tertio: Wie meiner auferstgedachte special Inquisition Puncto Pasquillorum erfolgte anmaßliche Suspension ab Officio / wie all solches nicht allein in meiner unterthänigsten Probations - Schrifft S. So viel nun den dritten Punct &c. sondern auch in meiner unterthänigsten Eventual - Submission - Schrifft / den dritten Punct des Decreti vom 18. Junii. Anno 1708. nemlich die Pyrrische Suspension betreffend / wie ingletchem meiner am 25. Februarii anni currantis in Consilio Visitationis exhibirten Decretmäßig : unterthänigsten Folgeleist. und Beantwortung / und darin befindlicher Pyrrischen Anmerckung auff das dritte Imputatum, weildauffig deducirt / und ausgeführt worden / quod amore brevitas fit remissio.

Quarto: Den vierten Punct des Decreti vom 19. Junii nechst abgewicknen Jahrs / nemlich die von des Hr. Graffen zu Solms, Laubach als Käyserl. Höchstverordneten Commissarii Excellens am 7. Aprilis 1704. vollzogen Pyrrische Restitution betreffend / ist der offenbare Grund der disfalls ex adverso am 16. Julii nechstabgeschienen Jahrs gethaner unterthänigsten Anzeig in erstgedachter meiner Decretmäßig : unterthänigsten Folgeleist. und Beantwortung 2c. Pyrrischer Anmerckung auff das fünffte Imputatum S. Es würd zwar 2c. dergestalten klar vor Augen gelegt worden / das der Baron von Ingelheim besser gethan hätte / wann Er mit diesem seine eigene Schand. und Unthaten / (die Er mit Offerirung $\frac{m}{100}$. fl. Geld : Straff abzubüssen gesucht) entdeckenden Vorwurf zu Haus gelieben wäre.

Quinto: Wird der von dem Glender Seniore wider die rechtliche Verthaitigung meines Echo unter einer recht famolen Rubric in offnen Druck gegebnen / und von Ihme am 15. Julii des nechst zurück gelegten Jahrs in Consilio Visitationis sub N. 42. gerichtlich exhibirter sogenannter Refutation, meine in hoc puncto auferlegte schließliche Handlung sambt Beylagen à N. 1. bis 5. entgegen gesehen :

Sexto: Ist die von Ihro Hoch. Fürstliche Gnaden zu Würzburg / als vermög der Cammer - Gerichts. Ordnung ohnstrittigen hohen Hn. Comprasentants des Hochlöbl. Fränckischen Crayß Catho-

lischen Theils dem anmaßlichen Assessori Wigand *movirte questio status* in dero Impressis, sonderlich aber dero sogenannten actenmäßigen Vorstellung auff den ohnlängst Wigandischer Seits in Druck anhangen Synopsin dergestalten wohl außgeführt / daß Ich mich disfalls darauff lediglich / wie hiemit beschiehet / beziehen darff: mit dem noch fernern Anhang / daß Ich mich i. keines wegs zu erinnern / und zu entsinnen wisse / daß bey erstgedachter anno 1698. erfolgten zweyten Reception das in Archivo Camerali annoch vorhandne Original- Concept des von Weyland Hn. Cansley-Verwalter Becht an denselben nomine Collegii Cameralis den 9. Novembris 1686. mithin vierthalb Monath vor meiner introduction in Collegium Camerale in puncto resignationis abgelassenes Schreiben in Pleno vorkommen / verlesen / und verworffen worden / oder auch wegen gedachten Cansley-Verwalters bekandter Fromm- und Ehrlichkeit verworffen werden können: Ja es ist vielmehr auß diesem Wigandischen Vorgeben / welches præsupponirt / daß er das darüber gehaltne Protocolum Pleni de anno 1698. müsse gelesen haben / zu præsumiren / und gleichsam mit Händen zu greiffen / daß selbiges von Ihme bloß um deswillen / damit Er darauff des contrarii nicht convincirt / und überwiesen werden könne / auff die Seite gebracht / und entzuckt worden seye: Dann obschon nicht ohne / daß bey damaligem Pleno der von Ritter wegen der anno 1686. beschehnen Wigandischen Resignation einige General-Weldung gethan / so würde doch / so viel Ich mich annoch zu erinnern weiß / auß gedachtem Protocollo Pleni, wann es anders wieder zur Hand gebracht werden könnte / zu erschen seyn / daß sothane Resignation von dem von Friesenhausen / den Hn. Assessoribus de Merle, Frütz, von Eyben / wie auch dem von Bernsdorff widersprochen worden seye / welches sie anders nicht / als sub quadam restrictione mentali asseveriren können / indem zwar wahr gewesen / daß der Wigand *verbis expressis* auff sein Assessorat nicht resignirt / hingegen aber vorbesagtes Bechtische Schreiben vom 9. Novembris 1686. klar außweiset / daß Er à Collegio Camerali *pro Resignato* gehalten worden seye / quod in effectu in idem recidit: 2. Daß zwar nicht ohne seye / daß Ich mehrerwehnten Wigand mit meinem
 (secundi-

secundiren helfen / es ist aber ein solches von mir ex justissimâ facti
alieni ignorantia (indem bekandt ist / daß die Wigandische Resigna-
 tion sich etliche Monath vor meiner ererst am 21. Februarii 1687. erfolg-
 ten Introduction in das Collegium Camerale zugetragen / Ich auch
 disfalls billig ein mehren Glauben den Majoribus Collegii, als dem
 einzigen von Ritter bezumessen müssen) beschehen seye :

Septimo : bemühet sich zwar der Baron von Ingelheim / und
 Consorten die von mir in der meiner unterthänigst in Jure & facto
 vestigegründten Probations- Schrift sub lit. F. beygefügen Specifica-
 tion befindliche *actus predominatus*, sonderlich so viel dieselige / welche
 Ingelheimischer Seits in der Baron Zwischen Präsentations- und Ny-
 nischen Receptions-Sache verübt worden / betriffe / zu widersprechen/
 und solche nicht auff sich kommen zu lassen / nachdemahlen aber selbige
 theils ex *Protocollis Pleni*, theils ex *proptiâ partis adversæ Judiciali*
 confessione, und sonst (wie auß des Hn. Cammer-Präsidenten Gra-
 fen zu Solms Laubach Excellenz am 20. Februarii jüngsthin in Con-
 silio Visitationis übergebenen auferlegten Folgeleistung / gründ-
 lichen Information, und Erläuterung / und darzu gehörigen Bey-
 lagen sub N. 3. 4. & 5. wie auch vorherührten Krebsischen *Impressis*
 zu erschen) satzsam ja überstüßig erwiesen worden / als ihue Ich mich
 darauff loco Refutationis specialis hiemit be,lehen.

Octavo : Wird der von dem von Bernsdorff in offnen Druck
 gegeben / mit lit. CC. bemerkten sogenannten gründlichen Vorstellung/
 daß dieselige Vergleichs Puncten / welche Weyland die vermittelte
 Frau Præzidentin von Gemmingen gebohrne Freyin von der Reck kurz
 vorhero Absterben an erstgedachten von Bernsdorff proponiren / und
 übersenden lassen / und von diesem letztern als parte transigente mit ge-
 gewisser Reservation angenommen / und approbirt worden / in den Rechs-
 ten unedelhafte / und zu straffbahrer Ungebühr publice diffamirt worden
 seyen / die sub lit. BB. hiebeygehende rechtliche Abfertigung entgegen ge-
 setzt / und anebeneben einer Höchstansehnlichen Käyserlichen Commis-
 sion, und Hochlöbl. Visitations- Deputation Hocheerleuchte / und ge-
 rechtlicher

rechtlicher dijudicatur anheim gestellt / ob solcher gestalten die von Ihme
 von Bernsdorff mit wohlgedachter Frau Präsidentin von Semmingen/
 am 6. Januarii, und 24. Aprilis 1703. zu Franckfurt am Mayn errich-
 ete / und von dem ersten den 2. Maji ejusdem anni ratificirte zwey Con-
 tractus innominati, faciam ut des, & dabo ut facias wie auch die in Con-
 formität der darin Bernsdorffischer seits versprochenener heimlicher
 Assistentz bald darauff / nemlich den 22. und 27. Junii erstged. Jahre
 utrimque in audientia publicâ collusorie & illusorie wider einander
 abgehaltne *Recess* zu recht bestehen / und sonderlich mit der *Integrität*/
Ambt / und *Pflichten* eines Cammer. Gerichts. Assessoris zusam-
 men stehen können? So dann wird gleichmäßig deroselben Höchststrich-
 tlichem ermessen unterthänigst und gebührend anheim gegeben / ob Ich
 nicht nach der am Höchstl. Reichs. Convent relolvirter / und von
 Käyserl. Majest. allergnädigst approbirter extraordinari. Visitation
 hiesigen Käyserl. und Reichs Cammer. Gerichts Reichsbefugte Ursach
 gehabt / mich zu verificir. und Rechtlicher Bescheinung der von mir *vi*
Officii & Juramenti mei bey hochgedachtem Reichs. Convent *pro. matu-*
randa visitatione in genere, und ohne Benennung einer Person *deun-*
cirter Corruptionen, und *Pactorum de quorâ litis*, umb die dazu benö-
 thigte Beweisstück zu bewerben / und zu solchem Ende prævis præ-
 cedentibus sufficientibus & legitimis indiciis an ein und anderen Orth
 des Reichs durch eydliche Abhörung ein und andern Zeugens generaliter
 inquiren zu lassen / dazumahlen männiglich bekandt gewesen / daß der
 Baron von Ingelheim / und mit Ihme unterschriebne Consorten auch
 Ihrer seits des geringste nicht (was zu meiner völligen Untertruck. und
 Stärkung einiger maßen dien. und beförderlich zu seyn angeschieen) in
 das Werk zu setzen unterlassen haben: Eine ganz andere Bewandnus
 hat es mit denjenigen Inquisitionen, die der Baron von Ingelheim in
 Krafft Conclusi pleni de Anno 1701. Mense Novembri (welches nach
 klarem Inhalt des von des Hn. Cammer. Präsidenten Grafen zu Solms.
 Laubach Excellenz einer Höchstl. Visitation. Deputation ausgehän-
 digten *Protocolli Pleni* nicht von mir / sondern dem von Frisenhausen
 Occa-

Occasione des dazumahlen anden Dr. Pulian seinerhalben eingelauffen
 sehr nachdencklichen Kilmansseckischen Schreibens haubtsächlich veran-
 lasset worden) wider die Assessores Cameræ angestellet gehabt / als wels-
 che von Ihme ordinariè einseitig / und ganz ohnvorsichtig absque ul-
 lis præcedentibus legitimis indiciis vorgenommen / und darunter viel-
 mehr ein Nachgier gegen ein und andern seinen despotischen Principiis nicht
 anständig gewesen Assessorem aufzudben / als die Verbesserung der
 Justiz intendire worden. Das ich aber in officed. meiner Probarions-
 Schrifte S. Diesennach auff dieselige Punkten ꝛ. anstatt deren Aus-
 weis meines Memorialis ad Comitia vom 16. Junii 1704. in Händen
 zu haben vorgegebne Beweis. Stücke / *circà corruptiones, & pacta de*
quorâ litis, dahero auch deren *in plurali* mir auffgelegten Beweis. Humbel-
 mehr nicht als 2. *Pacta*, und darunter nur ein vermeintes *Pactum*
de quorâ litis / und eine vermeinte *Corruption* (deren das erste gegen
 den von Bernsdorff auff einer bloßen *calumniâ* beruhe / das andere aber
 gegen einen Verstorbenen angebracht worden / und noch dahin stehe ob
 gegen einen Verstorbenen angebracht worden / und noch dahin stehe ob
 es / weilen der angegebne Zeug mit seiner eignen Aussag sich vor ein *Cor-*
ruptorem Judicum, mithin *juxta L. 1. §. 2. ff. ad L. Corneliam defal-*
sis pro fallario dargestellt / einfolglich sich *eo ipso infam*, und *ad feren-*
dum testimonium untüchtig mache / den geringsten Glauben *meritare*)
 zum Vorschein gebracht haben solle / ist theils in *facto* irrig / theils irre-
 levant, und ohnerheblich: massen ich 1. in meiner Decretmäßigen unter-
 thänigsten Folgeleift. und Beantwortung ꝛ. Pyretischer Anmerckung
 auff das Sechste *Imputarum* klar angewiesen / das ich nicht alle und
 jede *pacta de quorâ litis*, und in meiner am 30. Julii 1708. in *Consilio*
Visitationis exhibirten *Probationis. Schrifte* / schriftlich / sondern die
 mehrste in meinem mündlichen Verhör / wordurch der *Numerus*
pluralis überflüssig verificire worden / Pslichtmäßig angezeigt / und
 dabey kein mehrern und stärkeren Beweis / als ein *Denunciator necessa-*
rius de Jure zu thun schuldig ist / auff mich genommen habe / *cum ver-*
bailla Memoriali meo de anno 1704. 16. Junii inserta, mit den in ma-
 teriâ *corruptionis* in Händen habenden Beweisstücken *le-*
cundum subjectam materiam, & naturam actus, nempe *Denunciationis*
 necessa-

necessaria (quæ solummodo *Probationes*, quas Denunciator habet, *Judici suggerit*, *ipsique viam ad inquirendum aperit*, non vero Denunciatores ad hoc, *ut absolutè probet*, astringit. R. P. Robertus König Lib. 5. Decret. tit. 1. part. 3. §. 10. Num. 113.) intelligi debent, Barbolæ & Taboris loci communes Jurisprudentiæ axiom. lib. 19. cap. 9. axiom. 21. Zepperi Cynofura legalis cap. 43. 2. Daß die zwischen dem von Bernsdorff / und weyland der verwitibten Frauen Präsidentin von Gemmingen am 6. Januarii, und 24. Aprilis errichtete Vergleichungs Punkten nicht in einem / sondern NB. zweyett höchst- verbottnen contractibus innominatis, *faciam ut des, & dabo, ut facias*, besteheten: 3. Thut so wohl meine disfalls am 30. Julii 1708. sub lit. G. exhibirte wahrhaffte ex ipsis actis Cameralibus gezogne facti species, *Rechtliche Deduction und Beweis* ꝛc. als auch die zuvor sub lit. BB. angezogene *Rechtliche Abfertigung klar an Tag legen* / daß die von mir in berührter Beylag sub Lit. G. angewiesne Ungebühr dieser zweyen Bernsdorffischen Contracten nicht auff einer bloßen calumniâ beruhe / sondern in den allgemeinen Käyserl. Rechten / Cammer- Gerichts- Ordnung / und dieses höchsten Gerichts Gemeinem Bescheid de Anno 1608. 7. Aprilis hauptsächlich gegründet / und fundire seye / so ist auch 4. aus der meiner unterthänigsten Probations- Schrifft sub lit. H. beygelegten aydtlichen Zeugen Verhör zu ersehen / daß der in puncto einer gewissen Corruption aydtlich abgehörte Zeug nicht *ipsa Persona Corruptus* gewesen / sondern bey Überbringung des Geschenck's allein das bloße *Ministerium prækirt habe* / auch zugleich / wie aus seiner ad interrogatorium nonum gethanen Deposition anseheinen will / der von verschiednen Vornehmen Theologis, und JCrts defendirten / aber von hiesigem Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer- Gerichte durch den am 7. Julii 1687. ergangnen Gemeinen Bescheid verworffnen Meinung gewesen / quod *Judici causâ finitâ munera sine prævio pacto, vel promissione spontè & liberaliter oblata acceptare permissum sit*, per ea quæ docet D. Baro ab Andler in suâ Jurisprudentiâ quâ publicâ, quâ privatâ lib. 2. tit. 3. de Judiciis Num. 49. sine, *Folglich in hoc occultissimo barrateriæ, seu corruptionis crimine, quod plerumque sub*

sub difficultate probationis delitelcit, umb so mehr pro teste habili gehalten werden müsse / se bekandern Rechtens est / quod ad ejus probationem admittantur testes, qui alias essent in habiles: Mascardus de probat. Vol. 1. Conclus. 165. n. 2. & Concl. 166. n. 3. & seqq.

Nota: Ad §. Den zweyten Punct &c. welchen mir zu beweisen aufferlegt worden / nemlichen was in puncto der von dem Baron von Ingelheim beschehner Distribution der Acten / und sonst am Cammer. Gericht vor Unordnungen / Excels, Gebrechen / und Mißbrauch eingerissen u. würd meiner seits geantwortet 1. Daß das von des Hr. Cammer. Präsidenten Graffen von Solms. Laubach bey seinem mündlichen Verhör an ein Hochlöbl. Visitations-Deputation extradirtes / die Ingelheimische Präsidial-Excels betreffendes Prorocollum Pleni de Anno 1701. Mense Novembr. klar ausweisen werde / daß das daraus gezogne / und von Hn. Assessore Lauterbach ex iussu & mandato specialii Collegii Cameralis aufgesetzte Conclusum Pleni ein rechtes / und wahres per unanima Assessorum Vota resolvirtes Conclusum Pleni gewesen / einfolglich ich mich in hoc puncto kühnlich darauff berufen könne: Dann obschon der Baron von Ingelheim sich dem äusserlichen Schein nach zu einer sonderm Gnade aufgebeyten / daß ein Höchst-ansehnliche Käyserl. Commission, und Reichs. Visitations-Deputation sohanes angebende Conclusum Pleni von Puncten zu Puncten genau zu untersuchen / und Ihn darüber zu vernehmen sich gnädigt / und Hochgeneigt gefallen lassen möchte / so ligt doch hierunter dieser besondere politische Streich verborgen / daß Ihme gar wohl bekandt / daß gleichwie eines theils die anjeko ob commune interesse, & studium mit Ihm haltende Assessores (auff dero Wissenschaft doch bey Abfassung mehrbesagten Conclufi Pleni gar viele Puncten / und Excels beruher haben) gegen denselben das geringste nicht aussagen / sondern vielmehr dasjenige / was sie in Ihren Anno 1701. Mense Novembri bey damahligem Pleno gefährten Votis wider denselben angezogen / und geandee haben / als erronea præsupposita hinwieder revociren werden / also Er auch andern theils den Hn. Cammer. Präsidenten Graffen zu Solms. Laubach / und diemit Ihme stehende 3. Assessores, Zerneman, Krebs /

W 2

und

und mich ex capite prætenæ inimicitæ capitalis werde recusiren / und sich auff solche weiß gar leicht aus dem ganzen Werck loßhalttern können : 2. Hat der Baron von Ingelheim in seiner so genannten Refutation der Pyretischen vermeinten Verantwortschrift S. Den andern Punkt &c. nicht diffiren können / daß Er die Acta in Sachen Notarii Winkelmans contra von Walpote und Conforten / Citationis super Injuriis , nicht allein ein und andern Assessori der Cammer . Gerichts . Ordnung zuwider (wie aus offtangezognem Concluso Pleni de Anno 1701. Mense Novembri , zu erschen) heimlich zur Censur gegeben / sondern auch selbige von mir bloß und allein zu Höchststraffbahrer Supprimierung der besagter verwittibten Freyfrauen von Walpote andictirter Fiscalischen Straff / und auffgelegter Gerichtlicher Abbie völlig abgenommen / und weiters keinem andern Referenten mehr distribuire habe . 3. Hat man sich billig zu verwundern / daß der von Bernsdorff eine Schrift (worin pag. 34. lineâ 4. & seqq. zu seinem / und seiner Ehefrauen höchsten Præjudiz angeführt worden / daß der Baron von Ingelheim in Sachen Kamzeè contra Carben Appellationis ebenfalls erhebliche Ursachen gehabt / mir solche Acta , und zwar modo planè insolito abzunchmen) mit zu unterschreiben / und solcher gestallten alle deo contenta zu approbiren sich relolviren können / da doch Ihme / and fast samlichen Assessoribus annoch erinnerlich seyn würd / in was für ein harten Wort . Streit Er wegen sothauer mir ohne die geringste Ursach abgenomner Acten mit besagtem Baron von Ingelheim / welcher denselben so gar aus der Rath . Stuben zu stossen gedrohet / gerathen seye : Sed quid mirum ! offensæ nempe devorantur , vel saltem ad tempus dissimulantur , ubi vel interesse privatum partis offensæ id exigat , vel quando utrimque majori , quod instat , malo occurrendum est : Nun aber hat so wohl die eine / als die andere Ursach den von Bernsdorff zu Ergriff . und Embrassierung der Ingelheimischen Parachie bewogen : Dann erstlich ist das privat Interesse darin bestanden / daß derselbe gar wohl vorgesehen / daß Er die der verwittibten Frauen Præsentin von Gemmingen wider die Iöbl. Gemmingische Vormundschaft wegen des Ritter . Guths Crumbach am 6. Januarii 1703. versprochne

Assistent

Assistentz nicht wohl würde ins Werck setzen / und zu solchem End einen wohlgeneigten Referenten bekommen können / wann Er sich nicht wegen der umb eben selbige Zeit in die helle Flammen ausgebrochner Cameral-Weißhelligkeiten zu desjenigen Cammer-Präsidenten / welcher das zumahlen in puncto distributionis actorum das Directorium geführt / Parthie wenden solte: So hat Er auch zwentens rathsam zu seyn befunden / daß nachdeme der Baron von Ingelheim / und Conlorentsich seiner Person wegen der von Ihme respectivè am 6. Januarii, und 24. Aprilis 1703. mit der verwitubten Frauen Präsidentin von Gemmaugen errichteten höchststraffbahren Contracten so nachdrucklich angenommen / und dero Rechtlichen Gültigkeit behaupten wollen / Er hinwider auch dem Baron von Ingelheim wegen desjenigen / was derselbe in Sachen Kamsee contra Earben zu seinem / und seiner Ehe-Frauen präjudiz gethan / nach Möglichkeit assistire, oder doch wenigst nicht zuwider seye: 4. Kan mit eines sicheren Procuratoris Camerae eigenhändigen Quit-Schein klar dargethan und erwiesen worden / daß eine Parthey pro distributione actorum bis 300. fl. wie unter andern der Frau Gräffin von Wigenstein-Homburg Anno 1703. Monate Decembri wiederfahren / geben müssen / ohne daß der Baron von Ingelheim Ihme sich die Remedir- und Abstellung all solcher alzubekandte gewesenen grossen / dem in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 63. enthaltenen Procuratoren Lyd / verfl. darzu die Partheyen re. e diametrd zuwiderlaufenden Excessen, und Mißbräuchen im geringsten (wie Er doch Ambts halben / und in Conformität des Anno 1701. Monate Novembri ergangnen Conclusi pleni S. Seye zu bedauern 8. Ist zu thun schuldig gewesen) hätte lassen angelegen seyn. 5. Ist lächerlich / daß der Baron von Ingelheim den von Ihme in Sachen Erlecamp contra Mecklenburg begangnen grossen Verstoß auff den Notarium oder endlich gar auff des Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz wilgen will / da doch die distributio actorum tam extrâ, quàm Judicialium in das Amt eines das Directorium führenden Präsidenten einlauffen thut: Soviel aber 6. Dasjenige / was Anno 1701. in der Desenbergischen Sache / und mit dem

Doctore Müeg passire / anbelanget / da beziehe Ich mich nochmahlen auff die disfalls von erstged. Hr. Doctore Müeg am 20. Julii 1702. coram Deputatis Collegii gethane eydliche Aussag / und noch vordandnen schriftlichen Berichte / so dan wegen der von mir zugleich eingeklagten sehr harten Verfolg- und Betruckungen (welches der dritte Punct ist) auff die in meiner unterthänigsten Probation - Schrifft S. Der dritte Punct 2c. sub. lit. A. angezogen gründliche Facti Speciem, Deduction, und Beweis 2c. Krebsischen Anhang / und dessen brevem Complexum indiciorum & argumentorum &c. Wie auch samtlliche retroacta in passibus huc spectantibus :

Decimo: Thue Ich mich ebenfalls wegen des vierten Puncts, nemlich daß der Baron von Ingelheim / und bey Ihme stehende Assessor, insonderheit aber der von Nys / und Wigande sich entschlossen hätten / sich an mich quovismodo zu rächen / ad retroacta utilia beruffen / und zwar auff den in meiner unterthänigsten Probations - Schrifft befindlichen S. Mit dem vierten Punct 2c. wobey Ich zugleich mir zur sonderbahren Hohen Gnad unterthänigst und gehorsambst ausbitte / daß Hr. Assessor Lauterbach über das Frag. Stück / ob Ihm nicht des Barons von Ingelheim Weib vor einigen Jahren wehemüthig erzehlet / und geklagt habe / daß der Wigande Ihren Ehe - Mann zu bisherigen Cameral - Händlen am meisten verlauret habe ? Eydlich abgehört / und vernommen werden möchte.

Daß Ich aber sonstn mit Beyhülff meiner Adherenten den von Nys / und Wigande bey Ihro Kayserl. Majest. angetragen / und umb Ehr / Charge, und Ihre zeitliche Fortun / jaso gar den ersten durch fälschlich affingirt / und hinterruckts deferirte Participation mit den Rebellanten in Baveren umb Leib und Leben zu bringen getracht haben solte / kan ex adverso durch daß Ihren so genannten Gegen - Beschwerden / und Anzeigen sub Num. 6. beygedruckte Schreiben umb so weniger erwiesen / und verificire worden / je bekandern Rechtsens es ist / quod *Copia non credatur nisi viso Originali*, andere bey erstged. Copen unterlaufenden sehr verdächtigen Umständen (welche in meiner Decretmäß. unterthänigsten Folgeist- und Verantwortung / Pyrectis

scher Anmerckung auff das **Siebenzehende** *Imputatum* von mir angezogen worden) alhier nicht zu gedencken.

Undecimò: Wegen des 5. / 6. und 7. Punctens beziehe Ich mich auff die in meiner unterthänigsten Probations-*Schrieffte* sub lit. A. beygelegte gründliche *Facti Speciem*, Deduktion und Beweisß *ic.* so dan die Rechtliche Ableinung sub lit. AA. mit nochmähtiger unterthänigst- und geziemender *Bittē* 1. Den Bayerischen Præsentatum von Htz / welcher den Lt. Hirsch besag seiner ad interrogatorium secundum gethater Auffrag persuadiren wollen / daß der so genannte Frembde Ihme / und dem Baron von Ingelheim bereits geoffenbahret / was in der Compagnie wäre geredet worden / als Ich / Hr. Damen, und Dr. Pulian nebst gedachtem Frembden beyssammen gewesen / dahin von Ober-Richterlichem Ambts wegen nachdrucklich anzuhalten / daß Er diesen so genannten Frembden aus den von mir in offüberährter meiner Probations-*Schrieffte* S. Bey Rechtlicher Bescheinung *ic.* wie auch Decretmähtig unterthänigsten Folgeleist- und Beantwortung *ic.* Pyretischer Anmerckung auff das zweyte *Imputatum* S. Man will alhie nicht gedencken *ic.* angeführten erffrigen Ursachen *Nahmhafft* machen / auch die von Ihme disfalls gethane *Aussag* / oder Manifestation in formâ probante beybringen solle: 2. Den Baron von Ingelheim / und Consorten ebenmähtig zu Rechtlicher Verificir- und Beweisung ihres pag. 38. lin. 21. & seqq. enthaltenen höchst Ehrenrührigen *Asserti*, daß sich nemlichen bey Fortführung des Proecessus in Puncto Pasquillorum vollkommentlich zeigen werde / daß Ich derselben tam ratione compositionis, quam devulgationis vel maxime schuldig seye / alles ernsts anzuweisen:

Duodecimò: Wird ratione *puncti octavi* probandorum, und zwar in specie, daß Ich *recusando* majorem partem eò iplo das Collegium contra jura omnibus nota recusirt / item *resistendo* majori parti, eò iplo dem Collegio mich opponirt / zuvorderst dasjenige anhero utlicher wiederholet / was Ich disfalls in meiner Decretmähtig- unterthänigsten Folgeleist- und Beantwortung *ic.* Pyretischer Anmerckung auff das dritte *Imputatum*, zu meinem Behuff angeführt / so dan thue Ich

Ich einer Höchstsächlichen Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitation-Deputation gerechtigster Dijudicatur unterschänigst anheimstellen / ob zur Zeit / da sich das Collegium Camerale wegen der Reichs-Bekandten Zwischen Präsentations- und Nysischen Receptionen-Sache in zwey Partheyen getheilet / und beede Theil alschon wegen der dem Baron von Ingelheim / und Consorten so wohl am Kayserl. Hoffe / als bey des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. respectivè vorgeruckter vorseglischen Unterschlagungen / *Ma- chinationen, Künstleyen / Umbweeg / und andern Unrichtig- keiten* mit einander im höchsten Grad verfallen gewesen / die so ge- nannte grose in majoribus Collegii bestehende Parthey die Jura *Collegii Cameralis* gegen die kleine in einem Praesidenten / und 3. Assessoren be- stehende Parthey wegen der deswegen zwischen beeden Theilen notoriè ob- geschwebter Capital-Feindschafft (wovon die Cammer-Gerichts-Ords- nung / als einem ganz raren / und besondern fall das geringste nicht dispo- nirt) habe exerciren / und sich in derselben Sachen zum Richter auffwerf- fen können? Anerwogen nicht wohl ein Unterscheid zu finden / war- umben die Ingelheimische Parthey zwar in meiner anmaßlichen Suspen- sion- und Inquisitionen-Sache / nicht aber in meiner bekandten Retor- sions- oder Echo-Sache (wie das Kayserl. allergnädigste Commis- sions- Decret vom 17. Febr. 1707. S. Ihre Kayserl. Majest. erklären doch u. klar nach sich führet) fürs Cammer-Gericht erkennen werden könne? Diesemnach auff den 8ten Haupt- *Punct* selbstem zuschreiten / da wird von mir 1. Die gegenseitige Judicial-Bekandtnus / daß nemlich ich mich bey dem Collegio beschwert / der Stender Senior hätte sich / als die Walpottische Rechts-Sache pro restitutione in inte- grum recommendirt / bey ein und andern Assessore gemeldet / es seye in causa principali gesprochen worden / ohne daß von seiten seiner Frau Principalin lis darin contestirt / und concludirt worden / welches mir als Referenti zu einer Injurie gereiche / and dahero mir Satisfaction von ermeldtem Stender anzuschaffen begehre hätte / hiemit utilissimè acceptirt / und anbey dieses Höchstsöbl. Visitations-Congress Höchste erleucht

erleuchtem ermessen anheimb gestellet / ob nicht die damahlige Deputati Collegii, nemlichen der von Ritter / und Schrag nach eingemommen Flenderischer Verantwortung dem Collegio Camerali ganz Parthey-
 isch / und contra notorietatem actorum referirt haben / daß der Flender zwar der Reden geständig seye / aber daß die Sache also / wie Er geredet / nemlich daß von seiner Frau Principalin weder *lis contestirt* / noch *concludirt* worden / in der That sich befinde? Da doch das plate Contrarium aus meiner der unterthänigst. grundmäßigen Verantwortung und Widerlegung sub Num. 2. beygedruckter Relation, wie auch unterthänigsten Parition, und Folgeistung S. Eine eben solche Rechtiliche Bewandnus u. Jure meridianâ clarius hervorscheinen thut / als woselbst ich ex ipsis actis Judicialibus notoriam inter partes indentibus, und zwar in specie aus der Exception - Schrifft sub [6.] ganz klar angewiesen / daß der Baron von Ingelheim / und Confortek in Ihrer so genannten Refutation der Pnyrtischen vermeinten Verantwortung: Schrifft u. pag. 7. lin. 1. & seqq. selbstn Gerichtlich bekennen / und eingestehen müssen / daß die verwittibte Freyfrau von Wallpott gleich anfangs / nemlich in erstgedachter Ihrer Exceptions-Schrifft sub [6.] *quoad suam Personam exceptionem contra se non competentis actionis ob deficiens Mandatum ad percussorem questionis datum,* ratione Ihrer mitbeklagten aber allein exceptionem fori declinatoriam opponirt / einfolglich so viel Ihr Person betrifft / *litern negativè contestirt habe / cum forma substantialis lris contestationis consistat in congruâ unius affirmatione, & alterius negatione, et si lris contestationis mentio expressa non fiat: Ord. Cam. pag. 3. tit. 13. S. Und nach deme 4. 2. Hat man sich billig zu verwundern / daß Persohnen / welche bey hiesigem Höchsten Reichs: Gericht respectivè 20. 30. und bis etlich und 40. Jahr als Assessores gestanden / und sich dessen offentlich berühmen / gleichwohlen eine so *crassam Juris Cameralis ignorantiam* von sich blicken lassen dörrfen / daß Sie pag. 40. offentlich vorzugeben keinen Scheu tragen / als ob nichts zur Sache thäre / daß besagte nullitatem Sententiæ Cameralis involvirende Flenderische Vor-
 E führung*

Ehrung nicht ad restitutorium, sondern revisorium gehören / weilen auch querela nullitatis in Camerâ per Procuratores ejusdem instituire werden könne / per tradita Andrea Gailii lib. 1. obl. 127. n. 5. & Jacobi Blumii in suo P. C. tit. 56. n. 24. dann gleich wie ex prælaudatis Authoribus, und zwar in specie Jacobo Blumio tit. allegat. n. 1. ganz klar erhellet / daß diese Ihre Rechts-*Lehr* allein in *Sententiis à Judice Inferiore lata* Statt und Platz habe / mit dem Anhang / quod sit in arbitrio, & optione gravati, utrum nullitatem coram eodem Judice deducere velit, an verò coram Judice Appellationis, quamvis ex usû fori hodierno ubique ferè obtineat, quod Judex appellationis, & sic superior super nullitate principaliter cognoscendâ adeatur, præsertim si nullitas ex malitiâ, vel injuriâ, aut turpitudine Judicis proveniret, Gail. loc. Cit. n. 6. & 7. also ist hingegen aus der Cammer-*Gerichts Ordnung* p. 3. tit. 52. & 53. ersichtlich / daß wider eine am Hochlöbl. Kayserl. / und Heil. Reichs Cammer-*Gericht* ausgesprochne Urtheil / tria Juris remedia, als das Remedium restitutionis in integrum, Revisionis, & Syndicatus ergriffen werden können: Das erste Remedium kan aus dem in facto emergirenden neuen / dienlich, und erheblichen Umständen / oder zur Hand gebrachten Urkunden / Briefflichen Schein / und Documentis in Ipso Camerali Judicio per Procuratorem causæ instituire / und an Hand genommen / die remedia Revisionis & Syndicatus aber / quæ Sententiam Cameralem vel iniquitatis, vel nullitatis arguunt, & sic ad taxationem prælaudati Collegii spectant, müssen nothwendig coram DD. Revisoribus à Cæsare, & statibus Imperii, quos ordo tangit, deputatis incaminirt / und kan darin à parte impetrante kein Procurator Cameræ ob Reverentiam Collegio Camerali debitam gebraucht werden: Jacobus Blumen in suo P. C. tit. 10. n. 88. Woraus dan nothwendig erfolgt / daß weilen der Flender Senior die in Sachen Notarii Winkelman / contra Raab und Consorten / Citationis super Injuriis am 17. Julii 1701. ergangne Urtheil bey den Assessoribus, welchen Er die von seiner Principalin gesuchte Restitutions-*Sache* recommendirt / zweyer und zwar ohnerfindlichen Nullitäten arguirt / Er eò ipso contra

trà Respectum & Reverentiam Collegio Camerali, & ejus membris debi-
 tam gröblich peccire / und deswegen tezte Blumio loc. cit. eine schwere
 Verantwortung / und Straff auff sich geladen haben Was aber 3. Den
 jungen Baron von Walpoite angehet / da ist ja abstrahendo ab omni-
 bus reliquis Jurisdictionem Cameræ fundandi modis gegen denselben
 die Jurisdiction Camera umb deswillen ex duplici capite notoriè fun-
 dirt gewesen / weilen Er mich nicht allein ratione status & officii mei
 (indem Er unter andern vermeldet haben solle / daß Ich nicht mericirte
 Assessor zu seyn) atrocissimè injurire / sondern auch sothane und noch
 mehr andere Schelt- Wort alhie in loco Judicii Cameralis wider mich
 außgestoffen / einfolglich coram Imperiali Camerâ mit Rechte belangt
 werden können / weilen ohnstreitigen Rechts ist / quod Reus fortia-
 tur forum in loco delicti tam publici quàm privati, ita ut injuriarum
 quoque actio ibi contra Injuriantem etiam NB. advenam intentari pos-
 sit: Lauterbach in suo Collegio theor. pract. lib. 5. tit. 1. de Judiciis &c.
 §. 50. So ist auch 4. Ein ganz ohnerhebliches Einstreuen / daß die
 Zeugen bevor Klag und Antwort / mithin *litis contestatio* vorhergan-
 gen / nicht hätten abgehört werden können / auch dem Hn. Cammera
 Præzidenten Grafen von Solms-Laubach / falls Er sich über diese
 Sache informiren wollen / frey gestanden wäre / die benamte 3. Nota-
 rios zu dem Ende vor sich kommen zu lassen / oder dem Kanzley-Ver-
 walter auffzutragen / Sie über den Verlauff der Sachen zu verneh-
 men / und in Collegio zu referiren: Dann obschon nicht ohne / daß
 communissima Juris Regula seye / quod lite non contestatâ ad tes-
 tium receptionem procedi non possit, so hat jedoch diese allgemeine
 Rechts- Lehr ihren mercklichen Abfall eò in casu, da contra Reum
 ratione delicti nec dum satis comperti *inquisitorie* verfahren werden
 muß: teide: per ea quæ in terminis docet R. P. Ludovicus Engel
 in Collegio universi Juris Canonici lib. 2. tit. 6. fallentiâ tertiâ, idque
 per textum expressum in cap. quoniam 5. sunt & alii casus &c. X
 ut lite non contestatâ non procedatur &c. Nun aber ist bekandt / daß
 ehe und bevor Ich wegen der von gedachtem jungen Baron von Wal-
 poite gegen mich außgestoffner harten Injurien mit gnugsamen Beweise

Stücken versehen gewesen / Ich gegen denselben die mir bisfalls zuges
 komme actionem atrocissimarum Injuriarum nicht wohl hätte inkritui-
 ren oder anstellen können / idque per textum expressum in L. 42. ver-
 nam planè qui agit, certus esse debet &c. ff. de regulis Juris & L. 4.
 Cod. de Edendo: ubi in terminis statuitur, quod is, qui agit, de-
 beat venire instructus, & NB. paratus habere probationes, non ad ad-
 versario petere. So thue Ich auch eine Höchstnachsichtliche Kap-
 serl. Commission, und Hochlöbl. Vistrations-Deputation Hochver-
 nünftigem ermessen unterthänigst und geziemend anheim geben / ob
 vorhochgedachten Hn. Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laus-
 bach Excellenz / nachdeme Sie aus dem über diese Wallpottische In-
 jurien-Sache gehaltenen Pleno ersehen / daß die in majoribus Colle-
 giu bestandne Gegentheil die von mir unterthänigst gesuchte eydliche
 Verhör der 3. Notariorum Arbogast, Winter / und Bonn unter al-
 lerhand nichts relevirenden Ausflüchten / wie das darüber gehaltenne
 Protocollum pleni ohne allen Zweifel ausweisen wird / zu decliniren
 gesuch / rathsam gewesen / dero Respect und Authorität in so weit zu
 hazardiren / daß Sie erstgedachte 3. Notarios dieser Sachen halbers
 hätten zu sich kommen lassen / oder gar dem Canzley-Verwalter Fries
 (welcher Stadtkündiger maßen inftar pulli gallinam suam sequentis à
 nutu seines Schwiger-Vatters des anmaßlichen Assessoris Wigande
 völlig dependirt / und ohne dessen zu Rathziehung sich das geringste
 nicht unterfanget) aufftragen sollen / Sie über den Verlauff der Sa-
 chen zu vernehmen / und davon in Collegio zu referiren ? Anlangend
 aber 5. Die an Ihre Churfürst. Gn. zu Maynz von weyland Af-
 fessore von Bilsfeld in dieser Wallpottischen Injurie-Sache erstattete
 unterthänigste Relation, da habe Ich ja dessen in diesem Werck bes-
 zeigte allzu große Partheylichkeit vermittels eines von dem Chur-
 Maynzischen Geheimen-Rath / und Groß-Hoff-Weistern Freyherrn
 von Stadion an mich unterm 12. Decembr. 1702. abgelassnen / und
 in meiner unterthänigsten Probations-Schrifft sub Lit. K. beygelegten
 vidimirten Schreibens dergestalten klar vor Augen gelegt / daß der
 Baron von Ingelheim dagegen nichts erhebliches einzuwenden gewußt /
 weniger

weniger dasjenige Protocollum Pleni auffweisen können / Krafft des-
 sen zu erweisen / daß ein Hochlöbl. Kayserl. Cammer- & Gerichte diese
 Sache dem Bilsfeldischen Grundfalschen Vorgeben nach examinirt /
 und zu einem Injurie- Process nicht qualificirt befunden haben sollte:
 6. Et ultimo: Auff die von dem von Frisenhausen wegen des von Jh-
 me in puncto atrocissimarum injuriarum wider den Freyherrn von Kil-
 mannsegg nicht prosequirten Process, und daherö auff sich geladnen
 sehr schweren Verdachtes sub lit. AA. eingebrachte Beantwortung/oder
 so genannne Specification der Pörrischen Unwahrheiten zu schreiten /
 da wird 1. Von erstbesagtem von Frisenhausen solenniter wider-
 sprochen / daß der Freyherr von Kilmannsegg denselben als Referen-
 ten in Sachen Kilmannsegg contra Koluffische Erben Appellationis
 Anno 1701. schändlicher Corruptionen, ja gar höchstdräuelichen Pa-
 forum de quorā litis öffentlich bezüchtiget / und daß der Kayserl. Fiscal
 hierüber nemlich / wegen impurirter Corruption, und Beschuldigung
 des gemachten *Pacti de quorā litis*, & exinde Referenti illatis gravissi-
 mis injuriis geklagt hätte / sich deshalben auff das Kilmannseggische an
 Dr. Pulian sub dato Wien gen 18. Septembr. Anno 1701. abgelassnes
 eigenhändige Schreiben sub Num. 1. und die Fiscalische Klag-Schrisfte
 sub Num. 2. beziehend / als woraus klar zu ersehen seye / daß gleichwie
 der Baron von Kilmannseck von keiner Corruption, vielweniger von
 einem Pacto de quorā litis selbiger Zeit gemeldet / sondern allein in ge-
 nere ohne Meldung des von Frisenhausen an besagten Dr. Pulian ge-
 schrieben / die wider Jhnohnlängst publicirte Ureheil wäre von einem
 mehr als Teufflischen Referenten abgefasset / Er wolte zu dessen
 Züchtigung seine Sache zu Regenspurg / und anderer Orthen inca-
 miniren &c. Also auch der Kayserl. Fiscal sein Klag allein auff diese
 letztere höchst- straffbare Beschmäzung eingerichte habe: 2. Seye
 ein ebenmäßiges Grund-falsches Angeben / daß diese ad salvandum
 honorem & existimationem Referentis eingerichtete Fiscalische Klag
 unter dem unerfindlichen Vorwand / als wann ein Hochlöbl. Collegi-
 um Camerale sich nach der Hand eines andern bedachte / und aus ge-
 wissen Ursachen damis an sich halten wolte / in Judicio nicht wäre ex-
 hibire

hibirt worden / gestalten das Contrarium aus dem vorherführter Fiscalischen Klag durch den beyndigen Notarium Fisci unter dessen eignen Hand auffgeschriebnen exhibito vom 17. Januarii 1702. erscheine :
 3. Thäte meine gröste Unwarheit darin bestehen / ob hätte der von Frisenhausen auff die Kilmansseckische Impution des schweyren Criminis barraterix , & initi pacti de quotâ litis still geschwiegen / mithin sich dardurch sehr suspect , und verdächtig gemachte / sich disfalls auff die am 20. Januar. 1707. von Ihme coram Notario & testibus gethane Proteltation , und sub certâ reservatione beschehne Contestation sub Num. 3. berufend : Das aber alle diese Frisenhausische Ausfluchten so scheinbahr sie auch sonst in die Augen einleuchten mögen / die Prob nicht halten / weniger denselben von dem dieses von Ihme nicht afftz erfolgten Fiscalischen Process halben auff sich geladnen sehr schweren Verdacht besreyen können / solle aus nachfolgenden bey diesem Werck unterlauffnen sonderbaren Umständen ganz heiter und klar dare gestellet / und an das helle Tag , Licht gelegt worden : Dann so viel die Erste so genaunte Poretische Unwarheit betrifft / da ist aus meiner in Jure & Facto vestigegründter Probations - Grifft S. Dahero auch er folgt ic. des mehrern ersichtlich / daß ich daselbsten nicht gesagt / oder vermeldt habe / daß der Freyherr von Kilmansseck NB. in seinem an Dr. Pulian sub datô Wiens den 18. Septembris Anno 1707. abgelassnen Schreiben den von Frisenhausen / als Referenten in Sachen Kilmansseck contra Koluffische Erben Appellationis Anno 1701. schändlicher Corruptionen , sa höchstärgerlicher Pactorum de quotâ litis bezüchtiget / sondern allein in genere angeführet / daß der Baron von Kilmansseck geb. von Frisenhausen gleich nach der in erstermeldtem Jahr in dieser Rechts - Sache publicirter Urtheil (wie so wohl zu Wien / als allhie notorium ist) dergleichen höchstärgerlichen Dingen NB. offentlich / mithin nicht in einem Privat - Schreiben (wofür das von demselben an erwenten Dr. Pulian sub eodem dato erlassnes Schreiben zu halten) beschuldiget habe : Woraus sich dan der Schluß von selbst machen / daß solchane offenbahre Beschuldigung (wie es sich bald hernach aus der in offnen Druck gekommenen Kilmansseckischen Syn-

Syndicat- Klag geäußert) die Haupt- Ursach / warum der Baron
 von Rilmansack den von Frisenhausen in mehrberührtem Schreiben ei-
 nen mehr als Teufflischen Referenten, genennet habe / gewesen /
 mithin selbige in vorerwenten Rilmansack'schen an Dr. Pulian abgelas-
 sen Schreiben als *causa principalis movens* si non expressè & explici-
 tè, saltè *tacitè & implicitè* begriffen seye. Quod in idem planè re-
 cidit, cum taciti par sit virtus cum expresso, Barboſæ & Taboris
 loci Communes Jurisprudentiæ lib. 18. cap. 2. de Tacito. axim. 2.
 & 3. Ein eben dergleichen Rechtliche Bewandnus hat es auch mit der
 zweyten Frisenhausischen Ausflucht / nemlich / daß die Fiscalische Klag
 durch den Notarium Filci unter dessen eignen Hand auffgeschriebnen
 exhibito den 17. Januar. 1702. in Consilio exhibire worden seye / dann
 gleich wie aus des von Frisenhausen Antwort ad imputatum tertium
 zu ersehen / daß auff diese von einem Hochlöbl. Collegio Camerali
 selbst veranlasste Fiscalische Klag vom 17. Januar. 1702. als die prætenſi
 exhibiti bis auff das am 7. Aprilis 1704. eigenmächtig eingeführte an-
 maßliche Justitium, mithin in zwey Jahren und drey Monathen Keitz
 Decret erfolgt / also thut sich ab diesem so langen Verzug (welchem
 der von Frisenhausen durch fleißiges Sollicitiren / und Erinnerung des
 Referenten / daß dergleichen honorem & respectum Collegii Camer-
 alis concernirende Fiscalische Sachen / als *causæ summæ privilegia-
 tæ* Krafft Reichs- Abschieds de Anno 1654. §. Dieweil auch 92. vor
 allen andern Sachen zu expediren seyen / gar leicht hätte vorkommen
 können) luce meridianâ clarius an Tag legen / daß derselbe mehrbe-
 sagte Fiscalische Klag. *Schrift zum bloßen eusserlichen Schein* /
 damit Er nemlich dem Conclulo Pleni de Anno 1701. Menſe Novem-
 bri ein Genügen gethan zu haben angesehen werden möchte / in Con-
 silio exhibirt / und das Werck entweder mit dem in seinen eignen Senat,
 nemlich in *Senatù tertio* gesehenen Referenten, daß kein Decret darauff
 erfolgen möchte / concertirt / oder ged. Fiscalische Klag. *Schrift* so gleich
 nach dero Exhibition wieder zurück genommen haben müſſe: Nun aber
 ist bekandten / und aufffindigen Rechtsens 1. Quod idem sit, aliquid
*non facere, vel tantum perfunditorie ac dicis causâ, seu pro formâ, quoad
 speciem,*

speciem, & *simulare* facere, idque per textum expressum in L. cum aliter 1. §. excusantur 34. ff. de SCro Syllaniano &c. ibique Brunemannum Num. 12. & Menochium lib. 5. præsumpt. 28. n. 1. ubi hoc Juris brocardicum ex exemplo servi in auxilium Domini sui gladium pro *formâ* stringentis, sed in *effectû* nihil facientis, illustrent: Simile exemplum extat in L. 13. §. 6. ff. de excusationibus: quando scilicet Reus acceptâ Citatione in Judicio comparet quidem *dicis causâ*, sed non expectat Judicium, vel Actorem, sed statim recedit 2. Quod ille, qui de *innocentiâ* confidit, festinet, ut *Veritas* inquiratur: *Jacobus Menochius* de Præsumptionibus lib. 2. præsumpt. 91. n. 1. Wogegen dem von Frisenhausen im geringsten nicht zu staten kommen kan / daß man umb deswillen bey vielen anderen Cammer- & Gerichtlichen täglich einkommenden Occupationen darauff zu decretiren / und die gesuchte Citation expediren zu lassen angestanden / weisen damahls der beklagte Kilmansack in dem angezogenen an den D. Palian abgetahnen Schreiben von keiner Corruption oder andern Pacten, vielweniger *nominatenus* eines gewissen Referenten gedacht / sondern nur in *genere*, wie anfangs gemeldet / von einem Teufflischen Referenten, den Er wegen der wider Ihn publicirten Urtheil bey einem Hochlöbl. Reichs- Convent zu Regensburg verflagen wolte / geschrieben / welche angedrohte Klag Er für erst hätte abwarten wollen / damit auch pro re natâ die Fiscalische Klag- Schrifft hiernach ausführlicher hätte eingerichtet werden können: Dann gleichwie zuvorderst disseits in vim irrevocabilis Confessionis Judicialis utilissimè acceptirt wird / daß mehrged. von Frisenhausen angestanden / ob Er sothane Citation, wann sie auch schon in Consilio erkandt werden wäre / bey der Cammer expediren lassen solle / einfolgtlich die deswegen von dem Kayserl. Fiscal abgefaste unterthänigste Supplication allein pro *formâ* & *dicis gratiâ* in Consilio übergeben lassen / also seynd die zu dessen Beschönung angeführte Rationes von solcher Erheblichkeit nicht / daß sie denselben von Prosequir- und Affirfolgung dieses ad salvandum ejus, imò totius Collegii Cameralis honorem, & exultationem angesehen Gewöhnlichen Fiscalischen Proceß hätten abhalten sollen:

len; Dann ob schon nicht ohne / daß in dem Rilmansackischen an den Dr. Pulian abgelassenen Schreiben so wenig einer *Corruption*, und *Paetion in specie*, als des von Frisenhausen *nominatenus* gedacht worden / so ist doch eines theils alhie notorium, daß so gleich nach der Anno 1701. in Sachen Rilmansack contra Roluffische Erben / Appellationis, publicirter Urtheil so wohl alhie / als zu Biesen ein allgemeines Besprache von dem zwischen dem von Frisenhausen / und dem Baron von Rilmansack in Calum Victorix errichteten Pacto de quotâ litis gewesen / andern theils aber ex L. nominatim 34. ff. de Conditionibus & demonstrat: Bekandt / quod demonstratio plerumque *vicenominis* fungatur, nec interfit, an *nominatim* alicui legeatur ita, *Lucio Titio* an per *Demonstrationem* corporis, vel artificii, vel *NB. Officii* (uti in casu praesenti factum) vel necessitudinis vel affinitatis: & *certum dicatur*, quod vel perse, vel ex relatione ad aliud, seu per indirectum apparet quid, quale, & quantum sit, Brunne man ad L. certum 6. ff. de rebus creditis n. r. So ist auch ein sehr kahle Entschuldigung / daß der von Frisenhausen umb des willen auff die Erkennung der von dem Kayserl. Fiscal unterthänigst nachgesuchter Citation super atrocissimis injuriis nicht getrungen / weiln Er zuvor die von dem Baron von Rilmansack in Comitibus Imperii angedrohte Klage für erst abwarten wollen: Gestalten dem von Frisenhausen / als einem alten über die 40. Jahr bey hiesigem Höchsten Reichs. Gericht gestandenen Assessor auf der Cammer. Gerichts. Ordnung p. 3. tit. 53. S. Wo aber / 10. besser bekandt gewesen / oder doch wenigst bekandt seyn sollen / daß die Syndicat. Klagen nicht am Hochlöbl. Reichs. Convent zu Regensburg / sondern anderswo auff die in ersberührter Kayserl. Cammer. Gerichts. Ordnung loco citato sursgeschriebne weis für die Hand genommen werden müssen / Er auch allenfals darauff 2. ganze Jahr / und 3. Monat (da bekandter massen das eigenhätig eingeführte Justitium eigefallen) zu warten nicht nöthig gehabt hätte: Gleichen schlags ist auch das dritte Frisenhausische lubrefugium, als wann nemlich die größte Nyrcische Unwarheit seye / ob hätte Er auff die Rilmansackische Imputation des schweren criminis barraterix, & initi pacti de quotâ litis

licis stillgeschwiegen / dann gleich wie Ich kurz zuvor aus den Rechten
 klar dargestellt / quod in idem planè recidat, aliquid non facere,
 vel tantùm pro formâ, & dicis gratiâ facere, also erscheint hierab Son-
 nenklarlich / daß in effectu auff eines hinauskomme / ob der von Fri-
 senhausen die Fiscalische Supplication pro Citatione super atrocissimis
 injuriis zwar in Consilio pro formâ übergeben lassen / aber darüber
 Gerichtlich eingestandner mahen einiges Decret nicht verlangt / wen-
 ger die Citation auff den Erkennungs fall in der Causley expediren zu
 lassen intentionirt gewesen / oder ob Er mit dero Exhibition völlig an
 sich würde gehalten / und zu diesem ganzen Werck gänzlich stillgeschwie-
 gen haben: pro ut hæc omnia eleganter & eruditè tractat Guiliel-
 mus Hieronymus Brucknerus in suâ Dissertatione juridicâ de eo, quod
 „ fit dicis gratiâ: ubi cap. 1. §. 3. in terminis docet, id fieri dicis gratiâ,
 „ quod ad speciem, simulatè, sub colore, levi brachio, defunctoriè, &, quod
 „ ajunt, pro formâ, ut plurimum in fraudem legis (in casû nostro con-
 „ clusi Pleni de Anno 1701. Mense Novembri) eâque intentione agi-
 „ tur, ut saltem legi satisfecisse, ac officio suo functus esse quis dica-
 „ tur, legisque animadversionem evadat: Was nicht aus rechtem Ernst/
 „ sondern nur obenhin / daß man nur davon kommen / zum Schein /
 „ und zu dem Ende allein geschichet / daß man seiner Pflicht / und Schul-
 „ digkeit ein Genügen gethan zu haben angesehen werde; Man will allhie
 „ nicht gedencken / daß nicht einmahl einem Delatori, zu geschweigen einem
 „ Accusatori de Jure erlaubt / und zugelassen / à denunciâtâ causâ zu desi-
 „ stiren / sondern daß derselbe Vigore L. Res quæ 22. §. sicut 3. ff. de
 „ Jure fisci auff alle Wee schuldig seye / die von Ihme denuncierte Sache
 „ wann Er anders nicht / als ein Calumniator abgestraffe werden will / zu
 „ prosequiren / Antonius Peregrinus de Jure Fisci lib. 2. tit. 1. de Dela-
 „ tionibus n. 3. Wobey dem von Frisenhausen im geringsten nicht vor-
 „ ständig seyn kan / daß derselbe am 20. Januarii 1707. in Krafft des von Ih-
 „ me sub Num. 3. producirten Instrumenti publici protestationis,
 „ contestationis, contradictionis, & reservationis, wider die alle
 „ schon Anno 1705. zu Wien durch öffentlichen Druck bekant gewesne
 „ Rumanoecische Syndicat-Klag protokirt / und sich dagegen alle Rechte
 „ liche

liche Nothdurfft reservirt habe: Dann zugeschwigen das derselbe dem auff seine selbst eigne Veranlassung Anno 1701. Menste Novembri ergangnen Concluso Pleni zu folg den dazumahlen rã pro salvando ejus proprio, quãm totius Collegii Cameralis honore wider den Baron von Rilmansack angesehen gewesnen Proceß nicht hätte auff sich ersitzen lassen/ sondern selbigen vielmehr in re tanti momenti mit allem Vigor affterfolgen sollen/ so ist anebenebens aus dem Buchstablichen Inhalt erstberührten Instrumenti Handgreifflich abzunehmen/das seine damahlige anmaßliche Protestation, und Reservation mehr wider den Authorem des Nachdruck's der Rilmansackischen Syndicat- Klag/ als die schon 2. Jahr zuvor zu Wien in offnen Druck zum Vorschein gekommne/ und alhie so gleich/ wie leicht zu crachten/bekandt gewesne Syndicat- Klag selbstien angesehen gewesen/ Er von Frisenhausen auch umb des willen sich gemüßiget befunden/ ermeltes Instrumentum Protestationis & Reservationis durch offnen Druck allen Drihen im Reich kundt zu machen/ weilen Ihme bekandt gewesen/das die von Ihme 5. à. 6. Jahr zuvor dem damahligen Concluso Pleni zu wider gestiftentlich unterlassne Prosequirung des Fiscalischen Proceß denselben in puncto des Ihme von dem Baron von Rilmansack öffentlich impuriren höchstärgerlichen pacti de quotã litis bey vielen rechtschaffen/ und der Rechten erfahrenen Personen in nicht geringen Verdacht gesetzt habe: Was sonst der von Frisenhausen alhie wegen eines noch andern Instrumenti, vermittels welchen Er die alhie noch anwesende Frau von Dieben gebohrne von Ahlesfeld durch Notarien und Zeugen hätte befragen lassen/ ob Sie an der Rilmansackischen uxorio nomine, also auch ihretwegen gedruckte Laster- Schrift theil nehmen wolte? anführen thut / davon ist mir umb so weniger das geringste bekandt/ als wohlged. Frau von Dieben nöthigen falls eyndlich wird erhärten können/ das ob schon Sie zur Zeit Ihrer hiesigen Anwesenheit mehrmahlen meine Ehe- Frau besuchet/ Sie gleichwohl mit mir inner Jahrs Frist kaum 2. oder höchstens 3. mahl gesprochen/ Ich auch derselben niemahlen/das Sie sich der Rilmansackischen Syndicat- Klag mit theilhaftig machen/ oder sich deswegen zur Vielklägerin darstellen solle/ eingerathen habe: Endlich ist wohl ein recht abgeschmackte Illation, das weilen Ich ex Cothmanni Responso 42. n. 12.

vol. 5. angeführt/ actionem injuriarum duplicem esse, alteram honorabilem, quæ sine vindictâ ad famæ persecutionem, alteram utilem esse, quæ ad poenam actori applicandam, seu vindictam privatam tendit, illam sine existimationis læsione vitum bonum & rectum facile omittere neque posse, neque debere, hanc vel negligere vel omittere *pium esse, & Christianum*, Ich ed ipso per hæc mea propria allegata *weder mit Pietät/weder mit eines guten Christen Qualität begabt seyn müsse/weillen bekande/ daß Ich am 16. Julii 1703. bey einem Hochpreisl. Reichs Hoff. Rath zu Wien gegen den Baron von Ingelheim/den von Nys/ und Wigandt ad vindictam mihi utilem agiri hätte: Dann gleichwie zu Salvirung meines Gewissens genug ist/ daß die actio injuriarum æstimatoria in den Rechten/ und zwar in specie in §. poena autem 7. Instit. de Injuriis fundirt/ auch täglich von den Injuriatis contra injuriantes in foris Christianorum intentirt werde/ also würde aus dieser rechte aburden Illation nothwendig folgen/ daß weilen gleicher gestalten ein gutes/ löblich und rechte Christliches Werck wäre/ wann einer e. g. seinem obarrirten Creditori die gegen Ihn habende Schuld: Forderung aus blosem Christlichem Willenden remittirt/ ed ipso derselbige/ welcher solches Löbl. und Christl. Werck unterlasset/ und sich wider denselben seines Rechts bedienet/ weder mit Pietät/ noch eines guten Christen Qualität müsse begabt seyn:*

Decimo tertio: Werden die von mir zu Bescheinung des neunten Punct's angeführte Argumenta anhero utiliter wiederholer/ mit nochmaliger unterthänigst- und geziemender Bitte/ des Hn. Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms- Laubach Excellenz über diejenige Vornehme Standes Person/ welche derselben circa finem anni 1702. von Maynz aus schriftlich notificiret/ daß der Baron von Ingelheim sich daselbst offentlich berühme/daß Er sich mit nechstem gegen seine Feind zu Weylar/ welche Ihme am Kayserl. Hoffe wegen des Baron Divilschen Präsentations- und Nysischen Receptions- Geschäfts so große Händel gemacht/ mit éclat revangiren wolte/ umb so mehr zu vernehmen/ als er wann wohl seyn könnte/ daß der Baron von Ingelheim obgedachte schwere Bedrohungen (welche sich wenig Wochen hernach durch die am 2. und 3. Januarii 1703.

1703. mit höchster Imperuoſität aufgebrochne Verfolgung leider! in der That ſelbſten mehr als zu viel geufferet haben) nicht allein in obged. Vornehmen Stands-Person/ ſondern auch in noch verſchiednen andern Perſonen Gegenwart möchte ausgeſtoffen haben:

Decimo quarto: Thue Ich mich wegen des Zehenden *Puncts* auff meine Decretmäßige unterthänigſte Folgeleiſt- und Beantwortung ꝛc. und darin ad Imputatum Decimum octavum befindliche Anmerckung verſ. Als habe ſo viel das erſte Exemplum &c. und die zu ſolchem Ende ſub lit. Z. angezogne Zeugen-Verhör/ ſo dann die Rechtliche Ableinung ſub lit. AA. lediglich beruffen/ mit reiterirter unterthänigſt- und geziemender Bitt/ den P. Pott zu Benahmſung derjenigen Dritten Perſohn/ auß dero Mund Er ſeinem Vorgeben nach die Ingeheimliche Offerten vernommen/ durch ſeine Geiſtliche Obrigkeit alles Ernſts anhalten zu laſſen: So habe Ich mich auch gleichergeſtalt

Decimo quinto: Wegen des Elfften Beweis *2 Puncten*, nemlichen daß der Baron von Ingelheim am Kayſerl. Hoffe geſucht habe/ die ſo wohl in der Baron Dwiſch Präſentations- als meiner anmaßlichen Suspensions- und Inquisition- Sache verübte unverantwortliche Exceſs, und die deswegen wohlverdiente Straff / anfänglich mit $\frac{m.}{10.}$ her-

nach aber gar mit $\frac{m.}{100.}$ fl. zu redimiren/ da beziehe Ich mich auff offte- beſagte meine in Jure & Facto veſtgegründte Probation-Schrifte / S. Eine gleichmäßige wahre Bewandnus ꝛc. und darin enthalene unterthänigſte Bitt/ Ihro Kayſerl. Majeſt. vonwegen einer höchſt- anſehnlichen Kayſerl. Commiſſion, und ſambtlicher H. Hn. Viſitatoren allerunterthänigſt zu erſuchen/ daß dieſelbe die in erſtes ſageem S. Zu Zeugen vorgeschlagne noch lebende Kayſerl. Miniſtros / neßſt den zu der Cameral-Sachen gezogen H. H. Reichs- Hoff-Käthen / und damahligen Kayſerl. Hoff Cammer Käthen „ über die Frag / ob nicht wahr/ daß der Baron von Ingelheim „ circa finem anni 1702. und initium anni 1704. durch den da „ mahls am Kayſerl. Hoffe anweſend geweſnen Hn. Graffen von „ Schön-

„ Schönborn zu Abwendung seiner damahls wegen verschiednen in
 „ den Kayserl. allergnädigsten Rescriptis, und Decretis vom 13.
 „ Decembris 1703. enthaltenen schweren Verbrechen Vestgesetzter Su-
 „ spension ab Officio ein Geld- Straff von $\frac{m.}{50.}$ bis $\frac{m.}{100.}$ fl. offeri-
 „ ren lassen? Bey den allerhöchstged. Ihro Kayserl. Majest. ge-
 „ leisten Endt und Pflichten zu vernehmen / allergnädigst geruhen möch-
 „ ten / zu des Baron von Ingelheim Belieben stellend / was für inter-
 „ rogatoria Er seiner seits gegen diesen articulum probatorialeum uni-
 „ cum zu übergeben für nöthig erachten möchte?

So viel aber die von weyl. Hr. Reichs Hoff- Rath von Mayen-
 stetter / und dem Kayserl. Präsentato Freyherrn von Dw / mit mir
 gegenseitigem Vorgeben nach geführte / und ex adverso gewaltig
 hoch exaggerirte Correspondenz betriffe / da beziehe Ich mich
 dieses Imputati halben auff meine Decretmäßige unterthänigste
 Folgeist- und Beantwortung 2c. und darin ad imputatum Sextum
 befindliche Pyrekische Anmerckung S. Daß Ich aber 6. und 7. So
 kan mir auch 8.

Decimo sexto: Den 12. Punkt interceptionis litterarum betreffend:
 Da will der Baron von Ingelheim pag. 50. lin. 4. S. Dann so viel
 erstens 2c. anmaßlich behaubten / daß man zwar in der Refutation der
 Krebsischen Ehren- Vertheidigung S. Was in S. Weiter kan 2c.
 pag. 55. Jura in thesi, krafft deren einer Obrigkeit pro bono publico,
 wie auch denen privatis in gewissen Fällen die interceptio littera-
 rum erlaubt seye / angeführte / das Factum aber in medio stehen
 lassen / weilten als die Schrift alhie zu Weklar gemachte worden /
 ermelter Baron von Ingelheim nicht alhie gewesen / und also nicht
 darüber gefragt werden können: Nach demahlen aber erstged. Bar-
 on von Ingelheim die Ihme von Hr. Assessore Krebs in seiner
 abgenöthigten Ehren- Vertheidigung pag. mihi 40. lineâ 3. &
 pag. 45. S. Weiter kan 2c. vorgeworffne interceptionem littera-
 rum in dero anmaßlichen Refutation quoad factum nicht allein nicht
 widersprochen / sondern vielmehr mit einigen / wiewohl sehr schwach-
 en Rechts- Behelffen vermeintlich behaubten wollen / daß eis
 nem

nem Präzidenten / gleich allen Obrigkeiten bey vermerckender ge
 fählicher / und auff böse Vorhaben ziehlender Correspondenz die
interceptio litterarum nicht verwehrt / sondern vielmehr zugelassen
 seye / so thut sich hieraus der Rechts: Schluß von selbstem ma
 chen / daß derselbe nicht allein die *interceptionem litterarum* in
 thesi defendirt / sondern auch *quoad factum*, in demselbigem / wie
 Er hätte thun sollen / im geringsten nicht widersprochen / judicia
 liter eingestanden habe: Welche Gerichtliche Geständnus offgeb.
 Baron von Ingelheim anizo unter dem erdichteten Vorwande /
 als wann Er zur Zeit / als die Schrifte zu Westlar gemacht wor
 den / nicht allhie gewesen / und also nicht darüber gefragt wer
 den können / uns so weniger *ex capite erroris* ab Advocato
 Commissi revociren / oder zurücknehmen kan / je bekandter es ist /
 daß vorherührte anmaßliche Refutation allschon 1707. in der Franck.
 furter Herbst. Wech öffentlich verkaufft / und kurz darauff von
 dem Baron von Ingelheim selbstem (ohne daß derselbe dazumah
 len *contrà hunc pretensum errorem ab Advocato ejus commissum*
intra triduum à tempore notitie, wie Er Vigore L. *Sententiis*
ultima Cod. de errore Advocatorum &c. hätte thun sollen / im
 geringsten protestirt) unter die sambtliche H. H. Visitatores distri
 buirt worden seye: Von gleichmäßiger Schwäche / und Unkräften
 seynd auch alle übrige in puncto *interceptionis litterarum* ex
 adverfo gemachte Ausflüchte / als e. g. daß Sie meine / und
 anderer Schreiben auff eine ganz andere weis / als per *intercep
 tionem*, oder Verleitung eines meiner Bedienten an sich brin
 gen können / indem es seyn könne / daß Sie von einem meiner
 Bedienten / oder einem Tertio, welchem Sie ohne gefähre in die
 Hände gefallen / ohne Verleitung / sondern auff Antrieb des Ge
 wissens / weilen böse Confilia, so anderen / und zwar wissentlich
 unschuldigen / auff Ehr / Leib / und Leben gangen / darin ersinde
 lich / Ihnen behändiget / oder daß Sie *casu* verlohren / und von
 einem / so sie gefunden / ohne zu wissen / was sie antreffen / über
 lieffert worden seyen / und könnten dergleichen modi noch viele seyn /
 welche

welche sie denselben gar wohl / und sine fraude zur Hand bringen können: Allermaßen all solchen widrigen Einstreuens kundbare Unerheblichkeit in meiner unterthänigsten Parition, und Folgeistung S. diesem nechst 2c. puncto primo mit ohnwiderleglichen Rechts-Gründen dargethan / und vorstellig gemacht worden / wohin Ich mich auch disfalls utiliter beziehe / und anbey dasjenige / was pag. 50. lineâ 18. & seqq. wider den Hochfürstl. Magdeburgischen Subdelegatum Edlen Herrn von Plotho injuriosissimè angeführt worden / in solennissimâ Juris formâ contradicire / und das gegen als eine offenbare nimmer erweisliche Calumniem wohlged. Edlen Herrn von Plotho quaris Competentia reservire.

Decimò septimò: Bleibe Ich / so viel den Dreyzehenden puncten betriff / dabey vest bestehen / daß Ich zu Beweistung eines mehrern / als Ich in factò bey dieser Höchstanschnlichen Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitations-Deputation angegehen / de Jure nicht astringirt / oder angehalten werden könne / cum illud solummodo ab actore probandum sit, quod ab eo in Judicium delatum est: Mascardus de Probat. Vol. 1. Quæst. 2. n. 27. Nun aber habe Ich in meinem gedämpfften Ehren-Sitze pag. 20. S. Wird Dr. Pulian &c. simpliciter & positivè nicht vermeldet / daß der Baron von Ingelheim erstbesagtem Dr. Pulian unter allerhand Versprechungen wider mich zum Zeugen induciren wollen / sondern Ich habe diesen punct in Rechtlicher Erweigung / daß zur Zeit / als sothane Ingelheimische Inductiones geschehen seyn sollen / keine andere Person mehr / als Er Baron von Ingelheim / und Dr. Pulian zugegen gewesen / mithin res difficillimæ probationis seye / gestilffentlich mit folgender Præcaution
 „ eingerichtet / nemlich es werde der Dr. Pulian bedürffigen falls
 „ NB. eydlich erhärten können / daß mehrermelter Baron von
 „ Ingelheim denselben am 22. Januarii 1703. zu sich in sein Haus
 „ beruffen / und Ihme mit officers Cavaliers. Parolen wiederholter
 „ Versprechung der Impunität / wann Er auch schon wegen ein
 und andern Pasquills mit schuldig wäre / zu induciren gesuchte /
 daß

daß nur auff mich bekennen möchte u. u. ergò bin Ich bey so
 ehlenen Umständen nicht das *Factum ipsum*, sondern allein die sich
 auff Höchst. Richterliches Ansinnen / und Begehren sich ergebende
 eydliche Erhärtung des Dris. Pulian zu verificiren schuldig /
 und gehalten / wobey Ich übrigen einer Käyserl. Höchstansehnlichen
 Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitation-Deputation Hocho-
 erleuchter / und gerechtester *dijudicatur* unterthänigst anheim stelle /
 ob / und wie viel solchensals des Dris. Pulian (welcher mein *Socius*
delicti, oder *complex famosi libelli*, wie *ex adverso calumnio-*
sillimè vorgegeben werden will / nicht ist) eydliche Aussag gegen
 den Baron von Ingelheim beweise / und ob nicht dieser letztere
 dardurch wenigst in so weit gravire werde / daß Er sich von so
 ehlaner Pulianischen Beschuldigung *juratò* zu expurgiren angehal-
 ten werden könne?

Decimò octavo: Ist bey dem Vierzehenden Punkt wohl an-
 zumercken / 1. Daß zur Haupt-Sache nichts *contribuire* / ob
 Ich in meinem gedämpften Ehren-Giffte *erroneè* angeführe / daß
 der Baron von Ingelheim zwey Söhne habe / welche Thumbs-
 Herrn zu Rayns seyen / oder daß Er auff Thur- und Fürstlichen
 Stuffer aufgeschworne Söhne habe? Sondern genug seye / wann
 Ich Rechlicher Gebühr noch erweisen kan / daß Er durch dieses
 letztere *Motivum* (welches ohne dem mehr für ein Unverständ / als
 Verbrechen zu halten) Ihro Kayserl. Majest. von der gegen Ihn
 allergerechtigst resolvirten *Suspension ab officio* habe abschrecken
 und *dimoviren* wollen / 2. Ist ebenmäßig wohl zu erwegen / und
 in Rechliche *Consideration* zu ziehen / daß Ich in offeberühretem
 meinem gedämpften Ehren-Giffte pag. 61. *Responzione ad pun-*
ctum 22. nicht *per verba de tempore praterito* vermeldet / daß mehr-
 erwehnter Baron von Ingelheim dazumahlen schon solchane vorge-
 habte Abschreckung vermittels eines an Ihro Kayserl. Majest. des-
 wegen abgelassnen allerunterthänigsten Schreibens albereit in das
 Werck gesetzt habe / sondern daß Er erst allerhöchstgedachte Kay-
 serl. Majest. NB. damit abschrecken wollen / daß ist / abzuschrecken
 inten-

E

intencionire gewesen seye / *per verba Futuri temporis* angeführet habe: Welcher Vorsatz auch / ob selbiger schon Ihme anfänglich durch einen vornehmen / und klugen im Römischen Reich sich auffhaltenden Kayserl. Ministrum, und Geheimen Rath (wie mir Anno 1704. eine Vornehme und Glaubwürdige noch lebende Hohe Stands-Person in Vertrauen entdeckt) im Höchsten Grad mißtraithen worden / sich dannoch im folgenden Jahr darauff in so weit geußert hat / daß der Baron von Ingelheim bloß zu oberberührtem Ende in seinem zu selbiger Zeit an die jetzt allerglorwürdigst regierende Kayserl. Majest. abgelassen / und Anno 1705. den 30. Septemb. zu Regenspurg dictirten Deprecations, und Abbie. Schreiben vorgedachter seiner auff Ehr- und Fürstl. Stiffter auffgeschwornen Söhnen (ohneracht es an und für sich selbst zu seiner Expurgation in der Haupt-Sache das geringste nicht beitragen können) mit zu gedencken sich nicht entbrechen können: Und dieses wird eben die Haupt-Ursach seyn / warumb der Baron von Ingelheim in dem so genannten Extract derjenigen Bezüchtigungen / welche Ich in mein gedämpfftes Ehren. Giffe einfließen lassen / dieses puncti Rechtlichen Beweis nicht verlangt / noch sich disfalls auff die Art und Weis / wie Ich in meinem am 30. Julii 1708. sub Num. 1. unzerthänigst übergebenen extractū Imputatorum S. Im übrigen re. finali gethan / präcautionire / einfolglich selbigen ebenfalls Gerichtlich / quod utilissimè acceptatur, eingestanden habe:

Decimo nono, & ultimo: Nachdem aus gegenseitigen wider meinen Fünffzehenden / und letzten Beweis, *Punct* obmövireten Einstruen zu ersehen / daß der Baron von Ingelheim / und Consorten wider selbigen das geringste nicht / so einiger maßen erheblich wäre / einzuwenden gewußt / als repetire dagegen die in meiner in Jure & facto vestgegründten Probations - Schriffte S. Endlich auff den Fünffzehenden / und letzten Punct &c. enthaltne Acta in passibus utilibus, dem widrigen *per generalia Juris, & Facti solennissimè contradicierend* / und widersprechend.

Wann nun / gnädigster Fürst / und Herr / auch Hochgeehr-
tste

eist und Hochgeehrte Herrn / aus demjenigen / was Ich bis anhero zu noch mehrer Bestärkung meiner am 30. Julii 1708. coram hoc Spectatissimo Confessu exhibirten in Jure & facto vestgegründten Probations-Schriefft / und darin enthaltenen Beweis-Punkten unerschänigt angeführet / mit mehrern erhellet / daß demjenigen gnädigsten Visitationis-Decret, welches von wegen der Höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission, und sambtelichen H.H. Visitatoren am 21. Junii 1708. hiesigen Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichtes Präsidenten Hn. Graffen zu Solms-Laubach Excellenz per Secretarium Moguntinum insinuiert worden / ein vollständiges Genügen beschehen seye: Als ist und gelangt an Ew. Hochfürstl. Gnaden / Excellenz / und meine Hochgeehrtest. und Hochgeehrte Herren meine wiederholte unterthänigst. gehorsamst. und geziemende Bitte / in Rechten zu erkennen / und auszusprechen / wie in erstgedachter meiner am 30. Julii 1708. in Consilio Visitationis mit geziemendem tiefen Respect übergebenen Probations-Schriefft alschon utiliter gebeten worden:
Desuper &c.

**Euer Hoch-Fürstl. Gnaden
 Excellenz**

Wie auch

**Meiner Hochgeehrtest. und Hochgeehr-
 ten Herren**

Unterthänigst. gehorsamst. auch dienstbereitwilligster

**Johann Adam Ernst von Pyrek /
 Assessor,**

702

Beylag

Sub Lit. AA.

Rechtliche Ableinung

Der sogenannten

REFUTATION

Des Pyrcfischen vermeinten Beweises


In puncto

**Der dem Baron von Ingelheim / und
dem von Nys**

fälschlich imputirter

Zeugen = Subornation &c. &c.




Einnach aus der von dem Lt. Zlender Seniore qua Mandatario des Baron von Ingelheim / und Conforten den 28. Junii 1704. am Hochlöbl. Reichs- Convent zu Regensburg exhibirter so genanter fernern gründlich- und völligen Vorstellung / die Baron Ditsche Präsentations- und Pyretische Suspensions- Sache betreffend / und dem ad seriem gestorum sub Lit. A. gehörigen Instrumento examinis des Lt. Hirsch sub Num. 18. ejusque depositione ad interrogatorium secundum des mehrern erhellet / was maßen erstgedachter Lt. Hirsch auff jetzt-
 „ermeltes von dem von Nyß gestellte Fragstück: Ob Er mit
 „Wahrheit sagen / auch künfftig mit einem körperlichen Eyd
 „attestiren könne / daß der von Nyß Herrn Canonicum Damen
 „gegen einer ziemlichen Belohnung suborniren / und Ihme zu-
 „muthen wollen / auff Herrn von Pyreck des Pasquills halben
 „von den 4. Secrönten auszusagen? folgender gestalt deponirt:
 „Er könne nicht wissen / daß der von Nyß gegen einer ziemli-
 „chen Belohnung Hn. Canonicum Damen suborniren wollen /
 „sondern seyen die Wort seines jetzigen Erinnerens also gefal-
 „len: Nemlich der von Nyß hätte Ihn Zeugen zu sich in die-
 „ses Zimmer beruffen lassen / und gesagt: Er wolte auff NB.
 „Gutbefinden des Hn. *Präsidenten* von Ingelheim / mit
 „welchem Er sich unterredet / Ihn Depoacenten ersucht ha-
 „ben / dem Herrn Canonicum Damen vorzutragen / Herr Da-
 „men solte Ihme von Nyß die Lieb thun / und eröffnen / was
 „in der Compagnie wäre geredet worden / als Herr Damen /
 „Herr von Pyreck / und Herr Pullian nebst noch einem fremden
 „bensammen gewesen / da man die Vers von den 4. Gekrönten
 „Hauptern explicirt hätte: Dann der frembde hätte Ihme
 „schon geoffenbahret / daß dergleichen vorgangen / wellen
 „man

man aber auff dessen Aussag nicht allein gehen könnte /
 so solte Zeug Herrn Damen dahin persuadiren / daß Er sagen
 sollte / was da dieserthalben geredet worden / welcher gestal-
 ten solcher Passquitt ausgelegt / und von welcher Person es
 geschehen seye: Wann Ihme zur Discretion 100. Pistolen
 nicht genug wären / so solle Er fordern / was Er haben wolte /
 mit den Worten: Couste qui couste: Er wolle alles daran
 wagen / weilen es seine Ehr betrifft: Ingleichen Ihme De-
 ponenten 12. oder 20. Cremitziger Ducaten für seinen Theil zu-
 gesagt / und würden noch andere seyn / die Ihme Deponenten
 auch noch etwas geben werden / aber der Herr Damen sol-
 te Hn. von Pyra / und Hn. Dr. Pulian nichts davon
 sagen: Welche Commission Er dann also verrichtet: Daß
 nur Hr. Damen solches für ein Subornation ausleget / liesse
 Deponens dahin gestellt seyn: So entsethet allhie die Rechts-
 Frag:

Ob der von Noh durch Versprechung obgedachter Summa
 Gelds von 100. und mehr Pistolen von dem Canonico Damen
 bloß und allein die Eröffnung / *Revelation*, oder *Manifestationem*
 derjenigen Person / welche in berührter Compagnie von den so
 genandten 4. Secrönten die Explication gethan haben solle / ge-
 sucht / oder aber besagten Canonicum Damen pro *Teste*, aut dan-
 do *Testimonio simpliciter* requiriren lassen? Die Argumenta und
 Rationes, krafft welchen der Baron von Jungelheim / und der von
 Noh anmaßlich behaupten wollen / daß Sie von dem Canonico
 Damen bloß und allein die Eröffnung / Entdeckung / oder
Manifestationem, vel *Revelationem Authoris* gesucht / einfolglich dem-
 selben pro *Relevatione dicti Authoris* Rechts: befugter Weis ein Re-
 compens oder *Premium* von 100. und mehr Pistolen versprechen
 können / bestehen in nächstfolgenden Schein: Behelffen / als

Primò: Daß der Lt. Hirsch in præfatâ responsione ad inter-
 rogatorium secundum dilectis verbis deponirt: Der von Noh,,
 hätte Ihm gesagt: Er wolte auff Gutbefinden des Hn. Präsi,,
 denten von Jungelheim / mit welchem Er sich unterredet / Ihn,,
 Depo-

Rationes
 dubitandi

Deponenten ersucht haben / dem Hn. Canonico Damen vorzu-
 tragen / Hr. Damen solte Ihme von Noth die Lieb thun und
 NB. eröffnen / was in der Compagnie wäre geredet worden /
 als Hr. Damen / Hr. von Pyret / und Hr. Pultian nebst noch ei-
 nem Frembden beyfammen gewesen / da man die Vers von dem
 4. Secrönten Häuptern explicirt hätte : Ex quibus Formalibus lu-
 ce meridianâ clarius erscheine / daß der Baron von Ingelheim /
 und der von Noth den Canonicum Damen nicht *pro teste*, oder
testimonio, sondern einzig und allein umb eine **Eröffnung** / *Re-*
velation oder *Manifestation* des Authoris requiriren / und für sothane
Revelation, oder **Eröffnung** 100. Pistolen offeriren lassen ; Nun
 aber seye aus den Rechten bekand / 1. Quod magna & substantia-
 lis differentia sit inter *meram Revelationem*, & *Testimonium*, *sive Atte-*
stationem : Cum hæc ambo tam quoad subjectum, quàm objectum,
 tam quoad formam, quàm causam finalem essentialiter differant ;
 Wie all solches in der Neben- Beylag sub Num. 3. pag. 59. & 60.
 ex Manzio weitläufftig deducirt / und ausgeführt worden. 2.
 Daß eine *Manifestation* mit Geld zu *facilitiren* so wenig verbot-
 ten / daß es vielmehr in den Rechten gelobt / und so gar demjeni-
 gen / welcher die Authores famosi libelli an den Tag giebt / durch
 den Richter ex officio ein *præmium* constituirt werde / wie zu sehen
 in L. unicâ Cod. de famosis libellis, & L. 5. §. ult. ff. de injuriis ;
 Unde sit, quod *Delatio definiatur*, quod sit latentis alienæ rei vel cri-
 minis ad Fiscum spectantis voluntaria denunciatio *ob aliquod NB. præ-*
mium facta. Georg. Adam. Struvius in Dissert. jurid. de Delatori-
 bus sect. 2. cap. 1. §. 7.

Secundo : Daß der von Noth dem Canonico Damen auff
 den Fall / da derselbe Ihme in seinem Verlangen willfahren
 würde / sein Nahmen und Person zu *secretiren*, (wie aus der
 Hirschischen Deposition ad interrogatorium tertium erhellet) ver-
 sprochen habe : Aus welchem Umstand sich ganz klar ergebe /
 daß der von Noth kein *Testimonium*, sondern bloß und allein *indam-*
rei gesta revelationem verlangt habe :

Tertio : Daß der Lt. Hirsch in sua responsione ad interroga-
 torium

rorum secundum verbis discretissimis deponit habe / **Er** könne nicht wissen / daß der von Nitz gegen eine ziemliche Belohnung den Canonicum Damen *suborniren* wollen: Item Er Deponens ließe dablin gestellet seyn / daß gemeldter Damen solches für ein *Subornation* auslegte: Ja es seye sogar aus der Nebenbeylag sub Num. 14. oder Anhang des Lt. Hirsch zu ersehen / daß erstgedachter Lt. Hirsch die Ihme hierunter aufgetragne *Mythische Commission* für keine *Subornation*, oder falsche Zeugen-Erkaffung halte / sondern vielmehr all- und jeden in dem Damischen Attestato gemeldten contentis sollemnissimè contradicire.

Quarto: Werden zu dessen noch mehrern Bestärkung die in den Neben-Beylagen sub Num. 7. 8. & 9. angezogne respective zu Coblenz / Cölln / und Rom ergangne Urtheil / kraft welchen der von Nitz von der Ihme durch den Canonicum Damen imputirter falschen Zeugen-Erkaffung / und *Subornation* völlig absolvirt / und losgesprochen worden / angeführt: Dessen allen aber ungeachtet / thut der Assessor von Pyrcq potiori jure behaupten / daß mehrgedachter von Nitz durch die respective dem Canonicum Damen / und Lto. Hirsch offerirte 100. Pistolen / und 12. bis 20. Erennlicher Ducaten keine bloße *Revelation*, oder Entdeckung des Auctoris, sondern ein *testimonium vel veritatis*, wann nemlich die ex adverso angegebne *Aussag* / oder *Manifestation* des so genandten Frembden bezgebracht werden kan / *vel falsitatis*, casu quo selbige / wie es scheint / nicht bezzubringen / sondern allein pro *inducendo Canonicum Damen* angesehen / und erdicht seyn sollte / gesucht / und zu erhalten getrachtet habe / und dieses zwar aus nachfolgenden ohnwohlerdreiblichen Rechts-Gründen:

Erstlich: Daß der Baron von Ingelheim / und der von Nitz (welche hievor in Ihrer am 25. Aug. 1704. in Comitibus Imperii sub Lit. A. übergebenen Antwort auff die Pyrcqische Facti Speciem pag. 12. §. Daß nun auch 11. & pag. 25. §. Weilen dann auch 11. aus den Rechten behaupten wollen / daß der *modus persuadendi*, ob hätte ein so genandter Frembde es schon gestanden /

Rationes
decidendi

nichts unzulässiges seye) nunmehr selbstien / wie aus Ihrer
 so genandten Refutation. Schrift sub Lit. BB. pag. 17. so danu der
 Neben-Beylag sub Num. 3. pag. 51. lin. 10. in verbis: *Et cum ex-*
plorassent, Domino Canonico Damen constare &c. des mehreru zu erse-
 hen / *judicialiter* bekennet / und eingestanden haben / das dieselbe
 zur Zeit / als sie dem Lt. Hirsch die Commission auffgetragen / sel-
 nem Vettern dem Canonico Damen den bewussten Vortrag zu
 thun / von dem so genandten Frembden allschon die *Manifesta-*
tion, und Offenbahrung gehabt / das dergleichen vorgangen
 seye / einfolglich kein weitere *Manifestation*, oder *Revelation* (urpotè
 quæ ex naturâ suâ rem latentem, & secretam pro objecto suo habet per
 textum in L. edito 13. §. id autem 3. ff. de jure Filci) von dem Ca-
 nonico Damen / und zwar durch Versprechung einer so grossen
 Summa Gelds begehren / oder verlangen können / cùm de factò
 aliquo jam certioratus, ulterius certiorari non debeat, per textum ex-
 pressum in cap. Eum qui 31. de regulis juris in sto. sondern diese des
 so genandten Frembden *Denunciatio*, und *Revelation* wäre ein
sufficiens indicium gewesen / umb gegen diejenige Personen / wel-
 che in einer offentlichen Compagnie die bekandte Passquillische
 Versus de quatuor Coronatis recitirt / und explicirt haben sol-
 len / wenigst *generaliter* inquiren, und zu dem Ende den Ca-
 nonico Damen / von deme sie gerichtlich eingestandner mas-
 sen gewust / das Er von dem questionirten Facto gute Wis-
 senschafft / und information habe / coram suo ordinario eydlich
 abhören zu lassen / wollen bekanten und außfindigen Rech-
 tens ist / quod denunciatio faciat indicium ad inquirendum,
 & quod succedat loco diffamationis & querelæ, & sic aperiat viam Ju-
 dici ad inquirendum ex officio contra aliquem, quod nullo præce-
 dente indicio facere non posset, Carpz. in pract. crim. p. 3. Q. 108.
 n. 54. Brunneinan. in Processu inquis. cap. 4. n. 21. & 24. In es
 statuir so gar der berühmte Jctus *Marcus Antonius Sabelli* in Sum-
 mâ diversorum tractatuum, tom. 1. §. Delictum 13. num. 12. quod
 testes de factò aliquo *verisimiliter informati*, & *negantes ad detegendum*
delictum per torturam, si verò *persona Ecclesiastica* sint (uti in casu no-
 stro)

atro) per suspensionem, interdictum, excommunicationem, depositionem; vel degradationem cogi possint: R. P. Robertus Kœnig in principiis Juris Canonici lib. 2. Decret. tit. 21. §. 5. num. 11.

Nachdemahlen aber der Baron von Ingelheim / und der von Noy diesen in den Rechten / und sonderlich der Peinl. Halsgerichts-Ordnung Weyl. Kayfers Caroli V. vorgeschrieben Weg einzutreten Bedenkens getragen / sondern an statt dessen dem Canonico Damen zur Bekräftigung / und Confirmation dessen / was der so genandte Frembde bereits goffenbahret / 100. Pf. Stolen / demjenigen aber / welcher denselben darzu hat persuadiren sollen / 12. bis 20. Cremonischer Ducaten zugesagt / und versprochen / so ist ab diesem Ingelheim . und Noyischer Seits genommen Abweeg handgreiflich abzunehmen / und zu schließen / daß Sie vermittels einer so grossen Summa Gelds wider den Assessorum von Pyreck / und Dr. Pultan (als vor welchen die Sache krafft Hirschlicher Responson ad Interrogatorium secundum in fine in höchster Geheim hat gehalten werden sollen) ob rationem depositioni Hirschianæ ad modò dictum interrogatorium secundum annexam, weilen man aber auf des Fremden Aussag nicht allein gehen könnte / so solte Zeug Hr. Damen dahin persuadiren, daß Er sagen solte zc. kein bloße Manifestation, oder Revelation, als die Sie allbereits von dem so genandten Frembden gehabt / sondern eine vollständige Probation (qualis est, quæ fit per duos testes, Fridr. Hiltropff. Proc. Jud. part. 3. tit. 8. de speciebus probationum num. 2.) aufzubringen sich bemühet haben: Es will zwar allhie der Baron von Ingelheim / und der von Noy diesem Höchstansehnl. Confels in vorbesagter Dero anmöglichen Refutation pag. 7. zu obgedachten Argumenti Entkräftigung vorschützen / als ob der so genandte Frembde nur NB. generaliter goffenbahret / daß in der Compagnie von 4. Personen von ermelten Verlen geredet / und dieselbe explicirt worden / was aber specificè gemeldet / und wie die Vers explicirt worden ? nicht referirt habe / dahero gedachter von Noy / als welcher solcher gehalten auff die General-Entdeckung des Frembden nicht gehen /

hen / oder darab keine gründliche Information (Schöpfen können /
 die *specificam manifestationem* von dem Canonico Damen verlangt
 hätte / *cum certior factus* non dicatur, cui non omnes rei circum-
 stantiz, atque causæ dilucitè sunt expositæ: Aber zu geschweigen
 daß vorbesagte Gegentheil sich bis dato nicht getrauet haben /
 mit der angegebenen *Revelation* oder *Aussag* des so genandten
Frembden / ob es schon von dem Assessor von Ppirt in seiner
 unterthänigsten Probations - *Schrift* S. Bey rechtlicher Besche-
 dung des 7ten etc. Inständigst verlangt worden / und Dero Ge-
 rechtliche *Exhibition*, und *Production* den besten Ausschlag geben
 könnte / ob sie nur eine *general- oder special- Manifestation*, und *Er-
 öffnung* gewesen seye? Zum Vorschein zukommen / so thut an-
 benebens *ex ratione*, & *causâ finali*, warum der von Nyß von dem
 Canonico Damen die *Confirmation*, und *Bestättigung* der von
 dem so genandten Frembden gethauer *Manifestation* verlangt /
 luce meridianâ clarius hervor leuchten / daß dieselbe nicht darin be-
 standen / daß der so genandre Frembde nur ein *general- und kei-
 ne special- Eröffnung* gethan / sondern hauptsächlich darauß /
 weilten man auff offtbesagten Frembden / als *Persona unica* *Aus-
 sag* allein nicht gehen könne / folglich Dero *Confirmation*
 und *Bestättigung* durch eine zweyte Person / umb solcher
 gestalten gegen den Assessor. von Ppirt mit dieser zweyen *Per-
 sonen* *Aussagen* einen vollkommenen Beweis führen zu kön-
 nen / annoch nothig seye / berubet habe: Aus welcher *ratione*, und
causâ finali (quæ teste Zeppero in suâ Cynosurâ legali cap. 20. n. 11.
verborum Anima, Spiritus, Mens, & Medulla dicitur) sich dann der
 rechtliche *Schluss* von selbstn machet / 1. daß der von Nyß pe-
 tendo solum modò *confirmationem ejus*, quod ita dictus extraneus
 jamjam deposuit, von dem Canonico Damen keine mehrere *Spe-
 cialia* desiderirt habe / cùm de naturâ *confirmationis* sit, confirmato
nihil novi tribuere, sed ei tantum majus robur addere, per ea quæ doc-
 cet Arnoldus de Reyero in suo thesauro juris locupletissimo: verbo
Confirmatio num. 8. 2. Daß fals der Baron von Ingelheim /
 und der von Nyß den dem Lt. Hirsch gethanen Vortrag / und
 Per.

Persuasion, als ob der so genante Frembde bereits alles geoffen-
 bahret / daß dergleichen vorgängen zc. vermüt als glaub-
 hafter / und legaler Vorbringung des so genandten Frembden
 Deposition oder Ausfag nicht solte verificiren und wahr machen
 können / dieselbe eo ipso den Canonicum Damen zur Bestätti-
 gung einer sich *in facto* nicht befindender / sondern erdichteten
 Ausfag (welche wann sie auch schon kein *testimonium*, sondern
 eine bloße auff Anstellung einer *famosa special* - Inquisition abzie-
 lende *denunciatio* oder *revelation* seyn solte / dannoch in krafft der
 Rechten wahr seyn muß / per ea quæ in terminis docet Jodocus
 Damhouderus in sua praxi rerum criminal. cap. 6. de Denunciato-
 ribus num. 8.) mithin zur *Confirmation* einer offenbahren Ohn-
 wahrheit mediante ingentis pecuniæ summâ *dolose* verleiten / und
 induciren wollen / folglich wegen dergleichen in *materia criminali*,
 & *summæ famosâ* in summum præjudicium Tertii gebrauchter *dolose*
persuasion (weßwegen so gar der hierzu ausgesuchte *Persuasor* 12.
 bis 20. Crentziger Ducaten hat haben sollen) ein sehr schwehre
 Verantwortung und Straff auf sich geladen haben / wie ein sol-
 ches in meiner Decret-mäßig. unterthänigsten Folgeleit. und
 Beantwortung zc. Pöckelscher Anmerckung ad Imputatum se-
 cundum ex Stryckio in Disput. jurid. de jure persuasionis cap. 1. n. 61.
 & Brunnemanno in suo tractatu de inquisitionis Processu cap. 8. de
 formâ inquisitionis specialis, & ejus membro primo n. 54. 55. 57.
 58. & 61. allschon klar dargestellet / und angewiesen worden / quo-
 fit relatio:

Zweyten ist aus den Rechten bekandt / und wird von
 dem Baron von Ingelheim / und dem von Noß selbstem zum
 Haupt-Fundament Ihrer Neben-Beylag sub Num. 3. gelegt /
 quod *Testimonium*, & *Denunciatio*, seu *Revelatio* ratione *causæ finalis*,
 & *effectus* in eo differant, quod *finis* & *effectus* *testimonii* sit *probatio*
facti in *questionem*, vel *controversiam* deducti, & ut scilicet tali
 modo *veritas* eruatur, ac *fides* de *causâ* principali *judici* fiat, *quæ* *pro-*
batio *ordinariè* *duos* *testes* *idoneos* in *omni* *causâ* *tam* *civili* *quàm* *crimi-*
niali

minali exigit, R. P. Robertus Koenig lib. 2. decret. tit. 20. §. 5. & 8. n. 59. 60. & 68. *finis verò & effectus denunciationis, seu revelationis respectu judicis sit, quod ipsi aperias viam ad specialem inquisitionem contra denunciatum, verane sit, an falsa ejusmodi denunciatio? & ut, si denunciata vera reperias, illico de denunciato vindictam publicam sumere possit: Respectu Denunciatoris verò, quod ipsum hæc Denunciatio sive Revelatio adstringat, ut testes nominet, Probationes, quas habet, Judici suggerat, ac subministret, & ea, quæ de crimine novit, ostendat, non verò ut absolute probet: Menoch. de arbit. Jud. quæst. lib. 2. cent. 2. casu 198. n. 31. Jodoci Damhouderii praxis rerum Criminalium p. 2. cap. 6. de Denunciationibus Num. 13. Justi Oledkops Observ. crim. tit. 2. obs. 11. num. 1. Catp. Mantz. in cent. Decis. Palatin. decad. 7. quæst. 61, n. 8. Julius Clarus lib. 5. §. fin. pract. crim. q. 7. n. 2. & 3. R. P. Robertus Koenig lib. 5. Decret. tit. 1. part. 3. §. 10. n. 113.* Gleichwie nun aus der Hirschschischen Deposition ad interrog. secundum ganz klar erhellet / 1. daß in derjenigen Compagnie, worin Eingangs gedachte Satyrische Vers recitirt / und explicirt seyn sollen / nur Vier Personen / als der Assessor von Pyrell / Dr. Pulian, Canonicus Damen, und der so genannte Frembde beysammen gewesen / und daß 2. Der Baron von Ingelheim / und der von Nyß bloß zu dem Ende von dem Canonicus Damen die Confirmation und Bestätigung des so genannten Frembden Aussag verlangt haben / welchen man NB. auff diese des Frembden Aussag allein nicht gehen könne / also macht sich aus diesen zweyen Nierckwürdigigen Umständen der Rechts. Schluß von selbst / daß Sie von mehrerweltem Canonicus Damen keine bloße Revelation, oder Manifestation des Authoris, sondern vielmehr zu dieses letztern Rechtlichen Convincir- und Überweisung ein Testimonium, und zwar Probationem plenam (welchen man auff des Frembden Aussag NB. allein nicht gehen könne) desiderirt haben / eò quod Testimonii finis & effectus sit probatio facti in quæstionem deducti, econtra autem denunciationis, & revelationis finis, & effectus respectu judicis

Judicis sit, quod ipsi aperiat viam ad specialem inquisitionem contra
Denunciatum, verane sit, an falsa ejusmodi denunciatio? respectu
Denunciatoris verò, ut Judici probationes, quas habet, suppeditet, &
Testes ad convincendum Denunciatum nominet &c. welcher finis &
effectus aber intuitu der gegenseitigem Vorgeben nach gesuchter
Damischen Denunciation, oder Revelation in gegenwertigem fall
theils überflüssig / theils ganz ohnmöglich gewesen wäre /
weilen eines theils die Denunciation des so genannten Frembden
dem Richter albereits den Weeg ad instituendam contra De-
nunciatos inquisitionem specialem, & hunc finem jurato examinandum
Canonicum Damen eröffnet / und hierzu ein genugsames Indi-
cium suppeditirt hat / folglich keine weitere Denunciation, oder
Revelation mehr nöthig gewesen / und dahin sich dasjenige wohl
reinet / was Budæus in annotat. ad ff. cap. ab accusatione ad
„Scrum. Turpill. pag. 332. also schreibt: Notoria, seu jam Cognita
„testificationum genus esse intelligo: Indicium autem prodere, est rem
„arcanam in medium afferre: Und setzet hierbey Budæus notabi-
liter hinzu / sed aliunde compertam, non autem ex criminis conscientia:
Welches ein ferneres bestärckendes Argument, daß vom Cano-
nico Damen keine Manifestatio, sondern testificatio gesucht wor-
den / indeme dasjenige von demselben zu attestiren verlangt / daß
was gegentheiligem selbst vorwand nach bewust gewesen / daß
es gedachter Damen gegenwärtig mit angehört / und in dessen
eigener Wissenschaft beruhet haben solle / und welches dem
nach in das genus testificationum einschlägt / andern theils auch
dem Canonico Damen, wann Er ad exemplum des so genann-
ten Frembden einen bloßen Manifestatorem, oder Dnunciatorem,
(qui solummodo Judici probationes, quas in manû habet, submini-
strare obstrictus est) hätte abgeben sollen / die zu Rechtlicher
Convincirung des Assessoris von Pyrcz / und Doctoris Pulian (als
auff welche beyde die dem Lto. Hirsch Inngelheim, und Nyßischer
Seite auffgetragne Commission besag des gegenseitigen in publi-
cis Imperii Comitii absque ulla protestatione producirten Instru-
ment

menti Examinis des Lti. Hirsch, ejusque responsionis ad interrogatorium secundum circa finem hauptsächlich angesehen gewesen / benötigte Beweisstück an Hand zu schaffen ohnmöglich gefallen wäre / weilen über die zwey *Denunciatores*, den so genannten Fremdden / und den *Canonicum Damen*, und die vermetnte zwey *Denunciandos*, nemlich den Assessor von Pyrc / und Doctorem Pulian keine weitere Person mehr in derjenigen Compagnie, (da dem widrigen Angeben nach die Pasquillische Vers de quatuor Coronatis oder Cornutis sollen recitirt / und explicirt worden seyn) zugegen gewesen / die von dem *Denunciatore Damen* zu Rechtlicher Beweisung dessen / was der von Nuz zu wissen verlangt hat / zum Zeugen hätte vorgeschlagen werden können / einfolglich gang nicht zu vermuthen / noch zu präsumiren ist / daß der Baron von Ingelheim / und der von Nuz umb eine solche gang vergeblich / und den geringsten Effect nicht nach sich ziehende *Denunciation*, oder *Revelation* eine so grose *Summa* Gelds von mehr als 100. Pistolen / und 12. bis 20. Creminizer Ducaten habe geben wollen: Allermaßen die Gegentheil selbst in mehrgedachter dero *annalistischen Refutation* sub. Lit. BB. pag. 21. S. Gleichwie nun 2c. dasjenige / was der Assessor von Pyrc zu dem Ende aus des R. P. Roberti Königs *principiis Juris Canonici* lib. 5. Decret. „ tit. p. 3. de denunciatoribus §. 7. n. 104. angeführt / nempe „ quod non possit esse *Judicium de Delicto sine sufficienti probatione*, „ consequenter cum hoc in ejusmodi casu impossibilis sit, *cesset quoque denuncatio*, quæ ad *Judicium* ordinatur, nicht allein nicht widersprochen / sondern vielmehr (welches in vim confessionis *Judicialis* hienit *utilissime* acceptirt wird) Gerichtlich eingestanden haben / auch umb deswillen eingestehen müssen / weilen außfindigen / und ohngezweiffelten Rechteus ist / quod *denuncianda non sint*, quæ non possunt *probari*, ut *argumentis suis assistere* possit *Judici Denuncians*, uti ex *probatissimis Criminalistis*, pulchre

pulchrè ostendit Tobias Granzius in Defens. Inquisit. cap. 5. Memb. 2. sect. 2. artic. 5. n. 409. 423. & 426.

Es will zwar ex adverso darvor gehalten werden / daß dieses Pyrrische Argumentum umb deswillen auff sehr schwachen Füßen stehe / weiln man sich die Rechnung nicht machen können / das wann der Canonicus Damen die begangne Unthat mit allen Umständen völig entdecken würde / wie Er dann nachgehends nach Ausweß der Beylag sub Num. 4. tam extra-quam judicialiter gethan / man sodann mit dem Bewerfsthumb / ohne den Canonicum Damen / und den sogenannten Fremdden darzu nöthig zu haben / bald fertig seyn würde / zunahlen / da durch sothane Manifestation sich nachgehends gezeigt / daß über obgemeldte Bier auch der Prototonotarius Hartmann bey derselbigen Compagnie gewesen / die Divulgation dieser Pasquillischen Verfen auch an mehr Orten / und in starcken Gesellschaften durch den Assessorem von Pyrr geschehen / und Ihme / daß Er derselben Author vermuthlich seye / ins Gesicht / wie aus der Beylag sub Num. 5. zu ersehen seye / gesagt worden : Allein wann man dem Werck auff den Grund einsehen thut / und diejenige Intention , welche der von Nig zur Zeit / als Er dem Lt. Hirsch die Commission in puncto der angemasten Zeugen , Erkauffung auffgetragen / geföhrt / wohlbedächtlich überleget / so wird sich klar zeigen / und beweisen / daß dieser Ingeheim : und Nixische Ausflucht selbstn auff sehr schwachen Juris & facti principis beruhe : Dann es erhellet . 1. Aus der Aussag / oder Deposition , welche der Lt. Hirsch ad interrogatorium secundum gethan / und demjenigen / was bis anhero zu derselben noch mehrer Dilucidation , und Erleuterung latissime an. und ausgeführt worden / luce meridiana clarius . daß die dem Canonicis Damen versprochne 100. Pistolen demselben nicht zu dem Ende offerirt worden / daß Er sich selbstn pro Authore der dem widrigen Angeben nach in einer öffentlichen Compagnie recitirt / und explicirter Pasquillischen Verfen describen / und solcher gestalten das Ihme

zugefagte prazium der 100. Pistolen argumento *L. unica Cod. de his qui se deferunt*, verdienen solle / sondern berührte Nybische Offerten seynd vielmehr zu dem Ende beschehen / damit Er Damen hoc in passu wider den Assessorem von Pyrc / und den Dr. Pulian (als vor welchen beeden die dem Lt. Hirsch aufgetragne Commission in höchster Geheim / außweis der Hirschischen Responzion ad interrogatorium secundum circa finem, hat gehalten werden sollen) zu deponiren / und *ad consciendam probationem plenam* die von dem so genannten Frembden bereits gethane *Ausslag confirmiren* / und zu bestättigen / umb so leichter bewogen werden möchte / welche Ingelheim und Nybische Intention umb so stärker bekräftiget wird / je klarer ab gegenseitiger so genannter Refutation sub Lit. BB. pag. 5. S. Daß sonst 4. 2c. hervorleuchtet / daß der Baron von Ingelheim / und der von Nyg / ohngeachtet dessen / daß der Canonicus Damen sich pro Authore dieses Pasquills *judicialiser* dargestellt / auch deswegen von seiner Geislichen Obrigkeit gebührend abgestraft worden / gleichwohl bis auff diese Stund durch die Verlay sub Num. 2. anmaßlich behaupten wollen / daß Er Damen ein solches bloß und allein umb deswillen / umb dem *wahren Authori* (wordurch zweiffels ohn der Assessor von Pyrc verstanden wird) zu *subveniren* / auff sich genommen habe: *Woraus ja Handgreifflich abzunehmen* / daß die Gegentheil wegen *Composition*, und *Explication* der Pasquillischen Versen den Verdacht nicht auff den Canonicum Damen, sondern oftgedachten Assessorem von Pyrc / und Dr. Pulian geworffen und diese letztere vermittels der von dem Canonicum Damen durch Offerirung einer grossen Summa Gelds auffgesuchter Attestation des quaxtionirten Delicti halben *plene* zu convinciren / und zu überweisen gesucht haben / welcherley Nomination per quandam *Circumscriptionem personarum*, item *Circumstantiarum Loci* &c. in tali indagacionis genere (quod generalissimam sapit inquisitionem Farinae. pract. Crim. list. 1. tit. 1. Quæst. 1. n. 4. in fine) eine *Suggestion* involviret / die doch / quatenus

nus in primis testes accinet, so gar in speciali, also noch mehr in generalis, & generalissima inquisitione nicht erlaubt ist: Brunnemanus in tract. Jurid. de inquisitionis processu cap. 8. de forma inquisitionis specialis & ejus membro primo de examine ipsius Rei & connexis n. 37. & seqq. 2. Wird von dem Assessore von Pyrcck solennissime widersprochen / daß aus dem extractu Protocollis sub Num. 4. Die Damische coram officialatu des Niedern Erb. Stifts Erler den 1. Junii 1703. zu Coblenz gethane Aufschlag betreffend / zu ersehen seye / daß in derjenigen Compagnie, worin die Pasquillische Vers. de. 4. Coronatis explicirt seyn sollen / über die vormelte vier Personen auch der Protonotarius Hartman mit zugegen gewesen seyn solle / dann zugeschwiegen / daß mehrerwehnter Canonicus Damen ad interrogatorium II. austrücklich deponirt / daß sich nicht erinnern könne / ob Er Respondent in des Hr. Beystigers von Pyrcck / oder Protonotarii Hartmanns Behauptung in Beyseyn des Amtmans Buschen die Pasquillische Vers recitirt habe / so ist anebenebens auch aus gegenseitiger so genannten Refutation sub Lit. BB. pag. 17. S. Welches auch damit ic. ersichtlich / daß der von Noth selbst Gerichtlich eingestehen müssen / daß der Protonotarius Hartman zur Zeit / als Er von Noth zu Ihme in sein Haus kommen / und denselben ersucht / Er möchte / umb seine hart touchirte Ehr defendiren zu können / Ihme aus Christlicher Lieb eröffnen / was bey Ihme von der Pasquill geredet / und von weme / auch auff wen Er ausgelegt worden: sich NB. mit der Unwissenheit entschuldiget habe: 3. Ist / so viel den aus der Beylag sub Num. 5. ex adverso genommenen Beweis betrifft / dessen offenbahrer Ungrund al schon in der Pyrcckisch. Decremässig. unterthänigsten Folgeleit. und Beantwortung ic. Pyrcckischer Anmerckung ad imputatum primum S. Schließlichen kan Ich ic. dergestalten klar vor Augen gelegt worden / daß Er sich diefalls darauff kühnlich / wie hie mit beschreibet / beziehen darff:

Dreit

Drittens: Ist ex praxi quotidiana, optima rerum magistrâ,
 bekandt / das die Hohe Obrigkeiten / welche auff den An-
 shorem dieses / oder jenes delicti Republica nocivi zu kommen sich
 bemühen NB. keiner Person in specie, sondern allein in ge-
 nere demjenigen / welcher dergleichen Delinquenten ent-
 decken / und die zu dessen Rechtlicher Convincirung benö-
 thigte Beweisstück an Hand schaffen wird / ein Recompens
 oder Premium per Edictum publicum zu versprechen pflegen:
 Gestalten sonst / wann dergleichen auff eine gewisse Person/
 welche Nachricht von einer Sache zu haben geglaubt wird / ge-
 richtet / hats mehr ein figuram *Questi Testimonii*, quam inten-
 tata *Revelationis*, wie schon hieroben angewiesen / und ex Budo
 bestärket worden: Nun aber hat der von Noy mit gut befin-
 den des Baron von Zugelheims / mit deme Er sich distfalls
 uunderet / nicht in genere, sondern in specie dem Canonico Damen
 100. und mehr Pistolen pro *revelando & detegendo* (uti præ-
 tendant) Authore der bekandten Satyrischen Verlen de quatuor
 Coronatis, und dessen Vetter / damit Er Ihn darzu persuadi-
 ren möchte / 12. à 20. Cremitiger Ducaten versprochen / da
 Sie doch an statt dessen ersigedachten Canonicum Damen
 umb deswillen coram Judice suo Ordinario eydlich hätten
 abhören lassen können / wellen dieselbe in Krafft Ihrer
 eigenen in dero so genannten Refutation - Schrift / sub Lit. BB.
 pag. 17. und dazugehöriger Neben: Beylagen sub Num. 3. pag. 5.
 lineâ 10. &c. befindlichen *Judicial*- Geständnus bereits ge-
 wußt / das selbiger von dem *questionirten Facto* gute Wissen-
 schafft / und Information habe: ergo hat der Baron von Zu-
 gelheim / und dessen *Complex* der von Noy dem Canonico Damen
 umb so weniger *privatâ auctoritate* ein *Premium*, oder *Recompens*
 von 100. Pistolen pro *manifestando* Authore zu sagen / und promit-
 tiren können / je bekandter es ist / das in *Personis privatis* hierzu
 die *licencia superioris* (in casu nostro Collegii Cameralis) nö-
 thig

thig gewesen wäre / per ea, quæ docet Marcus Antonius Sabelli
in summâ diversorum tractatum §. Præmium, n. 6.

Vierd tens: Ist aus dem Instrumento Examinis des Lt.
Hirsch (welches der Pyretischen gründlichen Facti Speciei und
Beweis 2c. sub lit. A. beygedruckt worden) ejusque interroga-
torio tercio zu ershen / daß der von Noh selbstn darin vermeldet/
daß Er seiner dem Licent. Hirsch aufgetragnen Commission in
» specie beygerucket habe / daß wann der Hr. Damen was von
» der Sache in Erfahrung gebracht / und aussagen wolte / sol-
» ches wahr seyn müste / wie Er es NB. einstens mit einem
» Jurament zu betheuren (sive quod in idem planè recidit, jurat
» zu attestiren) sich getraute: Voraus / und daß der Baron
von Ingelheim / und der von Noh den Canonicum Damen
einmilt juratò abhören lassen wollen / ganz klar erhellet / daß
man sich seiner Person nicht als eines bloßen Denuntiatoris, oder
Delatoris (cujus solummodò est Judici probationes & testes suppedi-
tare, non quod ipse in causâ denunciata, præsertim gravioris mo-
menti, qualis est causa famosi libelli, testis esse possit: Facinacius
in suo Tractat. de testibus lib. 2. tit. 6. Q. 60. 74. 75. & 76. Item
in praxi, & theoricâ Criminali lib. 1. tit. 5. Q. 52. n. 178. & seqq.
R. P. Robertus König in suis principiis Juris Canonici lib. 5. Decret.
tit. 1. p. 3. §. 10. n. 114.) sondern als eines Zeugen bedienen
wollen: Wogegen nichts irret / noch dem Baron von Ingel-
heim / und dem von Noh im geringsten vorständig seyn kan/
daß dieselbe damit Ihrem Vorgeben nach auff nichts anders
geziehlet / als daß sie bey intendirter Information nicht an statt
einer wahrhaftigen / mit einer fingirten Manifestation hinter das
Riecht geführt werden möchten / dahero die Particulam, wie / in
sensu comparativò genommen / und sagen wollen / es müste die Er-
öffnung also wahr seyn / als wann Er siemitt einem Lyd zu be-
theuren hätte / sive, wie ein Zeug sie mittels Lyds aussagen mü-
ste: Dann zugeschwelgen / daß der von Noh den Canonicum
Damen juxta supra deducta zur Confirmation, und Bestättigung
einer

einer sich *in facto* nicht befindenden / sondern bloß *in Cerebro* Nyziano erdichteten Aussag des so genannten Fremdden /
 mithin zu Bekräftigung einer offenbahren Ohnwarheit
 „ *dolose* verleiten wollen / so geben die Formalia : Wie Er es
 „ NB. einstens (*quod verbum tempus futurum indigicat*) mit einem
 „ *Jurament* zu betheuren sich getraue / gnugsam zu erkennen /
 „ daß der von Nyz dardurch so viel sagen wollen / die Dami-
 „ sche Aussag müste also wahr seyn / wie Er sie einstens / daß
 „ ist künfftig (da man denselben *coram Judice competente* über
 „ das quaktionirte *factum in forma juris* würde abbören lassen) mit
 „ einem leiblichen Eyd zu behaubren getraute : *Nec parti adver-*
 „ *sa hic suffragari potest, quod verba sint intelligenda non secundum*
 „ *quod sonant, sed secundum mentem, & intensionem proferentis,*
 „ per textum in L. non omnis 19. in pr. ff. si certum petatur : Nun-
 „ aber seye die *Intention* des Baron von Ingelheim / und des von
 „ Nyz gewesen / mit des Lt. Hirsch Examination auffindig zu
 „ machen / daß dieselbe den Canonicum Damen nicht in *reßem re-*
 „ *quirirt* / sondern allein *Manifestationem Authoris* haben wollen /
 „ ergd könnte vorbesagtes interrogatorium tertium in *sentum* huic
 „ intentioni contrarium nicht detorquirt werden : Gestalten auß
 „ dem Nyzischen ersten Frag. Stück / krafft welchen der Licent.
 „ Hirsch befragt wird / ob Er mit Wahrheit sagen / auch künff-
 „ tig mit einem Körperlichen Eyd attestiren könne / daß der von
 „ Nyz Hr. Canonicum Damen gegen einer zelmlichen Beloh-
 „ nung *suborniren* / oder / wie das Damisch und Hirschische Atte-
 „ statum vom 12. Januarii 1703. lautet / zu einem falschen Zeu-
 „ gen erkauften wollen / gnugsam erscheinet / daß vorgedachter
 „ von Nyz mit der am 19. Januarii 1703. bewürecten Examination
 „ des Lt. Hirsch ad interrogatorium tertium sein vorhero in puncto
 „ *questii falsi testimonii* von sich gestelltes Attestatum zu vernichten
 „ hauptfächlich intendirt habe / weilen Er so wohl / als der Ba-
 „ ron von Inaelheim dazumahlen Ausweis des von dem Ehur-
 „ Erterischen Hoff. Rath H. Gaerß unterm 18. ejusdem Mensis &
 „ Anni

Anni an den Assessorum / von Pyrc erlassnen / der gründlichen
 Facti Speciei, Deduction, und Beweiß sub Lit. E. beygedruckten
 Schreibens (dessen contenta erstgedachter Hr. Hoff-Rath nöthi-
 gen falls jurato wird erhärten können) in der irrigen Meinung /
 als ob ein Testimonium *veritatis* mit Geld zu erkauffen erlaubt
 seye / gestanden seynd :

Fünfften : Ist wohl anzumercken / und in Rechtliche
 Consideration zu ziehen / daß obchon der von Nys in den zwis-
 schen Ihme / und dem Canonico Damen am Pöbl. Officialat-
 Gericht zu Coblenz verhandelten Actis Ausweiss dessen der so
 genannten Refutation sub Lit. BB. Num. 3. beygedruckter De-
 duction mordicus behaubtet / daß Er von jetztgedachtem Cano-
 nico Damen kein Testimonium *sive veritatis, sive falsitatis*, sondern
 allein eine bloße Manifestation, und Revelation derjenigen Pers-
 son / welche in einer sicheren Compagnie die Pasquillische Vers-
 de 4. Coronatis recitirt / und explicirt haben solle / verlangt
 habe / Er gleichwohlen besag der von Ihme in der anmaßli-
 chen Refutation sub Num. 7. angezogner Officialischer Urtheil
 nicht *simpliciter & absolute* von der *attentirten* Zeugen-**Erkauf-**
fung (wie es auff den fall / da Er von Nys seinem Vorgeben
 nach kein Testimonium *sive veritatis, sive falsitatis* gesucht / son-
 dern allein *nudam revelationem Auctoris* verlangt haben solte /
 nothwendig hätte beschehen / und seinem *perito* gemäß gespro-
 chen werden müssen) sondern einhig und allein NB. von der
 falschen Zeugen-**Erkauffung** und *Subornation* absolvirt / und
 losgesprochen worden / einfolglich diese Urtheil / so viel das
 von Ihme mit Offerirung einer grossen *summa* Gelds aufge-
 suchte Testimonium *veritatis* belangt / gegen denselben *in rem judi-*
catam erwachsen seye / welcher merckwürdige Umstand Ihme
 von Nys so wohl / als dem Baron von Ingelheim / der sich
 solcher Urtheil mitbedienet / und so präjudicir- und versängli-
 cher seyn muß / je bekandter es ist / daß dieselbe in dero anmaß-
 lichen Refutation sub Lit. BB. pag. 13. lin. 7. & 8. selbst bekenn-

nen / und ultro judicialiter (so hiemit utilissimè acceptirt wird) eingesteden / daß dasjenige / was der Assessor von Poyet in seiner am 30. Julii 1708. in Consilio Visitationis sub lit. A. exhibirten Gründlichen Facti Specie, Deduction, und Beweis 2c. de pœnâ eorum, qui testes pecuniâ ad dicendum veritatis testimonium conducere, & corrumpere volunt, lacissimè außgeführt / in dem Rechten besser wäßen fundirt / und begründet seye: Daß sonsten aber

Sechstens der Baron von Jungelheim / und der von Nyß allem Rechtlichen Vermuthen nach durch die dem Canonico Damen zugesagte 100. Pistolen kein *Testimonium veritatis*, sondern *falsitatis* verlangt / ist theils in erstbesagter gründlichen Facti Specie, Deduction, und Beweis pag. 13. ex Farinacio, Tyradaro, aliisque probatissimis DD. weitläuffig außgeführt / theils auch dardurch zu Rechtlichem Genügen angewiesen worden / daß ed ipsò, daß die Segenthell dem Canonico Damen gegen Zusag. und Versprechung einer grossen Summa Gelds zugemuthet / daß Er die sich *in facto* nicht befindende / sondern bloß und allein / wie zuvor gedacht / in *Cerebro Nyziano ad inducendum præfatum Canonieum Damen erdichtete Ausfag* des so genannten Frembden bekräftigen / und *confirmiren* / mithin eine offenkündige Unwahrheit bestättigen solte / Sie von Ihme ein *Testimonium falsitatis* (es wäre dann Sache / daß ex adverso offerwehnte Depoliticio des so genannten Frembden in formâ legali & probante beygebracht werden könte) verlangt haben:

Siebtentens: Ist ex Justi Oldenkops *Observationibus Criminalibus practicis tit. 2. Obf. II. n. 1. & 2.* des mehrern zu sehen / quod licet Regula sit, quod Denunciator Criminis regulariter non possit *recipi in restem*, hæc doctrina tamen fallat in Casu, quo Judex non procedit *propter denunciationem*, sed per *inquisitionem ex officio*. Unde cautelam esse, ut Judex prævidens se alios testes non habiturum, quam *denunciantes*, procedat per *inquisitionem*

nem (intellige, aliis fore *indiciis*, quæ ad inquirendum sufficiunt, exantibus) & examinet Denunciatores Deputatos, vel alios Denunciatores, quibus tunc credatur, nisi eorum (uti in casu nostro ob promissum prætenso Denunciatori Damen in casum revelationis amplissimum 100. Pistolarum præmium) intersit, denunciatum esse, tunc enim tales Denunciatores arcendos esse à testimonio: hortandum autem NB. esse *Judicem*, ne hac cautela ad perditionem animæ suæ malè utatur, nec fraudibus (veluti quando Delator, qui *Crimen indicavit*, jubetur NB. *silere*, & delationem celare, ut is postea NB. in *testem recipi possit*) conscientiam contaminet: Unde idem Justus Oldenkop in Monstro Injust. pag. 66. *sequens monitum* Judicibus adjicit: Und haben sich die Christliche Obrigkeiten / und Richter sonderlich davor zu hüten / damit Sie die anfängliche Delatores oder Denunciatores Criminum mit höchst- präjudicirlicher Verschweigung solcher von denselben beschehner Denunciation in puncto probationis zu Zeugen nicht gebrauchen / utpotè eum nullam fidem faciant, si aliorum testimonium depositio non concurrat, nec de proprio sensu testentur: Tobia Granzii Defensio inquisitorum cap. 5. membr. 2. sect. 3. artic. 5. n. 579.

Gleichwie nun die Hirschische Responson ad interrogatorium secundum circa finem in ganz klar und deutlichen Worten nach sich führet / daß der von Nyß mit Gutbefinden des Barons von Jugelheim dem Canonico Damen sehr starck eingebunden / daß Er dem Assessori von Pyrek / und dem Doctori Pulian von der dem Lt. Hirsch an Jhn in puncto der bestanden Pasquillischen Verlen Recitation, und Explication auffgetragener Commission, und großen Geldofferten das geringste nicht sagen / sondern solche vielmehr in höchster Geheim halten solle / also erscheint ab diesen merckwürdigen Umständen luce meridianâ clarius, daß der Baron von Jugelheim / und der von Nyß den Canonicum Damen, wann Er auch schon / wie nicht / ein *audax Denunciator*, oder *Revelator*

des quætionirten Criminis gewesen wäre / zum Zeugen *adhibiren* / und durch die Ihme angefohrnere Geheimbhaltung seiner *Delation*, oder *Revelation* dem Assessori von Pyret / und Doctori Pulian die Ihnen auff solchen *Denunciations-Fall* zugekommene rechtmäßige *Exception* (quod scilicet *Denunciator Criminis*, præsertim *si ad faciendam ejus revelationem largissimo*, (uti hic) *premio* invitatus fuerit, *Vigore Nemesis Carolinae artic. 64. in restem recipi non possit*) auff eine höchstgefährliche Weis abschneiden / und gänzlich entziehen wollen:

His ita longâ serie deductis, thut die Antwort auff die pro stabilendâ sententiâ contrariâ, nemlich daß der Baron von Ingelheim von dem Canonico Damen kein *Testimonium* *sive veritatis*, *sive falsitatis*, sondern *nudam Authoris Revelationem*, & *Manifestationem* mediante summâ 100. Pistolarum verlangt / angeführte *Rationes* oder *Argumenta* ganz nicht schwer fallen:

Refutatio
Rationem
dubitandi

Dann so viel *Primo*: Das *ex parte* des Baron von Ingelheim / und des von Noh angeführte erste *Argument*, darin bestehend / daß der Lt. Hirsch in sua depositione ad interrogatorium secundum von keiner Zeugnus / sondern allein einer NB. *Eröffnung* / oder *Revelation* des Authoris Meldung gethan / betrifft / daß ist aus den allgemeinen Rechten bekandt / quod verba sint intelligenda *non secundum quod sonant*, sed secundum *mentem & intentionem* proferentis, Barboza, & Taboris locicomunes *Jurisprudentiæ Axiom. lib. 19. cap. 9. Axiom. 16.* Nun aber ist aus den zuvorangeführten *rationibus* decidendi, sonderlich aber der *causâ finali* zu ersehen / daß die Intention des von Noh nicht gewesen / von dem Canonico Damen eine bloße *Manifestation*, oder *Revelation* (als die Er bereits von dem so genannten Frembden vollkommenlich gehabt) sondern die *Confirmation* und *Bestättigung* dessen / was der so genannte Frembde würcklich hat ausgesagt / zu bekommen / und solcher gestalten sich wider den Assessorum von Pyret eine *probationem plenam* zur Hand zu schaffen /
ergo

ergo müssen die in der Hirschischen Aussag ad interrogatorium secundum gebrauchte Wörter / *Eröffnung* / *Offenbarung* &c. non secundum id quod sonant, sondern vielmehr secundum mentem, & intentionem des von Noh / welcher off. gedachten Assessorum von Pyrc des schweren Criminis famosi libelli *plene* zu convinciren / und zu überweisen gesucht / interpretirt werden: Also ist gleicher gestalten auffer allem Zweifel zu stellen / daß falls der Protonotarius Hartman dem von Noh von demjenigen / was Er von Ihme hoc in passu zu wissen verlangt / die begehrte Nachricht / und information hätte ertheilen können / derselbe erstbesagten Protonotarium Hartman wider den Assessorum von Pyrc zum Zeugen würde producirt haben / obschon aus seiner so genannten Refutation sub lit. BB. pag. 17. §. Welches auch damit &c. erhellet / daß Er von Ihme ebenmäßig nur eine bloße *Eröffnung* / wie pag. 18. linea 2. vorgegeben werden will / verlangt habe:

Ein eben solche Rechtliche Verwandnus hat es auch mit dem zweyten *Schein-Behelff* / nemlichen daß der von Noh dem Canonico Damen auff den fall / da derselbe Ihme in seinem Verlangen wilfahren würde / sein Nahmen / und Person zu *secretiren* versprochen habe / folglich dardurch / daß Er von dem Damen eine bloße *Eröffnung* / und *Revelation*, und keine Zeugnis verlangt / satzsam zu erkennen gegeben habe: Allermahen aus dem von dem Baron von Ingelheim / und dem von Noh in dero anmaßlichen Refutation &c. simpliciter & absque ulla protestatione de non allegando nisi in passibus proficiis sub Num. 2. producirten Damischen Schreiben sub dato Pannogens den 12. Februarii 1703. (welches wider die *producentes in Judicio* teste Wolfgango Adamo Lauterbach. Vol. I. Disput. II. de Epistola, thesi 44. Verf. aut nisi ab adversario &c. *plene* beweiset) des mehrern ersichtlich ist / daß demselben eben dergleichen / als sich pro Authore der quzstionirten Pasquillischen Versen angegeben / versprochen / hernach aber / als man von Ihme gehabt /

gehabt / was verlangt / im geringsten nicht gehalten worden seye: juxta illud Poeta:

Fistula dulce canit, volucrem dum decipit Auceps:

Gleichen schlags ist auch das Dritte Inzelsheim- und Mythische Argument, ex Responcione Lt. Hirsch ad interrogatorium secundum, nec non ejus declaratione, & Contradictione sub dato Fulda den 1. Junii 1708. desumptum, in verbis: „ Er könne nicht wissen / daß der von Nyß gegen eine ziemliche Belohnung den Canonicum Damen suborniren wollen / item Er Deponens lese dahin gestellt seyn / daß ermeldeter Damen solches für ein Subornation auslegte: Ferners / daß „ Er Lt. Hirsch die Ihme hierunter von dem von Nyß auffgetragne Commission für keine *Subornation*, oder NB. falsche Zeugen-*Erkauffung* halte: Gestalten der Assessor von Pyrc in seiner gründlichen Facti Specie, Deduction, und Beweiß ic. pag. 10. & 11. klar gezeigt / und angewiesen / daß wolten es auff eine *questionem juris* auslaufen thut / ob daß von Ihme Lto. Hirsch deponirte Factum pro Subornatione testis zu halten seye / oder nicht? Derselbe sehr verständig gethan habe / daß Er dazumahlen über sothane Rechts-Frag / *cujus decisio ad Judicem spectat*, sein *Judicium suspendirt* habe / eum testes reddantur suspecti deponentes super his, *qua juris sunt*, Jus enim semper certum est, nec eget probatione: Aus welchem ganz ohngezweifleten Rechts-Grund sich dann von selbst ergibt / daß mehrgedachter Lt. Hirsch sich ex post facto nicht wenig verdächtig gemacht / daß Er in vorgedachter so genannter seiner Declaration, und Contradiction sub Num. 14. von sothanem indubirato *Juris principio* in so weit abgewichen / daß darin auff ohngezweifletes Importunes / und bedrohliches Anlegen des von Nyß so gar die *questionem juris*, ob nemlich die Ihme von dem von Nyß hierunter auffgetragne Commission

pro

pro Subornatione testis, oder falschen Zeugen-Verkauffung zu halten? negativè zu resolviren sich nicht entwehren können:

Von eben dergleichen Schwäche und Unkräften ist auch die am 3. Julii, 1706. am Eöbl. Officialat-Gericht zu Coblenz in puncto Subornationis, seu questii falsi testimonii wider den Canonicum Damen ergangne / und hernach in duabus superioribus Instantiis, nemlichen der Nunciatur zu Cöllen / und Rotâ Romanâ confirmirte Urtheil / dann zu geschweigen daß dieser Officialische Proceß (worin der Assessor von Pyrc / wie nöthigen fals juratò erhärten kan / dem Canonicò Damen die Schrifften nicht gemacht / wientger die Gelder darzu fournirt hat) einzig und allein zwischen dem von Nyh / als Klägern / und dem Canonicò Damen, als beklagten ventilirt worden / einfolglich dasjenige / was darin zwischen diesen beeden Theilen verhandlet worden / dem Assessori von Pyrc tanquam res inter alios acta, vel judicata im geringsten nicht præjudicirlich seyn können / tot. tit. Codicis rem inter alios actam & Judicatam aliis non nocere, so stehet ob rationes supra late deductas noch dahin / ob diese Officialische Urtheil / wann der Canonicus Damen selbige nicht hätte defert werden lassen / und solcher gestalten ipsa causa principalis ad Judicem superiorem wurde devolvirt / und erwachsen seyn? Wiewohl von dem Assessore von Pyrc zuvor in ratione decidendi quinq. wohl angeführt worden / daß auch diese Officialische Urtheil dem von Nyh (indem Er in Krafft selbiger einzig und allein von der falschen Zeugen-Verkauffung absolvirt / und losgesprochen worden) wenigst ratione der von Ihme in puncto testimonii veritatis widerrechtlich attentirten Zeugen-Verkauffung im Weeg stehen würde / quò amore brevitatis sic remissio.

Diesemnachst auff die dem Assessori von Pyrc Anno 1703. Mensse Febr. gegen Aushändigung der Damischen- und Hirschtischen Arrestaten durch den P. Potr Nahmens des Barons von Ingele

gelheim anerbottne Suspensions - Aufhebung / so dann die
 endliche Abhörnung des Pedellen Johannis Richter über die
 der gründlichen facti speciei, Deduction, und Beweis ic.
 sub lit. M. beygefügte interrogatoria, wie ingleichen die von
 dem ehemaligen Fürstl. Hohen-Zollerischen Geheimen-Rath/
 und Cansler Hr. Beck von Willmedingen respectivè an
 den Assessoren von Pörsch erlassne / und Ihme von demsel-
 ben originaliter communicirte Schreiben sub Lit. N. & O.
 zu schreiten / da beziehet sich derselbe racione primi puncti,
 nemlichen der Ingelheimischen Offerten halben nochmalen
 auff die in seiner gründlichen facti specie, Deduction, und
 Beweis ic. pag. 30. §. Und kommet noch ferner hinzu ic.
 sub Num. G. angezogne endliche Zeugen-Verhör / und
 das zu dero noch mehreren / und völligen Bestärkung
 Pörschischer seitß anerbottne Juramentum Suppletorium, so
 dan seiner Decretmäßig, unterthänigste Folgeist, und Be-
 antwortung ic. Pörschische Anmerckung ad imputatum Dec-
 imum octavum, & ultimum §. Also habe so viel das er-
 ste Exemplum &c. all übrigen theils in offenbahren Ca-
 lumniis, und figmentis, theils obnerheblichen Ausflüchten
 bestehenden widrigen Einstreuen per generalia Juris, & facti
 solennissimè contradicirend / und widersprechend / auch an-
 nebens der verwittibten Frauen von Merlau wegen der ge-
 gen Ihre Person in hoc passü aufgestoßner Höchst-Ehren-
 rührigen Bezüchtigungen die Rechtliche Gegen-Nothdurfft
 per expressum vorbehaltend: Anbelangend aber den zweyten
 Punct, nemlichen die von dem Assessor von Pörsch verlangte
 endliche Abhörnung des Pedellen Johannis Richter, da wird
 dessen künftiger Verhör hoffentlich satßsam an Tag legen /
 ob der Baron von Ingelheim von demselben für die Ihme
 versprochne *Recompens* eine bloße *Manifestation*, oder eine
 Zeugnis gegen den Doctor Pulian in puncto Pasquillorum
 verlangt habe? Wobey erstgedachtem Baron von Ingel-
 heim

heim zu Hintertreibung sothaner eydlichen Verhör nicht
 verhilfflich seyn kan / daß jehtermelter Pedell des Doctoris
 Pulian Domesticus seye / und daß Er sambt seinem Weib
 mit demselben Ausweiß der Beylag sub Num. 12. in den
 terminis familiaritatis stehe / dann gleich wie ex Mascardo
 de probat. Vol. 1. Concluf. 165. n. 2. & Concl. 166. n. 3. so
 dann Burkardo Bardili in Disputat. inaugurali de trito illo :
Unicus testis nullus testis, thesi ultimâ des mehrern zu ersehen /
 quod in ejusmodi delictis oculis, & difficillima probationis (quale
 est Crimen barrateria, & corruptionis testis) testes etiam minus
 habiles, und zwar in specie die *Domestici*, & *familiares* tam
activè quàm *passivè* admittantur, & quod in ejusmodi delictis
 ob difficultatem probationis *testi* etiam *unico* plena adhibea-
 tur fides: Also ist an eine Höchstansehnliche Käyserl. Com-
 mission, und Hochlöbl. Visitationis-Deputation auff den ohn-
 verhofften fall / da der andere Pedell Johann Caspar
 Hauck (welcher sonst Stadtkündiger massen der so ge-
 nannten grossen Partii völlig zugethan / und daher ex ad-
 verso, wie aus gegenseitiger anmaßlichen Refutation sub
 Lit. BB. pag. 32. S. Wird aber 2c. zu ersehen / ohne etniges
 Bedencken pro teste ganz gern admittirt worden) seinen dem
 Johann Richter (der nunmehr bekandter massen des
 Doctoris Pulian Domesticus nicht mehr ist) des falls getha-
 nen Antrag abzulagnen wolte / des Assessoris von Pyrcck
 unterthänigst, und geziemende Bitt / diese beide Pedellen
 ratione temporis & loci, wie auch andern Umständen
 halben gegen einander ad eruendam veritatem zu confronti-
 ren: So viel aber 3. Die von dem hievorigen Fürstl.
 Hohen-Zollerischen Geheimen Rath / und Cantzlar Hr. Jo-
 hann Franz Beck von Willmedingen sub Lit. N. & O. an
 den Assessorem von Pyrcck abgelassne / und demselben re-
 spectivè communicirte Schreiben (deren Ihme von Pyrcck
 ex adverso calumniosissimè angegedichteten Composition Er
 die.

hemit als ein atrocissimam injuriam sehr tieff zu Herzen ziehet / und sich zugleich wegen der zu dessen vermeinter Wahrmachung pag. 33. in fine, und pag. 34. in principio angezogener zweyer ohnerfindlichen Exemplen vorerst auff seine am 30. Julii exhibirte unterthänigst, grund, mäßige Beantwortung S. Gleichen schlags ist auch 2c. so dann die in seiner Decremäßig, unterthänigsten Folgeist, und Beantwortung 2c. auff das Imputatum septimum befindliche Pörrische Anmerckung beruffen thut) betrifft / da ist der Assessor von Pörr auf einer Höchstanschnlichen Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitation gnädigstes Ansinnen erbietig / erstgedachte Schreiben coram hoc spectatissimo Confessu Originaliter zu exhibiren / zu dessen Höchsterleuchtend / ob und wie weit sie dessen Gegentheill in puncto sapius attentata subornationis testium graviren möchten? Gestalten oftgedachter Assessor von Pörr auff sich durchaus nicht kommen lassen will / daß Er durch vorherührte Anno 1703. recto, vel potius omisso nomine, auch unter einer noch zur Zeit ganz ohnbekandter Hande an Hr. Beck von Willmedingen abgelassne Schreiben sub lit. O. als einen vollkommen / und zu recht beständigen Beweis den Baron von Ingelheim / und den von Nix in specie einer de novo angemaßter Subornation / oder falscher Zeugen, Erkauffung völlig zu *convinciren* jemahls bedacht gewesen seye / sondern seine dissals geführte Intention, und Meynung ist einzig und allein dahin gangen / umb durch mehrerwehnte Schreiben sub lit. O. dieser Höchstanschnlichen Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Visitations-Deputation *in genere* unterthänigst vorzustellen / auff was ohnerhörte / und recht ohnchristliche Weiß / und Weg denselben seine hiesige Capital - Feind (deren einer obgedachte 2. Schreiben sub lit. O. an vorherbesagten Hr. Beck von

von Willmedingen wird abgelassen haben) völlig zu stürzen / ja gar umh Ehr und Reputation, Leib und Leben zu bringen sich einige Jahr hero beflissen / und bearbeitet haben :

Schließlich wird von dem Assessore von Pyrc 1. als etne ad libitum erdichtete atrocissima Calumnia auff das feyerlichste widersprochen / das derselbe von hiesigen Höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal - Commissarii Hochfürstl. Gn. (bey welcher Er ante Assessoratum in Diensten gestanden) nicht allein cum summa disgratiâ abgeschafft / sondern auch schlecht recommendirt / und also beschriben worden / wie Er sich annoch auffführe / auffer das Er seithero de gradu ad gradum progredirt / und den höchsten apicem allerdings erreicht hätte / dahingegen der Baron von Ingelheim / und der von Nuz sich / ehe sie ad Cameram kommen / an denen Chur - Maynz, und Chur - Baverischen Höffen / und in denen von beyden HH. Churfürsten Ihnen anvertrauten hohen Chargen dergestalten auffgeführt hätten / das man Sie ad altiora befördert / auch sich solcher gestalten conduirt / wie solches aller Orthen bekandt wäre : Dann gleichwie der Assessor von Pyrc dem Baron von Ingelheim den sich dithfalls selbst in S. Hingegen habe 2c. pag. 43. beygelegten hohen Ruhm / das Er ad altiora promovirt / also gar (wie bekandt) von Ihro lezt. höchstseligst verstorbenen Churfürstl. Gn. zu Maynz in verschiedenen Vornehmen Gesandtschaften so wohl am Kayserl. als Königl. Franckösischen Hoff gebraucht worden / und an diesen beeden hohen Höffen damit ein sehr große Ehr eingelegt habe / ganz nit misgünet / also werden Ihme Assessor von Pyrc vor. höchstseligste Hochfürstl. Gn. nöthigen falls (wie dieselbe Ihn noch ohnlängst durch Dero Hoff. Rath Hr. Mertloch gnädigst versichern lassen) die hohe Zeugnus geben / und ertheilen können / das Sie selbigen nach seiner Abreis von Rempten
auff

auff Speyer nicht allein mit einem nachdrucklichen Schreiben an weyland Hr. Cammer, Præsidenten Freyherrn von Dahlberg pro maturandâ ejus receptione gnädigst begleitet / sondern auch durante suo Assessoratü wegen ein und andern Deroselben *extra Officium Assessoris, seu Judicis* geleister unterthänigster Diensten die für Ihn noch immerhin hängende gnädigste Propension überflüssig an Tag gelegt haben. 2. Werden von dem Assessore von Pyrek alle übrige contenta gegenseitiger anmaßlichen Refutation sub lic. BB. weilen sie theils in offenbahren höchstanzüglichen groben Injuriis, und Calumniis wie auch sehr vielen zur Haupt-Sache nichts dienenden / sondern *infima sortis hominibus* angewohnten Personal-Anzöpff- und Lasterungen bestehen / theils in retro-actis allschon zu Rechtlichem Geuitigen widerlegt worden / per mera generalia Juris & facti (jedoch mit ausdrücklicher Reservation, und Vorbehalt der Ebme dıffalls zukommender Standmäßigen Satisfaction) in solemnissimâ Juris formâ widersprochen / und tacendo das geringste nicht eingestanden.



262
Beylag sub Lit. BB.

Rechtliche Abfertigung
Der sogenannten
Bernsdorffischen gründlichen
Vorstellung.

Die von erstgedachtem Herrn Assessore von Bernsdorff / mit Weyland der Verwitwten Frauen Præzidentin von Gemmingen / Gebührer Freyta von der Rect / respectivè am 6. Januarii und 24. Aprilis 1703. errichtete ohnzulästige / und in den allgemeinen Kayserl. Rechten / wie auch der Kayserl. Cammer. Gerichts. Ordnung höchstverbottene Vergleichungs. Punkten betreffend.

Mit Neben-Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4.

Wachdeme dieses Kayserl. und Heil. Reichs Cam-
 mer-Gerichts-Affessor Herr Joachim Andreas von Bern-
 storff obatangühn eine so genante Gründliche Vorstellung/
 daß diejenige Vergleichungs-Puncten / welche Weyl. die
 Verordhete Frau Præsidencin von Gemmingen Geböhrt
 Freyhin von der Reck mit ersgedachtem Herrn Assessore von
 Bernstorff respectiv am 6. Januarii und 24. Aprilis 1703. zu Grandfurt am
 Mayn errichtet / in Druck aufgehen lassen / krafft welchen er aus den Rechts-
 ten / und der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung zu behaupten vermeint /
 daß selbige de Jure untadelhafft / und durch einen sichern Abdruck / sub Rubri-
 cã: *Wahrhaffte ex ipsis Actis Cameralibus gezogne Facti Species, Rebelli-
 che Deduction, und Beweiß* 2c. zur höchststraffbaren Ungebühr publice dif-
 famirt worden seyen / so hat der Author jetztberührten von dem Assessore von
 Bernstorff vermeintlich widerlegten Abdrucks höchstnôthig zu seyn erachtet /
 den Ohgrund sohaner übel rubricirten *Gründlichen Vorstellung* ver-
 mittelst nachfolgender punctirten Gegen-Vorstellung und rechtlicher Dedu-
 ction männiglich vor Augen zu legen / und zu dem Ende die an Seiten des
 Herrn Assessoris von Bernstorff zu etwelcher Beschônung dieser zweyen saub-
 ern Contracten, und Vergleichungs-Puncten angeführte *Schein-Beheiß*
loco rationum dubitandi zu præmittiren.

Ratio-
 nes du-
 birandi.

Erstlich wird an seiten ersbesagten Hn. Assessoris von Bernstorff zum
 Haupte-Fundament dessen / daß die beide Contractus, oder pacta quæstionis
 sub dato Grandfurt den 6. Jan. und 24. Apr. 1703. per omnia causarum gene-
 ra & circumstantias von den pactis de quorã litis differirten / gelegt / daß so viel
 causam efficientem, sive subjectum vel personas tractantes, & circumstantiam,
 quis vel quibet belangt / da werde ein Pactum de quorã litis prohibieum eigentlich
 durch ein *Advocatum cum suo Cliente*, oder per *judicem eum parte coram se in ju-
 dicio litigante* gemacht: Nun aber hätten sich in casu præsentis die Fr. Præsi-
 dencin von Gemmingen / und der Assessor von Bernstorff als zwey mit-
 einander in Proceß stehende Parthyen / und nicht quã *Advocatus & Cli-
 ens*, vel uti *Judex eum parte coram se litigante* verglichen: Dann obson nicht
 ohne / daß der Assessor von Bernstorff das Ambt eines Judicis an dem Kay-
 serl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts vertrette / so hätte er doch / gleichwie
 ein jedweder anderer *duplicem Personam* iustiniren / und *varias operas* überneh-
 men / und verrichten können / massen das *Protocol* und *Acta* in Sachen Bern-
 storff contra *Ihro Durchl. Herrn Landgraffen zu Hessen & Darmstadt* / und
 Hn.

In Weyprecht von Gemmingen 2c. gnugsam zeigten / daß er in hoc negotio mit der *Judicatur*, und dem / so das Richeerlich Ambe angehet / im geringsten nichts zu thun gehabt / es müste dann in hac Imperiali Camera ein Assessor in propria causâ auch zugleich *Judex* seyn können / sondern bloß als eine *privat-Parthy* / Kläger und *Litigant* sich aufgeföhret / und in solcher *Qualität* sich mit seinem Gegentheile zum zweytenmahl verglichen.

Zweyten *materiam* vel *objectum*, so mit der *Circumstantiâ* quid? über einkomme / betreffend / da seye sie ja nicht / wie in pacto de quotâ litis s. per lucro ab altero injustè extorquendo, nec super bonis Tertii, sed super bonis paciscentium propriis V. G. partim super bonis der Frau Präsidentin in Crumbach / partim super re, so dem Assessori ex aliis vel diversis capitibus, inter alia ex præcedenti amabili compositione schon zulam / tractirt worden.

Drittens *formam & finem negotii* anreichend / da wären die quæstionirte Contractus zwischen beyden litigirenden Theilen zu dem Ende erachtet worden / ut unus, alterque aliquid dando vel præstando, retinendo vel remittendo à litis molestiis liberaretur, atque in posterum inter fese pacificè, & concorditer in prædio communi vivere possint: videlicet: daß das strittige Darmstädtsche Theil Crumbachs nebst darzu gehöri gen Rodensteinischen Antheil gleich getheilt / darfür eben daßjenige / und kein mehrers / als was die vermittlirte Fr. Präsidentin von Gemmingen gegeben / zur Halschied / nemlich 5000. fl. an Geld wieder bezahlt / die Meliorationes an den neuen Zeichen zur Helfste refundirt / oder andere Vergnügung darfür erstattet / auch das alte Darmstädtsche Haus / Scheur / und Ställe an statt der offerirten Halschied gang abgetretten werden sollen: Dagegen solle der Assessor von Bernstorff auff seine angestellte *actiones mandati*, ad interesse in factum, und auff die Lindenfelsische zu Crumbach liegende schöne Wiesen angestellte Relivitions-Klag renouciiren / auch der vermittlirten Fr. Präsidentin von Gemmingen pro Justitiâ & Jure gegen die Usurpatores in Crumbach als ihrer beeder gemeinliche Feind mit Erkennung ihrer *pro verâ Dominâ*, und Recognitionirung ihres Gewalts assistiren / welches dann nichts anders / als ein *Transaction* inter duos litigantes, und in den Rechten umb so zuläßiger seye / als er sothane *Assistenz* nicht in *Qualität* eines Richters / dessen Ambe allhie gänglich cessirte / noch eines *Advocati, Consilarii*, oder *Sollicitatoris*, dazu die vermittlirte Fr. Präsidentin von Gemmingen andere bestellet hätte / sondern als eines *Consortii litis* *am Interestari* verprochen habe:

Wogegen Viertens nichts hindere / daß er in Sachen von Bernstorff contra Hessen Darmstadt / und Weyprecht von Gemmingen / *Citationis ad videndum retrahi bona in extraneum vendita &c.* und zwar in specie in seinem *Replicis* sub [24] s. Den 3. ersten 2c. mit Anziehung verschiednen Rationum behauptet / daß der Hr. Präsident von Gemmingen selbst / und nicht seine Ehe-

Gemahlin die vormahlige Grennfrau von Meerfeld / der rechte / eigentliche und wahrhaffte Käufer des sogenannten Darmstädtischen Antheils zu Crumbach seye / folglich durch die qualtionirte zwey Contractus respective vom 6. Jan. und 24. Apr. 1703. von seinem ehedorigen principio & fundamento der in puncto retractus wider Wehl. Hn. Praesidenten von Gemmingen als *Emplorem extraneum* intentirten Action abgangen seye / inmassen er Assessor von Bernstorff nachgebends ererst erfahren hätte / daß so viel diesen Punct / wer den Darmstädtischen Theil gekauft / und bezahlt habe / betrifft / die Wahrheit für die Fr. Praesidentin gestanden / als von welcher klärlch dargestellt / und erwiesen worden / welcher gestalten / und wohin Sie Ihren Geschmuck / und *Pratiosa* zu Erlauffung des Ritter-Guths Crumbachs versetzt / und etliche 1000. Gulden aufgenommen hätte / item daß dero Ehe-Herr grosse Baarschaften in Vorrath nicht gehabt / und man aus deme / so passirt / genugsam schliessen könnte / daß jene die wahre Käuferin / und *Proprietaria* des qualtionirten Guths wäre / als welche sich des Wercks allein angenommen / bey dessen Theilung allein erschienen / alles aus ihrem Kopff allein / ohne Zuziehung ihres Ehe-Herrn gethan / welcher auch in *actis* selbst gestanden / und behauptet hätte / daß er für seine Ehe-Frau das qualtionirte Guth gekauft habe / und daß die Fr. Praesidentin auch endlich ihren Ehe-Herrn / und dessen Kinder in diesem Theil Crumbachs zu Erben eingesetzt hätte / also daß der Hr. Assessor von Bernstorff nothwendig seine erste principia, als eines andern in seinem Gewissen nunmehr überzeugt / ändern müssen / und daher die vermittelte Fr. Praesidentin von Gemmingen *suadente justitia* gar wohl *pro vera Domina & Emptrice* praedii litigiosi erkennen / und deren Gewalt durch seinen Procuratorem recognosciren lassen / dem *retractus totius quora controversa ipso facto renunciavit* / und zu ihrer an sich behaltner Halbscheid des mehrgedachten Darmstädtischen Theils alle rechtliche *Assistenz* / licite thun / und verheissen können :

Sünffrens : Wird Bernstorffischer seits auf das feyerlichste *contradi-cirt* / und widersprochen / daß Er *contra officium & juramentum Assessoris* der vermittelten Fr. Praesidentin von Gemmingen den glücklichen *Abgang* der Sachen promittirt / und dagegen so statliche / viele 1000 fl. importirende *Conditiones* erhalten / damit er nemlich bey dem Hn. Referenten alles von der vermittelten Fr. Praesidentin Begehrt erlangen möchte / und daß er derselben zu Gefallen sich als einen *Consiliarium, Consulentem, Advocaten, und Solicitatorum* zu unerlaubter *Assistenz* obligirt hätte / theils daß die zu solchem Ende allegirte L. 15. §. 30. ff. de Injuris & L. 10. Cod. de accusat. allein von denjenigen / welche nicht *Judices* seynd / *Sententias* tamen *Judicium* vendunt, & sic *Judicem corruptum, vel ei injuriam faciunt* (wie solche *Leges* der Antonius Petez ad Cod. lib. 9. tit. 2. n. 6. und misallegirte Menochius & Brun-

nemannus

nemannus klärllich interpretirten) sprechen thäten / theils daß die würckliche
Practik- und Erfüllung sothane Versprechens zumahl in, und bey einem Sen-
nat, worin er nicht selbst geseffen / noch zugegen gewesen / und daher dabey
nichts zu sagen gehabt / umb so mehr unmöglich gewesen wäre / je bekandter es
ist / daß *litis eventus dubius*, und derselbe in keines Referenten, oder eines ein-
zigen Menschen Gewalt stehe / welchem *praesenti in casu* zu promittiren umb
so mehr aller Vernunft zugegen gelauffen wäre / da der Senat, worin diese
Sache wäre / aus verschiedenen gegen den Assessor von Bernstorff widrig
gesinnten / und der so genandten kleinen Parthie zugethanen Personen bestan-
den: Bewegten man sich nicht zu verwundern hätte / daß beede transigirende
Theil / insonderheit der Assessor von Bernstorff selbst den Vergleich / und die
obschon erlaubte Assistenz hätten wollen heimlich gehalten haben: Ange-
sehen / wann solche vor der Zeit ausgebrochen wäre / aus solcher Widrigkeit
leichtlich auch etwas *contraries* in der Sache entstehen mögen / welches sowol
Ihne Assessor von Bernstorff / als der vermittelten Frauen Präsidentin von
Gemmingen zum grossen Nachtheil (zumahl da der listige Gegentheil dieser
lestern Unterthanen schon davor durch Entlehnung ihrer Gutsch / Pferd /
und Diener zu der Huldigungs-Leistung verleitet / und also noch mehrere In-
triquea, oder Practiquea zu Troublirung dieser Reconciliation, und Freunds-
schafft in das Werk zu setzen nicht unterlassen haben würde) greichen kön-
nen: *Ja es sepe*

Sechstens so weit davon / daß die dem Assessor von Bernstorff impu-
tirte *Crimina promissi prosperi lisis eventus, corruptionis &c.* solten den gering-
sten Grund haben / daß zu Evitirung solcher unzulässiger Dinge / und Frey-
behaltung des Gewissens man beiderseits mit der Möglichkeit / mit der Jus-
tiz / mit Zulassung Eyd und Pflichten / auch seines *Assessorats-Ambts*
sich wohlbedächtlich verwahret / und alles darmit claululirt / und beschrencket
habe / *cum dictio, quoad potuero, significationem habeat, quoad potuero salva*
dignitate mea: L. nepos. 125. ff. de V. S. und weiter erstreckte sich auch nicht die
übernommene Assistenz in *causa communi duorum litigantium*, als so weit es die
Justiz / Eyd und Pflichten / und das Amt eines Richters nebst der
Möglichkeit zulieffe: Wosern aber im übrigen die Sr. Compaciscentin ein
mehrers / als ein gut Vorwort pro *maturanda sententiā vel decreto*, welches
allen Parthien insgemein von den Herren Assessoren de *stylo & licite* verspro-
chen werde / verstanden oder begehrt haben sollte (woran doch wegen ihrer
eigenen Restriktion geweißelt wird) so hätte sie der Assessor von Bernstorff
quā talis, mit gedachter Verwahrung / als wider sein Amt und Pflich-
ten lauffend billig purē abgewiesen: Angesehen sothane *Claufula* (so mit dieser
si & quantum de jure fieri potest & debet, æquipolliren) den *actum conditionem*
machten / *ita, quod si de jure actus non debebat, vel non poterat concedi,*

ant admitti, habeatur ipso Jure pro non concessio vel non admisso; eum limitatum Consensus limitatam producat approbationem, und hiehero gehörten die von der vermittelten Hr. Präsidentin von Gemmingen mit mehrer Freyheit nachgehends proponirte ihrem punctirten Vergleich annectirte postulata und Begehren / das sie nemlichen per sententiam pro verâ Emprice und Dominâ des gerichtigen theils in Crumbach erkenne / oder allensals / da selbige ein solches nicht genugsam in actis erwiesen / ad juramentum suppletorium möchte gelassen werden : Welches Begehren bey Annehmung des Vergleichs / und subscriptioner Ratification dergestalten nicht eingewilliget / noch solche special-Züsse / sondern mit gutem Vorbedacht / und Precaution schlechter dings nur Assistenz / so viel möglich / und das Amt zulasse / versprochen worden / welches von einem / der in causâ mitparticipirte / mithin darin nicht Judex seyn können / noch dürfen / noch wollen / eine innocente, und erlaubte Sache seye / und bleibe : Wer nun nicht Judex in der Sache seye / der hätte auch ermeldte Specialia so wenig cum effectu versprechen als präkiren können : Und seye also / diese special-Dinge zuwegen zubringen / von dem Compacilicent kein Verspruch ersindlich / noch erweislich / hätte auch darzu kein Vermögen / noch Freyheit / noch Willen gehabt / ita ut ista duo actionum humanarum principia, voluntas & potestas deficient : Ja die vermittelte Hr. Präsidentin von Gemmingen hätte auch diese special-Ding so absolut nicht / sondern NB. rechtliche Assistenz / item so viel seine Pflicht erlauben / nur begehrt / und der Compacilicent nicht in totum, sed in tantum, und mit der bekandten modification approbirt : Zwar hätte der Assessor von Bernstorff als Mitt. Transigent dieses petitum, pro Justitiâ innocenter wohl recommendiren dürfen / doch seye Ihro auch dieses nicht gewilliget / noch vielweniger ein solches derselben wiederfahren / sondern als alioris indignis zu weitem Nachsinnen hingestellet / das also ganz und gar kein eventus sententia (zumahlen da die von Hr. Hoff-Rath von Barthelt in seinem an die vermittelte Hr. Präsidentin von Gemmingen sub dato Frankfurt den 10. Mart. 1703. erlassnem Schreiben sub Lic. C. beygesetzte fernere Wort : So bekommen Sie noch bey der instehenden Publication NB. ein Urtheil / wie solches alles abgeredet ic. als nur aus seiner Feder hergestossen / ohne des Assessoris von Bernstorff Consens gemachte Anhänge demselben als Termin im geringsten nicht präjudiciren könnten) vel mente concipit / weniger mit einem Wort expresse verheissen / sondern alles lediglich bey Einschränkung auff Möglichkeits / und das Assessoris gelassen worden seye ; In dessen allen rechtlicher Erwegung man

Siebenhens Bernstorffischer Seithe dieses Vergleichs halben kein Edeu getragen hätte / selbigen keinem Gegentheile noch lang vor dem Proceß im Wirtshaus zu Darmstadt nicht allein originaliter vorzulegen / und vorsehulden /

zufehen / sondern auch copiam davon mit zu theilen / ja so gar nachgehends una cum Citatione allen dreyen Hn. Vormündern Weyl. Herrn Praesidenten von Gemmingen aus Erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kindern insinuiren / und endlich in Camera Imperiali judicialiter reproduciren / und die Condemnation juxta copiam Recessus sub Lit. C. bitten zu lassen / womit Er von Bernstorff überflüssig dargethan / daß derselbe bey diesem Vergleich nichts böses intendirt / oder im Schild geführt hätte : Dahero auch

Achtens weiters erfolgte wäre / daß dieses Hochtbl. Kayserl. und Heill. Reichs Cammer. Bericht kein Bedenken getragen hätte / den 12. Martii 1704. wider die zu Adimplirung der quæstionirten Vergleichs. Puncten citirte nicht erscheinende Gemmingische Vormundschaft das Proclama zu erkennen / woraus gnugsam abzunehmen / und zu schliessen seye / daß erkgedachte Vergleichs. Puncten damahls in Senatü vorgekommen / und publicè gesehen / auch darüber tanquam transactionem, licitam, omnique jure permissam vor den Assessorem von Bernstorff das Proclama ergehen zu lassen concludirt worden seye : Wogegen

Neuntens dasjenige / was von Weyl. Herrn Aßessore Fröh immissirt worden / als ein unerwiesenes Fingment, und Calumnie des feindsel. Schriftstellers das geringste nicht releviren möge : Angesehen ein solches dem Aßessor von Bernstorff ganz frembd / ihne und auch anderen / so er darumb befragt / unbekant / auch nicht wahrscheinlich seye / daß eine so klare extrajudicial. Sache / oder Supplication pro Mandato gegen eine dermassen unbillige Possessions Ergreifung solcher Weitzläufigkeit sollte bedarfft / und so viele intervalla temporis erlitten haben / bis ein und anderes Aßessor von seiner Krankheit wieder genesen können :

Zehendens seye ein ganz unwahres Vorgeben / daß der Aßessor von Bernstorff seiner Declaration, und Protestation, oder vielmehr Reservation in dem geringsten Stück sollte zuwider gethan haben / einfolglich cessante facto protestationi contrario es auch bey der Protestation würcklich geblieben seye :

Elffens : wurde dasjenige / was die verwitvte Fr. Praesidentin von Gemmingen dem Aßessori von Bernstorff abgetreten / und sonderlich der an den 5500. Rthlr. Kauffschilling à 3250. fl. sich belauffende Nachlass gewaltig exaggerirt / da doch der Aßessor von Bernstorff bey diesem Kauff ulex à dimidium nulli pretii laedit worden seye / welche Lesion daraus erhelle / daß / da der Hn. Praesident von Gemmingen vor seine Fr. Gemahlin für das gantz Darmstädtische Theil nur 10000. fl. gegeben / er vor dessen Halbscheid 5500. Rthlr. gegeben wieder haben wollen / da doch der gemeinen Sage nach offtedacht Darmstädtische Theil durch Weyl. Hn. Landgraffen Georgen Hochtbl. Ansehendens von der Fr. von Seebach nur vor 6000. fl. sollte erkauft worden seyn :

Zwölffens und schließlich die von dem Aßessore von Bernstorff bey Insinuation der Citation ad reassumendum nicht mit insinuirte / und doch hernach

nach gerichtlich reproducirte Beylagen betreffend : Da seye erstgedachte Citation ad reasumendum sambt ihren Beylagen öffentlich in Audientia Judiciali nicht allein in Praesenz des Gemmingisch. Vormundschafft. Anwaltes / sondern auch mehrer ihrer Rathesgebern / die es angehört / und wie sie selbst bezeugten / wohl besehen hätten / reproducirt worden : So hätte auch der Impetrant in dem Reproductions - Recesstrücklich melden lassen / warumz mehr Beylagen / als insinuirt / übergeben worden seyen : Die Gemmingische Vormundschafft / und ders Consulenten hätten gleichfalls Zeit genug gehabt / wann Sie gekönt / judicialiter darauff zu antworten :

Dessen allen jedoch / und was dergleichen mehr zu rechtlicher Behauptung der zwischen Weyl. der vermittelten Fr. Präsidentin von Gemmingen an einem / und dem Hn. Alsessore von Bernstorff andern Theil / respectivè am 6. Januar. und 24. April. Anno 1703. errichteten Vergleichs - Puncten angeführt werden könte / ohngefahren / ist der Auctor der wahrhafften ex ipsis Actis Cameralibus gezogenen Facti Speciei rechtlichen Deduction und Beweis zc. der beständigen rechtlichen Meynung / daß obgedachte von dem Alsels. von Bernstorff sub dato Weglar den 2. Maji 1703. approbirt und ratificirte Contractus innominati, *dabo ut facias, & faciam ut des*, mit dem Officio, und Juramento eines Cammer - Gerichts Alsessoris keineswegs bestehen können / folglich dieselbe *pro Contractibus in Jure summe prohibitis, & plane illicitis* zu achten / und zu halten seyen / und dieses zwar aus nachfolgenden ohnwidertreiblichen Rechts - Gründen / als

Ratio-
nes de-
videndi

Primo : Quod expediti, & indubitati Juris sit, quod ubicunque Contractus, vel pactum confertur in Casum Victoria, puta, si vinco, volo habere tantum, si non vinco, nihil volo habere, tunc talis Contractus, vel pactum semper sit reprobatum, quoniam ut vincas, utetur omni calumniâ, & falsitate, quibus poterit, & conabitur per fas & nefas vincere: Woltgang. Adam. Lauterbach. Vol. 1. Disputat. Jurid. Tubingens. Disput. 21. de Palmario Advocatorum theol. 28. n. 6. Bernhardus Greven ad Observ. Gailii lib. 1. Concl. 44. n. 11. 24. & 25. Francif. Viv. Neapol. Decif. 123. n. 5. Bestiales, inquit, meritò vocantur Advocati Victoriam promittentes, & cavere debent, tanquam ab igne hujusmodi promissionem facere, cum dubius sit, incertusque litis eventus. Quam doctrinam in tantum ampliat Jacob. Menochius de arbitrar. Judic. quaest. casu 522. n. 3. ut non tantum locum habeat in Advocatis, Procuratoribus, & Solicitoribus, sed etiam NB. in quolibet alio, cum eadem sublat ratio : Nunc aber bestehen die zwischen Weyl. der vermittelten Fr. Presidentia von Gemmingen / und dem Hn. Alsessore von Bernstorff respectivè am 6. Januar. und 24. April. errichtete Vergleichs - Puncta darin / daß der Alsessor von Bernstorff erstermeldter vermittelten Fr. Präsidentin von Gemmingen zugesagt / und versprochen / daß Sie am Kayserl. und Heil. Reichs Cammer - Gericht vor die wahre

wahre Käuferin / und Proprietaria des sogenannten Darmstädtischen Antheils zu Crumbach per sententiam förder samst erkant / und declarirt / oder / so fern sie ein solches in actis nicht bereits klar deducirt / zur Aufschwörung des Juramenti supplicans, daß nemlich ihr verstorbnen Ehe-Heir den quaeltionirten Darmstädtischen Antheil auff ihr der Sr. Praesidentin Ordre, und mit ihrem Geld erkauft / und bezahlt habe / gelassen werden solte / dahingegen die verwitte Sr. Praesidentin von Gemmingen ihm Assessor von Bernstorff solchen falls verschiedene nahmbhafte / in obbemeldten Vergleichs-Puncten specificirte / und in notorischem Rechts- Streit zwischen erstwohlsagter verwitte Sr. Praesidentin von Gemmingen / und Löbl. Gemmingischen Vormundschafft besagene Stücl einzuraumen / und abzutreten / auch an den 500. Rthlr. Kauffschilling (welche der Assessor von Bernstorff in Krafft des mit Weyl. Hn. Praesidenten von Gemmingen über die Halbscheid des Darmstädtischen Antheils geschlossenen Kauff-Contracts hätte bezahlen sollen) 3250. fl. nachzulassen sich anheischig gemacht / jedoch mit der außstrücklichen Verwahrung / und Praecautio, daß auff den Fall der Sr. Assessor von Bernstorff sein in puncto Judicati Camerae is gethanes Versprechen nicht ad effectum solte bringen können / sie alsdann (wie der Assessor von Bernstorff in seiner sogenannten gründlich. Vorstellung pag. 15. §. Daß Sie Sr. Praesidentin aber 2t. selbst judicialiter eingestehen müssen) an solchane Vergleichs-Puncten nicht mehr gebunden seyn / sondern Jhro solchane Falls die Jura praesentia in salvo bleiben sollen / ergo macht sich aus diesen sogenannten Vergleichs-Puncten / oder Contra Tribus innotatis, factam, ut des, & dabo ut facias, der Rechts-Schluss von selbst / daß allen dessen / was die verwitte Sr. Praesidentin von Gemmingen dem Hn. Assessor von Bernstorff respectiv abzutreten und nachzulassen versprochen / causa finalis unica gewesen seye / umb durch die gegen solchane avantageuse Conditiones zugesagte Bernstorffische Assisenz und Direction wider die Gemmingische Vormundschafft (welche gleich nach zeitlichem Hintritt Weyl. Hn. Praesidenten von Gemmingen unter dem Vorgeben / daß der Darmstädtische Antheil Crumbachs von erstermeldtem Hn. Praesidenten nicht allein / sondern auch mit seinen eignen Geldern vor sich erkauft worden / also dessen hinterlassnen Kindern erster Ehe eigenthumblich zustunde / die Possession davon / wie auch dem von weyl. Hn. General von Rabenhaupt ererbten Antheil mit Huldigung der Unterthanen / und übrigen genommen) eine obstetliche Urtheil zu erhalten / und außzuwürgen / einfolglich offtedachte Vergleichs-Puncta in Contractibus in Casum Victoriae collatis, siquae Conventionibus de Jure summe reprobatis bestanden seyen / cum in Assessore Cameræ, (licet in Causa Judex non sit) eadem, imò fortior prohibitionis sublit ratio, quam in Advocatis, Procuratoribus, & Solicitatoribus, nempe mea calumnia, ne illi, qui ejusmodi contractum in Casum

B

Victoriae



*Victoria collector ineunt, tali lucro & compendio capti per fas & nefas, & per mendacia grassentur ad Victoriam; Invalida enim censentur pactioes, quibus prae-
tur occasio peccandi, argumento L. 27. §. 3. ff. de Pactis, ob quam ipsam cau-
sam gravi sub poena Advocatis, Procuratoribus, & aliis pactioes de quota litis
sunt interdictae L. 5. Cod. de postul. Cammer. Gerichts. Ordnung Concept. p.
r. tit. 60. §. Insonderheit / 1. quia cum sciant se commodum percepturos ex Vi-
ctoria, facile induci possunt ad fraudem vel calumniam committendam: Wel-
cher animus calumnians, & contra Tutores Liberos ex primo Defuncti Dr.
Præsidis der Gemmingen thora relictorum in Judicio Camerali mutuo colludendi
sich dardurch hauptsächlich an Tag gesetzt hat / daß gleich wie bey der von dem
Assessore von Bernstorff in den zu Grandsfurt am Mayn den 6. Jan. 1707. er-
richteten Vergleich / oder sogenannten Ingredienz - Punkten der vermittelten
Fr. Præsentin von Gemmingen Vigore §. Sodann zweyten 2c. vers. und
damit 2c. zugesagt, und versprochen Assistent wider die Gemmingische Vor-
mundschafft diese sehr nachdenckliche Condition mit eingerucket worden/
daß der hierüber errichtende Recess, bis die Conditiones ratione der Volk-
macht, und NB. Judicari ad effectum gebracht NB. gantz geheim gehalten/
von beeden Theilen obhigirt, und ad locum certum gegen einem jeden Theil
außgehändigter Schein deponirt werden solle / erstbesagter Fr. Assessor von
Bernstorff auch in seiner sub dato Weklar den 2. Maji vorerwähnten Jahrs
über mehrberühete Vergleich, oder ingredienz - puncten außgefertigter Rati-
fication die darin bedungne Assistentz zwar genehm gehalten / sich aber dabey
expressis verbis erklärt / daß solche / umb sich beederseits nicht zu präjudiciren/
noch zur Zeit offentlich nicht thun werde / also hat sich wenig Zeit her-
nach aus den zwischen der vermittelten Fr. Præsentin von Gemmingen / und
des Hr. Assessors von Bernstorff Anwälte / nemlich dem Dr. Gülich / und Dr.
Fuchs respectiv am 22. und 27. Junii ejusdem Anni in Audientia publica zum
N. r. blossen außserlichen Schein gegen einander abgehaltenen / und sub N. r.
hiebuegehenden Recessen geäußert / daß der Assessor von Bernstorff / ohnange-
sehen dessen / daß der punctus Retractus wegen des so genannten Darmstädtschen
Antheils mit der vermittelten Fr. Præsentin von Gemmingen auß eodem am 2.
Maj 1703. Aufweis der von Ihme Assessor von Bernstorff sub eodem dato
über die Grandsfurtische ingredienz - oder Vergleich - Punkten außgestel-
ten Rationation völlig abgethan / und verglichen getwesen / Er auch in
Krafft sothanen Vergleichs - Punkten §. Sodann zweyten 2c. wohlerrömdte
Fr. Præsentin von Gemmingen gegen die ihme vice versa eingewilligte sehr
vortheilhaftige Conditiones vor die wahre Käufferin des quaestionirten
Darmstädtschen Antheils wirklich erkennet / und zu solchem Ent-
de dem vor demselben an hiesigem Kayser. und Heil. Reichs Cammer. Gericht
bisher gegen Sir / und vros verstorben Ehe. Herrn NB. in puncto Juris retrac-
tus*

Zu geführten Cameral-Proceß völlig *renunciert* / sich gleichwosen besag ermelter respectiv am 22. und 27. Junii 1703. in Sachen von Bernstorff contra von Gemmingen Citationis ad videndum retrahi bona in Extraneum vendita &c. in publicâ Audienciâ abgehaltenen Recessen äußerlich angestellet / als wann er mit der vermittelten Frau Präsidentin von Gemmingen in puncto nulli retractus annoch im würclichen Rechts-Streit besagen wäre / und daher sich nicht entblödet / 6. à 7. Wochen nach der über die Franckfurtische Ingredienz- oder Vergleichs-Puncten angestellter Reconciliation, nemlich am 27. Junii 1703. auf den von dem Dre. Büch den 22. jusdem abgehaltenen Recess (kräft welcher er behauptet / in actu gnugsam erwiesen zu seyn / daß der Fürstl. Darmstädtische Antheil zu Crumbach nicht nur vor seine Fr. Principalin, nemlich die vermittelte Fr. Präsidentin von Gemmingen / sondern auch mit ihrem Geld bezahle / und von derselben als dessen Proprietaria allezeit besessen / und benecitet worden seye) durch seinen Anwalt den Drem. Ruchß folgenden zu höchst strafbarer Illusion und Verspottung dieses die Röm. Kayserl. Majestät und sambtliche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs repräsentierenden höchsten Reichs-Gerichts gerechtigten NB. Contradictions-Recesss ad Protocollam Judiciale dictiren lassen :

„ *W*diereilen klagende diefseitige Intencion so wol NB. in puncto retractus
 „ (nemlich daß Weyl. Hr. Präsident von Gemmingen / und NB. nicht dessen
 „ Ehe-Gemahlin / der wahre Käufer / und Proprietarius des so genandten
 „ Darmstädtischen Theils seye) als der Wiesen und übrigen in retro actu ge-
 „ nugsam behauptet / so beziehet sich NB. lediglich dahin / und bittet NB.
 „ noch general- Widerspruch gegenheiligen jüngsten Reccessus (nemli-
 „ lich daß die vermittelte Fr. Präsidentin von Gemmingen die wahre Käuf-
 „ ferin / und Proprietaria erstgedachten Darmstädtischen Antheils seye) gleich-
 „ falls gnädig förderlich Urtheil / NB. principaliter quoad retractum, damit man
 „ wissen möge mit weim man es dießfals zu thun habe : Aus welcher beeder-
 „ seits zugesagter Geheimhalte- und Occultirung des über die Franckfurtische
 „ Ingredienz- oder Vergleichs-Puncten errichteten Recesss, wie auch in Dero
 „ Conformität bald darauff / nemlich den 22. und 27. Jun. 1703. erfolgten äuf-
 „ serlichen Anstellung / und Simulation (als wann nemlichen der Hr. Akessor
 „ von Bernstorff mit der vermittelten Fr. Präsidentin von Gemmingen in pun-
 „ cto Juris retractus, und der zu dessen rechlicher Erörderung gehöriger pra-
 „ judicial-Question, ob nemlich Weyl. Hr. Präsident von Gemmingen den qua-
 „ tionirten Darmstädtischen Antheil für sich / oder für seine Fr. Gemahlin qua
 „ Condominam in Crumbach auf ihr Oratio, und aus dero eignen Mitteln
 „ erkaufft habe? Annoch im würclichen Rechts-S Streit verwickelt wos-
 „ re) gleichsam mit-Händen zu greiffen ist / daß der Akessor von Bernstorff sub
 „ hoc Velamine simulati Actoris & Adversarii der von ihne nach Absterben des Hn.
 „ Präsi-

Präsidenten von Gemmingen zum bloßen eufferlichen Schein *in puncto re-*
tractus mitbeklagter Fr. Wittib *collusorie* die *Victoriam Cause* heimlich ab-
 „ geredt, und concertirter massen in die Hände spiehlen / und das Werck
 unter der Hand dahin *dirigiren wollen* / daß erstwöhlbesagte Fr. Präsidentin
 „ von Gemmingen per Sententiam Cameralem vor die wahre Käufferin /
 „ und *Proprietaria* des quæstionirten Darmsstädtischen Antheils förderfambst
 „ erkant / oder dafern ein solches in den Actis nicht allberei klar deducirt / zu
 „ Aufschwehrung des *juramenti supplementarii* gelassen / ihme Aelsori von
 Bernstorff aber hingegen *loco palmarii* die von der verwittibten Fr. Präsiden-
 tin in den Grandsfürstlichen Ingrediens-Puncten *in Casum Victoria*, und NB.
 anderst nicht / zugesagte nahmbhafte Stück abgetretten / auch an dem
 für die Halbschied des Darmsstädtischen Antheils bewilligten Kaufschil-
 ling der 7500. Rthlr. 3250. fl. nachgelassen werden möchten : Welches
 ja lauter solche ärgerliche / und in den Rechten höchst verbottene Sa-
 chen seynd / die der Hr. Assessor von Bernstorff aus den Rechten nimmermehr
 wird justificiren können / tñm quod regulariter ex *actū clandestino* præsumatur
dolus L. fin. ff. de ritu nupt. & cap. 5. x. de Reg. Juris, cū male agentes lucens
 fugiant, Joh. 3. tñm quod *Collusio* inter *Actorem & Reum* (quæ alio nomine
prævaricatio appellari solet, & *Calumnia Crimini* simillima est) tanquam *latens*
 & *fraudulenta conventio* inter *Crimina & Delicta* numeretur, & *colludens falsum*
committitur dicatur, cū aliud agat, aliud *simulet*, Jacobus Menochius de præ-
 sumpt. lib. 5. præf. 25. n. 1. 2. & 3. Item de Arbitrar. Judic. quæstionibus &
 Causis lib. 2. Cent. 4. Casu 323. Hinc rectè passim Juris nostri Interpretes
 statuunt, quod *collusio* in omni negotio *exulare* debeat, ne sub illius matre al-
 teri noceatur, & Jus suum debilitetur ; Nec hoc alicui mirum videri debet,
 cū constet, *collusionem perfidiam* dici, *dolumque* esse, ac *redolere fraudem*, quæ
 in omni actū *extorris*, *exceptaque* esse censetur, ita ut in præjudicium ejus, cui
 „ fit *fraus vel dolus*, actus valere neque possit, neque debeat : Wilhelmus An-
 donius de Freudenberg in suo tract. de recriptis moratoris tit. 6. conclus. 15.
 n. 61. & seqq.

Secundo: Ist gleicher gestalten klaren und ohngezweiffelten Rechts /
 quod illud dicatur *pactum de quota litis*, quando alicui promissa est *in Casum Vi-*
ctoria certa pars ejus rei, de qua est litis, & contentio inter duos tertios ; Idem est,
 si de re certa pacificatur Advocatus, Procurator, vel NB. *quilibet alius*, ut ea *in*
Casum Victoria detur, sed etsi de *certa summa*, quæ *in lite* non versatur, *in pro-*
cessum litis eventum agatur, *irrita erit pactio* quia perinde *litis redimatur*,
 Jacobus Menochius de Arbitrar. Jud. quæstionibus lib. 2. cent. 6. casu 522.
 „ n. 5. 6. & 7. Brunnemannus ad L. si qui Advocatorum 5. Cod. de postuland.
 „ n. 1. 2. & 3. Wolfgang. Adam. Lauterbach. Vol. 1. Disput. Tubing. disp.
 „ 21. de *Palmaris* Advocatorum, thesi 20. Joh. Fridr. Rheus Vol. 1. Disput.
 Franco-

Francofurt. Disput. inaug. de *Calumnia* cap. 2. §. 23. n. 138. & seq. *Dixi signan-*
ter ejus rei, de qua est litis, & controversia inter duos tertios, quia si Procurator,
Advocatus vel quilibet alius, habet Jus in re, ut si E. G. ratione communis heredi-
ditatis litigat, non erit pactum de quota litis, si simpliciter, absque ulla eventus
Victoria facta mentione paciscatur de majori parte sibi danda: Idem Menochius
 loco citato n. 10. & 11. Nun aber erheller sowohl aus den in Sachen des
 Allessors von Bernstorff Klagers / contra Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hes-
 sen-Darmstadt / und Weyprechten von Gemmingen Beklagte / Citationis
 ad videndum retrahi bona in extraneum vendita &c. verhandelten Actis, als
 auch den zwischen ersigedachtem Allessore von Bernstorff / und weyl. der ver-
 mittelten Hr. Präsidentin von Gemmingen respectivè am 6. Jan. und 24. Apr.
 1703. errichteten Vergleichs-Puncten / daß ihme Hr. von Bernstorff in Ca-
 sum *Victorie* die Abtretung solcher Stücke / und Sachen von dem so ge-
 nannten Darmstädtischen Antheil zugesagt / und versprochen worden seyen/
 worzu Er den geringsten rechtmäßigen Anspruch nicht gehabt / sondern
 welche allein zwischen ostwörlermelter vermittelten Frauen Präsidentin von
 Gemmingen Eines / und der aus erster Ehe hinterlassenen Gemingischer Kin-
 der Hr. Vormundere andern Theils (die so gleich nach zeitlichem Hintritt
 weyl. Hr. Präsidenten von Gemmingen nicht allein von dem Darmstädtischen
 Antheil zu Crumbach unterm Vorgeben / daß erstwöhlermelder Hr. Präsident
 solchen Antheil für sich / und aus seinen eignen Geldern erkaufft habe /
 sondern auch dem von weyl. Hr. General Rabenhaupt auff die vermittelte Hr.
 Präsidentin erblich verfallenen Antheil die Possession mit Huldigung der Un-
 terthanen / und übrigen genommen haben) streitig gewesen seynd: Dann
 wann der Hr. Allessor von Bernstorff an dem *questionirten* Darmstädti-
 schen Antheil (welchen er in seiner so genannten gründl. Vorstellung pag.
 10. §. Dann der ganze 2c. circa finem, die Braut / worumb gedanket wor-
 den / zu nennen sich gefallen lassen) einige rechtmäßige *Præsention*, oder An-
 spruch zu formiren wäre befügt gewesen / so hätte sothane *Præsention* entwe-
 der aus der gegen weyl. Hr. Präsidenten von Gemmingen als *Emptorem ex-*
traneum ex capite Juris retractus angesteltet / und an hiesigem Kayserlichen und
 Heil. Reichs Cammer. Gericht gerichtlich eingeführten Action, oder dem zwis-
 schen beeden Theilen vigore *Recessus* in scriptis exhibit loco originalis sub [63.]
 über die Halschied sothanen Darmstädtischen Antheils auff 500. Rthlr.
 geschlossenen Kaufs *Contract* herrühren müssen? *Non prius*: Weilen der
 Hr. Allessor von Bernstorff in seiner so genannten gründl. Vorstellung pag.
 12. in fin. §. So hätte auch 2c. selbst *judicialiter* (so hiemit *utilissime acceptum*
 wird) eingestehet und bekennet / daß er umb deswillen von seinen vorigen
in puncto Juris retractus wider weyl. Hr. Präsidenten von Gemmingen NB.
quâ Emptorem Extraneum geführten principiis abgewichen / weilen Er nach-
 gehends

gehends ererst erfahren / daß so viel diesen punct, oder quæstion, nemlich wer den Darmstädtischen Theil gefaußt / und bezahlt habe? anbelangt NB. die Wahrheit für die verwittirte Fr. Præsidentin (als von welcher klärllich dargethan / und erwiesen worden / welcher gestalten / und wohin Sie ihren Geschmuck / und Præiosa zu Erkauffung Crumbachs verserzet / und etlich 1000. fl. aufgenommen) gestanden seyn / einfolglich gegen die selbe / als *pro parte quarti à Condomani* in Crumbach das *ius retractus ex capite Convicantibus, vicinitatis, & Condominii* nicht exerciren können / sondern viel mehr in rechtlicher Erwegung obgedachter warhafften Umständen sich gemüßiget befunden habet dem *in hoc puncto retractus* gegen wohlgedachte Frau Wittib / und dero verstorbenen Ehe. Herren in Camera Imperiali geführten Process würdlich (wie aus den am 24. Aprilis 1703. zu Franckfurth am Mayn errichteten ingredienz oder Vergleichs. Punkten §. dahingegen aber 2c. ersichtlich) zu *renunciären*: *Non posterius* weilten der durch den Bernstorffischen Anwald Dr. Hegß in Audientiâ publicâ am 24. 7bris 1697. abgehaltner / und

N. 2. infra sub N. 2. beygehender mündliche Recess genugsam an Tag legen thut / daß der Herr Assessor von Bernstorff von sohanem Kauf. Recess selbsten sub *pretextu lesionis ultra dimidium iusti pretii* hintwieder völlig abgewichen / und seinen vorigen *in puncto retractus* wider weyland Hn. Præsidenten von Gemmingen geführten Process *de novo* wieder NB. *reassumirt* habet / mithin auch *ex hoc capite* auff den so genannten Darmstädtischen Antheil zu Crumbach den geringsten Anspruch nicht formiren könne:

So viel aber die übrige von dem Herrn Assessore von Bernstorff wider Weyl. Hn. Præsidenten von Gemmingen an diesem Kayserl. und Heil. Reichs Cammer. Gericht gerichtlich eingeführte Klage / oder actiones betrifft / da ist so wohl *ex narratis Citationis ad videndum retrahi bona in Extraneum vendita &c. sub [1.]* und darzu gehörigen responso Helmstädiens sub [9.] n. 1. als auch der von Hn. Assessore von Bernstorff sub [89.] ad dicta Acta Cameralia übergebenen so genanter *verâ facti enarratione* des mehrern zuersehen / was massen dieselbe in folgenden Ansprüchen bestehen / als 1. in actione *Mandati directâ*, oder wenigst *actione in factum subsidiariâ*, quæ datur *lato ex facto* quocunque alia deficiente actione & interesse tam lucri cessantis, quam damni emergentis: In dem wohlgedachter Hr. Præsident von Gemmingen / (Den der Assessor von Bernstorff dem Vorgeben nach vor seinen Patron, und Mediatoren in Erkauffung des Darmstädtischen Antheils erwähnt / der Ehme auch seine Hülff / und officia darzu so oft versprochen / auch NB. solche Uebernehmung nicht aufgefundet / sondern Klägern in der guten opinion beständig gelassen / und unterhalten hätte / daß er sein interesse trefflich beobachten würde) eben derjenige gewesen seyn solle / welcher das suchende Ritter. Guth Crumbach per *interpositam personam nova sponsa* der Fr. Wittiben von Meerfeld auf sich zu bringen getrachtet

getrachtet habe: 2. In Vindicirung des an dem Bernstorffischen Haus gelege-
 nen / und darzu dem Bernstorffischen Vorgeben nach gehörten Gartens: 3. In
 angemaster Reluicion der zu Crumbach gelegenen so genannten Lindenfelsischen
 durch Weyl. Hn. General von Rabenhaupt der verwitibten Fr. Präsidentin ers-
 ten Ehe • Herrn umb 200. fl. Pfand • weis an sich erhandelten Wiesen: 4.
 Nachdemmahlen aber respectivè aus den Rechten / und den in dieser Rechts-
 Sache verhandleter Actis Cameralibus bekant / 1. daß die von dem Hn. Asses-
 sore von Bernstorff wider Weyl. Hn. Präsidenten von Gemmingen gerichtlich
 eingeführte *Actio Mandati directa* oder wenigst *actio in factum subsidiaria*, als
actiones merè personales nicht wider dessen hinterlassene Fr. Wittib / sondern NB.
 die Gemmingische Erben / nemlich seine aus erster Ehe erzehlter Kinder
 Herren Vormünder / so dann auch 2. die von demselben wegen des an seinem
 Haus gelegenen / und seinem Vorgeben nach darzu gehörigen Gartens (wel-
 chen die verwitibte Fr. Präsidentin von Gemmingen dem Herrn Assessor von
 Bernstorff NB. aus blosser Gütigkeit in Krafft der am 6. Jan. 1703. *utrum-
 que* errichteten / und beliebten Vergleichs • Puncten s. Erstlich bin ich 2c. in
Calusa Victoria voraus einzuraumen / und erblich abzutreten versprochen hat)
incentite res vindicatio (quæ Dominium ex parte Actoris, & possessionem seu
rentionem ex parte Rei essentialiter prælupposit) ebenmäßig nicht wider vorwol-
 besagte verwitibte Fr. Präsidentin von Gemmingen / sondern die Gemmingische
 Hn. Vormünder (als welche gegenseitiger selbst-eigenen Geständnuß nach /
 sogleich nach zeitlichem Hintritt Weyl. Hn. Präsidenten von Gemmingen nicht
 allein von dem Darmstädtischen Antheil zu Crumbach / sondern auch so gar
 dem von Weyl. Hn. General Rabenhaupt auff die verwitibte Fr. Präsidentin
 erblich verfallenen Antheil die würrliche Possession genommen haben) hätte
 prosequirt / und sorgeseht werden sollen: Ingleichen auch 3. nicht allein ex
 Actis Cameralibus, sondern auch dem ex aduerso selbst in seiner so genannten
 gründt. Vorstellung sub Lit. B. angezogenen / von der verwitibten Fr. Präsi-
 dentin von Gemmingen sub dato Darmstadt den 9. Febr. 1703. an den Chur-
 Mannischen Hn. Hoff • Rath von Barthelt erlassenen Schreiben erhellet /
 daß dieselbe sich zu dieser Reluitions-Præsention, ob sie schon nur 200. fl. an
 Betroffen / folglich zu einem so nahmhafften Nachlaß • und respectivè Ab-
 errettung kein Anlaß geben können / als in Rechten ganz nicht fundirt /
 im geringsten nicht verstehen wollen / also daß der Assessor von Bernstorff end-
 lich selbstin bewogen worden / sich der Reluicion dieser Lindenfelsischen Wiesen
 in Krafft der am 24. Aprilis 1703. zu Francfurt errichteten / und von Jhate
 am 2. Maji ejusdem anni ratificirter ingredientz • oder Vergleichs • Puncten s.
 Dahingegen aber 2c. (obschon die Gemmingische Fr. Wittib in Krafft des et-
 liche Wochen hernach / nemlich den 22. Junii erstbesagten Jahrs durch ihren
 allhiefigen Anwalt Dr. Gütlich abgehaltenen / und in der Neben • Beylag sub
 N. 1.

N. 1. befindlichen Reces sich äußerlich angestellt / und simulirt / als wän ih-
 rer seits sowol in hoc *relevationis*, als *retractus puncto* eine gnädigst-förderliche
 Urtheil verlangt werde) völlig zu begeben / und dem deswegen an hiesigem
 Kaiserl. Cammer-Gericht eingeführten Proceß gänglich zu *renunciiren* / als
 macht sich solchem allem nach der rechtliche Schluß von selbst / daß weilen
 der Hr. Assessor von Bernstorff an die vermittelte Fr. Präsidentin von Gem-
 mingen so wenig wegen des Darmstädtischen / als des Rabenhauptischen auf
 sie erblich verfallenen Antheils einigen *Personal- oder Real-Anspruch* zu formi-
 ren befugt / und berechtigt / folglich respectu dieser beiden transigirenden Per-
 sonen das vornehmste *requisitum transactionis* (nemlichen *res dubia & controver-
 sa*) abgängig gewesen / die zwischen ihme von Bernstorff / und der vermittel-
 ten Fr. Präsidentin von Gemmingen über die zwischen dieser letztern / und der
 Vöbl. Gemmingischen Vormundschaft strittig gewesenenen Darmstädtischen
 Antheil in höchster Geheim errichtete Vergleichs *Puncta* keinen andern
Scopum, oder Endzweck gehabt / als daß eines Theils die vermittelte Frau
 Präsidentin von Gemmingen durch die unter der Hand versprochene / und
 sich hernach durch die in beiderseitigem Nahmen am 22. und 27. Junii 1703.
 abgehaltene Reces genugsam geäußerte heimliche / oder besser zu sagen / *col-
 laborische assistenz* des Hn. Assessors von Bernstorff wider wohlgedachte Gem-
 mingische Vormundschaft in *Camera Imperiali* eine ob siegliche Urtheil er-
 halten / andern Theils aber ersigedachter Hr. Assessor von Bernstorff in *Ca-
 sum Victoria* von der vermittelten Fr. Präsidentin von Gemmingen die in ob-
 gedachten Vergleichs-Puncten / specificirte sehr namhafte auff etliche 1000.
 fl. sich belauffende Stück / als 1. die Halbschied des Darmstädtischen Antheils
 per 500. fl. an statt der von ihme zuvor dafür versprochener 500. Rthlr.
 ohneracht kein *lesio ultra dimidium iusti pretii* (wie infra in *resoluzione undecima
 rationis dubitandi* ganz klar angewiesen werden solle) vorhanden gewesen / we-
 niger der Hr. von Bernstorff dazu per *suprà late deducta* den geringsten An-
 spruch gehabt / 2. den am Bernstorffischen Haus zu Erumbach ganz nahe ge-
 legenen Garten / (welchen die Gemmingische Fr. Wittib besag der am 6. Jan.
 1703. errichteten / und von Hn. Assessor von Bernstorff selbst den 2. Maji ejus-
 dem anni ratificirten ingredientz / oder Vergleichs-Puncten 8. Erstlich bin
 ich 2c. diesem letztern aus keiner Schuldigkeit / sondern NB. aus blosser
 Gubeit / und Auffrichtung beständiger Freund- und Nachbarschafft
 (wie *ipsissima formalia* jetztberührten 8. Erstlich bin ich 2c. mit ganz deutlichen
 Worten nach sich führen) überlassen hat) 3. das von Ihro Hochfürstl. Durchl.
 zu Hesse-Darmstadt erkaufte völlige Wohnhaus / worzu wie auch der Hef-
 ee des zu diesem Wohnhaus gehörigen großen *Scalles* / sodann den hie-
 er sohanem erkaufften Fürstl. Darmstädtischen Haus liegenden / und mit
 großen Kosten / auch die Hälfte daran vergrößerten Fisch-Weyer der Hr. As-
 sessor

fessor von Bernstorff ebenmäßig so wenig *ex capite Retrahtus*, als *Contractus*.
Empirionis Venditionis berechtiget gewesen / 4. & ultimo den *gemeinschaftlichen*
 wohlgebauten Stuhl in der Kirchen daselbst *privativè loco palmarii* (Wei-
 len NB. an Seiten der Gemüingischen Fr. Wittib *in casum non secutura vi-*
etoria die *Ohnverbindlichkeit* des Vergleichs *expressis verbis* ausbedun-
 gen worden) bekommen solle / einfolglich *offtgedachte* respectivè am 6. Jan.
 und 24. Apr. 1703. errich. etc / und von dem Herrn Altesore von Bernstorff
 den 2. May erstermeldten Jahrs ratificirte Vergleichs-Puncten *pro Pactis* in
Jure summè reprobatis, 2. *Contractibus de quotà litis in eventum Victoria collatis*
 zu achten / und zu halten seyen / idque ob textus *expressos* in L. qui *Advocato-*
rum §. Cod. de *postulando* : L. qui *explicandi* 10. Cod. de *accusationibus*, &
 L. 15. §. 30. ff. de *Injuriis*. Menoch. de *Arbitrar. Judic. quæstionibus*, & *caulis*
 lib. 2. cent. 4. casu 344. de *pœnâ eorum*, qui *prosperum litis eventum promittunt*.
 Aus welchem allem die in *contrarium* præmittirte Erste / und vornehmste
Ratio dubitandi, nemlich daß die beede *Contractus*, oder *Pacta quæstionis* sub
 dato Franckfurt den 6. Jan. und 24. Apr. 1703. per *omnia causarum genera*,
 & *Circumstantias* von den *Pactis de quotà litis differirten* / von selbst *perfällt*;
 Dann so viel die *Causam efficientem*, sive *subjectum* vel *Personas tractantes* be-
 trifft / da ist in *ratione decidendi secundâ* ex Menochio de *Arbitrar. Judic. Quæ-*
stionibus, & *Caulis* lib. 2. Cent. 6. casu 522. n. 3. zu rechtlichen Genügen an-
 gewiesen worden / quod *Pactum de quotà litis* non solum *Judici, Advocato, Cau-*
sarum, Solicitatori, sed etiam NB. *ali cuilibet sub gravi pœnâ interdictum* sit,
cùm in omnibus eadem *subsistat ratio*, nemp: *metus calumnie*, ne illi, qui *ejusmo-*
di Contractus in casum Victoria collatos ineunt, tali *lucro*, & *Compendio capti*
per fas & nefas, & per *mendacia* grassentur ad *Victoriam*, welcher *animus calu-*
miandi, & per *fas & nefas* ad *Victoriam cause* grassandi sich dardurch genugsam
 gedußert / und an Tag gelegt hat / daß beeder transgirenden Theilen Anwalt
 sich in ihren am 22. und 27. Jun. 1703. in publicâ *Audientia* abgehaltenen
Recessen äußerlich angestellet / als wann sie so wohl in *puncto Retrahtus*, als
 auch der *quæstionirten Lindenselschen Wiesen* haben annoch im *würklichen*
Process, und *Rechts- Streit* gegeneinander verwickelt wären / da doch das
 ganze *Werk* allthon etliche Wochen zuvor / nemlich den 2. Maji ejusdem an-
 ni gänglich bezgelegt gewesen / und der Fr. Altesor von Bernstorff *Krafte* so-
 thanen Vergleichs der verwittibten Fr. *Præsidencin* von Gemmingen die NB.
 „ heimliche *Assistenz* dahin zugesagt / und versprochen hat / daß Sie an
 „ *Kayserl. und Heil. Reichs-Cammer-Gericht* vor die *wahre Käufferin* /
 „ und *Proprietaria* des *quæstionirten Darmstädtschen Antheils* forderambtlich
 „ erkant / oder *dafern* ein solches in den *Actis* nicht allbereits klar *deducirt* /
 „ zu *Aufschwörung* des *Juramenti suppletorii* gelassen werden / und auf den
 „ *Fall* / wann solches nicht erfolgt / oder ad *effectum* gebracht / alsdann der be-

Refuta-
 tio ra-
 tionum
 dubi-
 tandi.

berseits errichtete Vergleich respectu der vermittelten Frey-Frauen von Gemmingen gantz unverbindlich seyn solle: Aus welcher von dem Hn. Assessor von Bernstorff der vermittelten Fr. Praesidentin von Gemmingen zum zweyten-mahl / nemlich so wol in dem am 6. Jan. als 24. Apr. 1703. zu Franckfurt errichteten Vergleichs-Puncten s. Dann zweyten 2c. & s. Dahingegen aber 2c. versprochener special-rechtlichen Assistentz handgreifflich abzunchmen / das erstgedachte Hr. Assessor von Bernstorff so hanc Assistentz in den quaestionirten zweyen Pactis, oder Contractibus de quota litis inter duos Tertios (nempe Viduam Dominam de Gemmingen ex una & DD. Tutoribus Liberosum ex primo praefuncti D. Marti thoro relictorum ex altera parte) pendentis so gar NB. in qualitate Advocati versprochen habe / cum assistere nihil aliud sit quam patrocinari: Joh. Calvini Lexicon Juridicum, & Balfonius de verborum, quae ad Jus pertinent, significatione, verbo: Assistere: ubi ultimus in terminis docet, quod assistere dicatur Advocatus iis, quibus addest: Sic assistere vindicanti L. 54. ff. de rei vindicatione. & Reo L. 21. Cod. de Evict. Plin. lib. 10. Epist. ad Trajanum, Eumolphus assistens Flavio Achippo dixit: quem Eumolphum eadem dem Epist. Advocatum Flavii Archipi vocat:

Eben so unerheblich ist auch die zweyte Ratio dubitandi, nemlich das die materia, vel objectum horum duorum Contractuum nicht seye / wie in Pacto de quota litis, super lucro ab altero injuste extorquendo, nec super bonis Tertii, sed super bonis paciscentium propriis V. G. partim super bonis der Fr. Praesidentin in Crumbach / partim super re, so dem Assessori von Bernstorff ex aliis, vel diversis capitibus, inter alia ex praecedenti amicabile compositione zukam / tractirt worden seye: Allermassen in s. Nun aber thut 2c. & s. So viel aber die ubrige 2c. so wohl aus den in dieser Sache verhandelten Actis Cumeralibus, als auch den quaestionirten ingrediens- und Vergleichs-Puncten klar dargestellt / und angewiesen worden / das der Assessor von Bernstorff zu der ihm in casum victoriae abzutretten versprochenen Halbsched des Darmstaedtschen Antheils und anderer nahmhafften Stuecken so wenig ex capite juris retractus, als des von ihm selbst / besag des durch Dr. Fuchs am 24. Septembr. 1697. abgehaltenen / infra sub N. 2. befindlichen Recels sub praetextu lesionis enormis auffgehobenen Kaufs. Contracts, oder so genannten compositionis amicabile, das geringste Recht / oder Befugniss gehabt / sondern super bonis Tertii, nemlich erstgedachten so genannten Darmstaedtschen Antheil zu Crumbach / (welcher gegenseitiger selbstzeignen pag. 7. s. In solchen Terminis &c. befindlicher gerichtlichen Gestandnuss nach zwischen der vermittelten Fr. Praesidentin von Gemmingen an einem / und der Ebbel. Gemmingischen Vormundschafft andern theils streng ware) mithin super lucro à Vidua Baronisâ de Gemmingen in casum ei promissa causa victoriae injuste extorquendo pacificirt habe: Wohin man sich auch amore brevitatís, ne actum agere videamur, hiemit beziehen thut / mit dem noch

noch einigen Zusatz / daß der offenbare Ungrund der von dem Assessore von Bernstorff angemachter Reliquion der zu Crumbach gelegener so genannter Lindenfelschen Wiesen / welche der verwitbten Fr. Präsidentin von Gemmingen erster Ehe Herr Weyl. Herr General von Rabenhaupt per 200. fl. Pfands weiß an sich gebracht / in den von Weyl. Hn. Präsidenten von Gemmingen in hac Imperiali Camera übergebenen unterthänigsten Sextuplicis sub [69.] §. was anlangt die zweyte action zc. dergestalten klar vor Augen gelegt worden / daß gar kein Wunder ist / daß der Hr. Assessor von Bernstorff in den so genannten Franckfurtischen Ingredienz- und Vergleichs-Puncten §. Dahingegen aber zc. sich dieser ohne dem ganz geringen Reliquions-Pratension (welche gegen die Ihme an seinen der verwitbten Fr. Präsidentin von Gemmingen abgetretene und respectiv nachgelassene auff etlich 1000. fl. sich belauffende Stück / und Posten in die geringste rechtliche Consideracion nicht kommen / weniger eine compensationem mutuam veranlassen können) völlig begeben / und auff den deswegen angestellten Cameral-Proceß gänglich renouciert habe :

Gleichen Schlags ist auch die Tertia dubitandi Ratio à formâ & sine hujus negotii desumpta, dann gleichwie in secundâ decidendi Ratione mit ohnwidertreiblichen Rechts-Gründen bewehet / und vorstellig gemacht worden / daß der Herr Assessor von Bernstorff an die verwitbte Fr. Präsidentin von Gemmingen wegen der von Ihro bloß und allein in casum victoriae, und NB. anders nicht abzutretten versprochener Halbscheid des so genannten Darmstädtischen Antheils / und verschiedener andern namhaftigen Stücken / den geringsten Personai- oder Real-Anspruch nicht gehabt / also macht sich hieraus die rechtliche Folg von selbst / daß die causa finalis hujus negotii, seu Contractus innominati, dabo ut facias, & faciam ut des, nicht gewesen / ut ambo pacificentes, vel contrahentes dato aliquo, & retento imposteriorum inter sese pacificè & concorditer in prædio communi vivere possint, sondern daß beeder pacificirenden / oder contrahirenden Theilen final-Absicht dahin / daß eines theils die verwitbte Fr. Präsidentin von Gemmingen durch die Ihro in qualitate Advocati, oder auff andere unzulässige Wege zugesagt / und versprochene Darmstädtische Antheilz wider die Gemmingische Hn. Vormünder wegen der von diesen letztern so gleich nach zeitlichem Hintritt ihres Ehe-Herrn des Präsidenten von Gemmingen Tactorio nomine in Possession genommenen Crumbachischer Güter ein obsiegliche Urtheil in hac Imperiali Camera erhalten / und auswürden / andern theils aber der Hr. Assessor von Bernstorff die ihme eingig / und allein in hac victoria eventum, und NB. anders nicht / abzutretten versprochene Halbscheid des Darmstädtischen Antheils sambt andern namhaftigen Stücken loco Partiaris bekommen / und davon tragen möge / hauptsächlich collumirt habe :

Von gleichmäßiger Schwäche / und Unkräften ist auch die Quarta Ratio dubitandi, nemlich daß von dem Hn. Assessore von Bernstorff angezogen Haupt:

Haupt-Motivum, warumben Er von seinen ehedorigen in *puncto retractus* ge-
 führten / und dahin gegangenen principis, daß Weyl. Herr *Präsident* von
 Gemmingen / und nicht dessen Ehe-Gemahlin / die vormalige Freyfrau von
 Meerfeld der rechte / eigentliche / und wahrhaffte Käufer seye / in den
 respectivē am 6. Jan. und 24. Apr. 1703. zu Franckfurt errichteten ingrediētz-
 Punkten völig abgewichen seye: weilen durchaus nicht folget / der Hr. Prä-
 sident von Gemmingen hat den so genannten Darmstädtischen Antheil in
 Crumbach mit den von seiner Fr. Ehe-Gemahlin gegen Versetzung
 ihres Geschmucks / und anderer *Pretiosorum* zu erstgedachtem Franck-
 furt aufgenomnen Geldern erkauft / ergo gehört eō ipso dieser Darm-
 städtische Antheil nicht wohlgedachtem Herrn *Präsidenten*, sondern dessen
 Ehe-Frauen zu: Allermassen aus den allgemeinen Kayserl. Rechten beandt
 ist / *quod fundus ex pecuniā meā emptus, non sit propterea meus per textum ex-
 pressum in l. si ex eā 6. Cod. de Rei vindicatione, idque in tantum procedit,
 ut etiam fundus pecuniā dotali emptus, dotalis non fiat, nec Jus Uxor in eo acqui-
 rat: Wolfgang. Adam. Lauterbach. in suo Collegio Theor. pract. lib. 23. tit.
 3. de Jure dotium, §. 27. circa finem, idque per textum itidem expressum in l.
 ex pecuniā dotali 12. Cod. de Jure dotium, nisi Maritus solvendo non sit, quo casu
 datur Mulieri alio subsidiaria in rem comparatam pecuniā dotalis: uti eruditē
 distinguit Dux ad universum Jus lib. 4. tit. 6. de actionibus n. 45. welche Rechts-
 Lehr in gegenwärtigem Fall umb so mehr einschläget / als die von der Fr. Prä-
 sidentin von Gemmingen zu Aufnehmung der Crumbachischen Kauff-Geldern
 zu Franckfurt versetzte *localia*, und andere *Pretiosa* nicht *pro bonis* Marito suo
 in dotem illius, sondern vielmehr *pro bonis* merē *paraphernalibus* (quorum Do-
 minium, & exinde fluens facultas oppignorandi notoriē ad Uxorem spectat) ge-
 halten werden müssen:*

Ein eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den übrigen Schein-
 Beheiffen / nemlich / daß die Fr. *Präsidentin* sich des Wercks wegen Crum-
 bach allein angenommen / bey dessen Theilung allein erst lei en / alles aus ih-
 rem Kopff allein ohne Zuziehung ihres Ehe-Herrns gethan / welcher auch in
 actis selbstē gestanden / und behauptet hätte / daß Er für seine Ehe-Frau das
 quaestionirte Guth gekauft habe / und daß die Fr. *Präsidentin* auch endlich ih-
 ren Ehe-Herrn in diesem Theil Crumbachs zum Erben eingefezt hätte: Dann
 gleich wie das zuerst angeführte dem Hn. Assessor von Bernstorff allst on bey
 Lebzeiten des Hn. *Präsidenten* von Gemmingen genugsam / ja überflüssig be-
 kant gewesen / und denselben gleichwolten dazumalen zu Venderung seiner in
puncto retractus geführter principiorum nicht bewegen können / also ist auch
 hingegen offenkündig / daß das letztere / nemlich daß die Frau *Präsidentin* ih-
 ren Ehe-Herrn in diesem Theil Crumbach zum Erben eingefezet / erst post
 Mortem Dominae Testa ricis hervorgebrochen seye / folglich denselben zur
 Confir-

Confirmation der mit ihro bey dero Leb-Zeiten nembli. hern am 6. Jan. und 24. Apr. 1703. errichteten ingrediencz-Puncten ohnmöglich veranlassen können: Wann nun ab diesem der Sachen wahrhaftten Verlauff klar erscheinet / daß der Hr. Assessor von Bernstorff keine genugsame / und in den Rechten gegründete Ursach gehabt / von seinem hi-vorigen in puncto retractus wider Weyl. Hn. Praesidenten von Gemmingen tanquam *Emplorem Extraneum* geführten principis, und zu solchem Ende sehr vernünftig verlangter *Production* des Original-Bauff-Brieffe (als welcher dem Werck den besten Ausschlag / ätte geben können) abzugeben / und an wohlgedachten Hn. Praesidenten statt dessen hinterlassene Fr. Wittib für die rechte / eigentliche und wahrhafte Käuferin des Darmstädtischen Antheils in Crumbach zu erkennen / als macht sich aus diesem allem der Schluß von selbst / daß derselbe nicht aus Antrieb des Gewissens / wie ex aduerso ganz speciosè vorgegeben werden will / sondern aus blossen eigen-nützigen privat-Absichten / nemlich wegen der ihm auff seine versprochene kräftige Assistentz in casum victoria zugesagter Abrettung der Halbsädie des so genannten Darmstädtischen Antheils pro 5000. fl. und verschiedene andere nahmhafte Stücke zu Aenderung seiner vorigen in puncto retractus geführter principiorum, und Ergreifung einer denselben è diametro zuwider laufenden Resolution (welche die Gemmingische Fr. Wittib besag des von Hn. Hoff Rath von Barthelt an Sie sub dato Frankfurt den 10. Martii 1703. erlassenen / und in der wahrhaftten ex ipsis actis Cameralibus gezogenen Facti Specie &c. sub Lit. C. befindlichen Schreibens annoch mit grosser Mühe und Kosten hat erhandlen müssen) bewogen worden seye:

Auff eben so schwachen Füßen stehet auch die zu gegenseitiger Behuff / und Vorstand angezogene *Quinta Ratio dubitandi*: Dann gleichwie 1. in der von dem Hn. Assessor von Bernstorff mit einem theuren End beschwohrner Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 6. & 57. außdrücklich versehen / und heilsamlich verordnet ist / daß die Assessores Camerae Imperialis sich des *Advocatus* / und NB. Rathgebens in den zu raten an hiesigen Kaiserl. Cammer-Gericht hangenden Rechts Sachen gänzlich enthalten sollen / also erscheinet hierab luce meridiana clarius, daß der Herr Assessor von Bernstorff durch die der vermittelten Fr. Praesidentin von Gemmingen wider die löbl. Gemmingische Vormundschafft versprochene heimliche Assistentz in einer Rechts-Sache / (worzu derselbe per retro late deducta so wenig ex capite retractus, als *Contractus Emptionis l'enditionis* den geringsten Antheil Anspruch / oder interesse commune nicht gehabt) wider Eyd und Pflicht gehandelt habe / weilen zuvor so wohl ex Joh. Calvini Lexic. Jurid. als Brillon'o de verb. Significatione klar gezeigt worden / quod verbum, *assistere*, sive *Assistentz* / in Jure nihil aliud, quam *praestacionem patrocinii*, sicque in effectu *Advocatum cause*, (qui partibus litigantibus ope & Consilio adit, jus suppedita, ac causam ritè ac legitime deducendo

20. ad proponendo patrocinium praestat L. 6. §. 1. Cod. de postul. L. 15. §. 1. Cod. de Advocatis) denotet, ac significet. 2. Ist ein ganz irriges / und ohne begründtes Vorgeben / als wann die diesseits wider den Hn. Assessorem von Bernstorff in puncto promissi favorabilis ac prosperi Sententiae eventus allegirte L. 15. §. 30. ff. de injuriis & L. 10. Cod. de accusat. allein von denjenigen / welche nicht Judices seynd / Sententias tamen Judicum venduot, & sic Judicum corrumpunt, zu verstehen seyen / dann obschon nicht ohne / daß in praecitata L. 15. §. 30. ff. de injuriis, folgende Formalia, welche dieses Bernstorffische Assertum zu bekräftigen scheinen / enthalten: *Eum, qui eventum sententiae N. B. velut datum pecuniam, vendidit, fustibus à Praeside ob hoc castigatum, injuriarum damnatum videri, utique autem apparet, hanc injuriam ei fecisse, cujus sententiam vendidit*: So ist jedoch aus dem adverbio, *velut, acsi, quasi*, (quae hic pro Synonymis habenda sunt) klar abzunehmen / daß selbiges in casu dictae L. 15. §. 30. allein quandam simulationem, & fictionem (quasi talis prosperi litis eventus, cujus finis in solius Judicis potestate ac motu situs est, promissor hoc iocite simulat, se Judici pecuniam daturum, & tali medio sententiam favorabilem obtenturum) bedeuete / und denotire / und daß eben per hanc tacitam simulationem, als wann nemlich *talis sumi venditor* den Richter zu solchem Ende mit Geld zu corruptum gedencke / demselben die größte Injurie inferret worden seye: Adverbia enim, *quasi, velut, acsi, simulationem & fictionem* significant, ordinariè non nisi in lectionibus metaphoricis & similitudinariis adhibentur: Christoph. Philip. Richter in suo tract. de significatione adverbiorum: Et Joh. Strauchii Lexic. partic. Juris: *Adverbio, velut, acsi, quasi*, welche Explication, und daß *ad poenam eorum*, qui prosperum litis eventum promittunt, substantialiter nicht erfordert werde / ut Judicem re ipsa corrumpant, sondern gnug seye / wann sie den litigirenden Partheyen das *Factum Judicis*, oder den glücklichen Ausgang einer allein in dessen Gewalt / und Mächten stehender Urtheil zusagen / und versprechen / nicht allein per textum expressum in L. qui explicandi 10. Cod. de accusat ubi in terminis disponitur, quod *Is, qui explicandi negotii spem, seu eventum sententiae* (cujus finis in solius Judicis potestate, ac motu situs est) pollicetur, non minus ob illicitam sponsonem crimen contrahat, quam qui ad hujusmodi promissionis commercium contra disciplinam publicam adspirat / sondern auch ex Brunnemanno ad modo dictam Legem N. 1. & Menochio de arbitrar. Jud. Quæstion. & Caus. lib. 2. cent. 4. casu 344. n. 1. 7. & 8. ganz klar behauptet werden kan / als woselbst diese beide furtreffliche Jcti diseris verbis statuiren / Assessorem Judicis, se facturum promittentem, ut *Judex pronunciet secundum ejus voluntatem eadem poenâ, qua N. B. Is, qui Judicem corrupit*, puniri: Item, quod *N. B. non dissimile Crimen à corrupto Judice illi committant, qui N. B. re aliqua accepta, vel promissa* (uti fecit D. Assessor de Bernstorff) *expeditum litis eventum promittunt*, quodque tales *sumi Venditores eandem poenam, qua N. B. Corruptores*

Corruptores Judicium digni sunt, mereantur; Ex quibus verbis similitudinem de-
dicti & poena inter eum, qui Judicem corrumpit, & illum, qui prosperum huius even-
tum promissit, statuendis manifestè inferitur, daß die zuvor allegirte L. 15. §. 30.
ff. de injuriis & L. qui explicandi 10. Cod. de accusat. nicht allein von denjeni-
gen / welche nicht Julices seynd / sententias tamen Judicium vendunt, & sic NB.
Judicem corrumpunt, sondern auch denjenigen Personen / welche re aliqua acce-
pta vel promissa den litigirenden Partheyen prosperum & favorabilem huius even-
tum in solius Judicis potestate, ac motu fitum (gleich der Hr. Afsessor von Bern-
storff Krafft seiner beeden respectivè am 26. Jan. und 24. Apr. 1703, mit der
Geringischen Fr. Wittib errichteten ingredieng. Punkten §. So dann zwey-
tens 2c. & §. Dahingegen aber 2c. notorie gethan) zusagen / und versprechen /
zu verstehen seyn / idque ob rationem, quam præcitata L. 15. §. 30. ff. de injuriis
adducit, nempe quod ejusmodi sumi venditores, (qui sententiam Judicis erga pro-
missum Ipsi in casum victoriae Palmarium venditant) gravissimam Ipsi injuriam in-
ferant, eò quod per hoc, partes litigantes in eam inducere opinionem velint, ac
si talis Judex à nutu eorum dependeat, & sententiam juxta normam & formulam ab
Ipsi præscriptam ferre debeat: Ab welchem allem sich dann 3. die Schwäche
des fernær weitern Bernstorffischen Schein-Behehlßs (als wann nemlich die
würckliche prætitir- und Erfüllung des von Ihme in puncto prosperi huius eventus
in den öftters angezogenen Franckfurtischen ingredieng. Punkten gethanen Ver-
sprechens / zumal in und bey einem Senat, worin Er nicht selbst geseßen / noch
zugegen gewesen / und welcher aus verschiednen gegen denselben Widriggefin-
ten / und der so genanten kleinen Parthie zugethanen Personen bestanden /
ganz ohnmöglich gewesen wäre) hell an Tag leget / allermaßen eben darin /
daß der Hr. Afsessor von Bernstorff der vermittlichen Fr. Præsidentin von Gem-
mungen wider die löbl. Geringische Vormundschaft die Assistentz zu einer ob-
sieglichen Urtheil und zwar in specie, die formulam futurae Sententiae Camer-
alis, nemlichen das Werck dahin zu dirigiren versprochen / daß sie am Kayserl.
5. Cammer- Gericht vor die wahre Käufferin und Proprietaria des qua-
6. stionirten Darmstädtischen Antheils per sententiam perdersamßst erkandt /
7. und declarirt / oder so fern ein solches in actis nicht allbereit klar deducirt /
8. zu Ausschwörung des Juramenti suppletorii, daß Ihr verstorbener Ehe-Herr
9. besagtes Antheil auf ihr Ordre, und mit ihrem Geld für dieselbe erkauft /
10. die Bernstorffische Angebühr und die dadurch hiesigem Höchsten Reichs-
11. Gericht angethane äußerste Beschimpffung (gleich ob selbiges ab ejus
12. vero arbitrio, nutu, & voluntate völlig dependirte) stecken thut / idque ob
13. textum expressum præ allegatæ L. qui explicandi 10. Cod. de accusationibus:
14. Ubi disponitur, quod is, qui explicandi negotii spem, seu eventum sententia
15. (NB. cujus finis in Judicis potestate ac motu situs est) pollicetur, non minus
16. ob illicitam sponsonem crimen contrahat, quam qui ad hujusmodi promissionis
17. „ comme-

„ commercium conera disciplinam publicam adspirat: So ist auch 4. ein sehr schlechter / und kahler Bernstorffischer Vorwand / daß derselbe die quaestionirte Ingredienz / oder Vergleichs-Puncta, und darin der Gemmingischen Gr. Wittib zugesagte Assistentz umb deswillen in höchster Geheim halten müssen / weil beyhero zeitlichen Ausbrechung gar leicht etwas Widrige hätte entstehen können / dann gleichwie der Hr. Assessor von Bernstorff hierdurch genugsam zu veritehen gibt / daß deren öffentliche Production ihm ein großes Unheil / und schwere Verantwortung hätte auff den Hals ziehen können / also ist Ihme umb deswillen nicht erlaubt gewesen / sich zu dieses Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts höchst-straffbarer Illusion und Verspottung dahin äußerlich (wie die respective am 22. und 27. Junii 1703. durch beederseitige Anwälld in publicā Audienciā abgehaltne / und infra sub Num. 1. befindliche Recces aufweisen) anzustellen / als wann Er dazumalen mit der vermittelten Frau Präsidentin von Gemmingen annoch in wärcklichem Rechts-Screit so wohl in puncto retractus, als der sogenannten Lindensfelsischen Wiesen wäre implicirt gewesen / mithin colludendo cum Domina Rea in summo Imperii Jodicio einen Prævaricatorem (qui aliud agendo, & aliud simulando teste Menochio de præsumpt. lib. 5. præsumpt. 25. n. 3. falsum committere dicitur) zu agiren: Wodurch auch

Sexia dubitandi ratio, kraft welcher der Hr. Assessor von Bernstorff seine der vermittelten Gr. Präsidentin, kraft der Grandfurtischen Ingredienz / oder Vergleichs-Puncten *ad obtinendam Causa Victoriam*, zugesagt / und versprochne Assistentz beschönnen will / nemlich daß man sich beederseits zu Evitirung solcher unzulässiger Dinge / und Freybehaltung des Gewissens mit der Nöthigkeit / mit der Zulassung Eyd und Pflichten / auch seines Assessorat-Amtes wohlbedächelich verwahret / und alles damit clausulirt / und beschräncket / mithin in der That selbst sich zu einem mehrern nicht / als NB. einem guten Vorwort *pro maturanda Sententia vel Decreto*, so allen Partheyen insgemein von den Herren Assessoren de stylo & licite versprochen werde / anheischig gemacht habe / ihr rechtliche Abfertigung bekommen / weilten bekanden / und aufffindigen Rechtens ist 1. *quod protestatio & declaratio facta* (nempe pacto vel contractui in *Casum Victoria* collato, sicque ex rationibus supra in primā ratione decidendi allatis in jure summè reprobato, & exinde subsecuta mutua Actoris cum Rea *Collusioni* in supremo Imperii Dicasterio) *contraria nihil operetur*, Barboza & Taboris Loci Communes Jurisprud. Axiom. lib. 14. cap. 129. axiom. 17. 2. Wird diesseits solennissimè contradicirt / und widersprochen / daß der Hr. Assessor von Bernstorff durch seine der Gemmingischen Gr. Wittib versprochne Assistentz *ad obtinendam Causa Victoriam* sich zu einem mehrern nicht / als einem guten Vorwort *pro maturanda Sententia vel Decreto* verbunden habe / gestalten die von ersibefagtem Hn. Assessore von Bernstorff

storff der Fr. Wittib von Gemmingen in den Franckfurtischen Vergleichs-Puncten zum zweytenmal versprochen heimliche *special-Assistenz*, das Werck NB. „dabın dirigiren zu helfen/das Sie in hac Imperiali Camera vor die wahre Käufferin und Proprietaria des quassionirten Darmstädtischen Antheils per sententiam erkandt/oder eventualiter zu Ausschöpfung des Juramenti supplementorii gelassen werden solle/ und die darauf in conformität sothaner utrimque stipulirter *Geheimhaltung* am 22. und 27. Junii 1703. in publicā Audienciā *collisoriē* abgehaltene reces ein weit mehrers/ als nur ein bloßes Vorwort/ *promaturanda Sententia, vel Decreto* sagen wollen:

Es thut zwar allhie der Hr. Assessor von Bernstorff zu seiner vermeinten exculpation einwenden/das ob schon die verwittibte Frau Präsidentin von Gemmingen die Ihrem punctirten Vergleich annectirte postulata dabın *speciē* eingereicht/ und begehrt habe/ das Sie nemlichen per sententiam Cameralem *pro vera Emprice, & Domina* des strittigen Theils in Crumbach oder allenfalls/ da selbige solches nicht genugsam in Actis erwiesen/ ad Juramentum supplementarium gelassen werden möchte/ Er Assessor von Bernstorff gleichwohl sothanes Begehren bey Annehmung des Vergleichs und *subscribiret ratification* der gestalten nicht eingewilliget/ noch solche NB. *special-Hülff*/ sondern mit gutem Vorbedachte/ und *pro acanition* schlechterdings nur *assistenz*, so viel möglich und das Amte zu lassen/ versprochen hätte/ welches von einem/der in Causa mit *participare*/ mithin darin nicht *Judex* seyn können/eine innocente, und erlaubte Sache seze/ angesehen derjenige/ welcher in der Sache nicht Richter ist/ der gleichen *specialia* so wenig cum effectu versprechen/ als praestiren könne/ und seze also diese *special-Dinge* zu wegen zu bringen von dem Compacilcenten kein Verspruch erfindlich/ noch erweislich/ auch darzu weder voluntas, noch potestas obhanden gewesen: So hätte auch die verwittibte Fr. Präsidentin diese *special-Dinge* so *absolutē* nicht/ sondern NB. *rechelichē assistenz*, item so viel seine Pflicht erlauben/ nur begehrt/ und der Compacilcent nicht in totum, sed in partem, und mit der bekandten *modification approbit*/ und könnte ihme auch als einem Tertio das von Hn. Hof-Rath Barthelt ohne seinen Contentis, und Willen an meyland die verwittibte Frau von Gemmingen unterm 10. Martii 1703. abgelassene Schreiben im geringsten nicht *pra-judicial* seyn: Das also his omnibus confideatis, & perpensis gar kein *eventus sententiae, vel mente concipit*/ weniger mit einem Wort versprochen/ sondern alles lediglich bey *Zinschränkung* auf Möglichkeit und das *Assessorat* gelassen worden seye: Das aber alle diese mühsamlich zusammen gesuchte *Schein-Behelß* dem Hn. Assessor von Bernstorff im geringsten nicht vorständig seyn können/wird sich in genauer der Sachen rechtlichen Untersuchung gang klar ergeben/ dann 1. ist aus gegenseitiger in Sachen von Bernstorff *contra* Hassen. Dar. *instadt*/ und Weypreht von Gemmingen/ *Citat. ad vid. retrahi bona in Extraneum vendita &c. sub* [85.] *lit. A. 1.* bemerckter so genannter Bernstorffischen *Vera facti enarratione* fol. 6.

pag. 2. so dann den von dem Hr. Assesore von Bernsdorff selbst NB. gericht-
 lich *exhibirten* und sich apud modò dicta a. Ca. Cameralia sub [86.] [87.] lit. A.
 1. A. 2. originaliter befindlichen Vergleichs- *Puncten* ersichtlich / daß als die
 vertwilligte Hr. Präsidentin von Gemmingen dem Hr. Assesori von Bernsdorff
 einen gültlichen Vergleich anerbotten / und zu dem Ende im Januario 1703. ei-
 nige *puncta* übersendet / dieser letztere solche *puncta* NB. mit gewissen *postu-
 latis*, und Zusätzen (sunt ipsissima forma in praefata verè tacti enarrationis fol.
 6. pag. 2.) *remittet* / auch die in erstgedachte Vergleichs- oder so genannte In-
 gredienz *puncta* eingeschlichene Fehler ad marginem eigenhändig *corrigit* /
 einfolglich dieselbe nicht nur *generaliter*, sondern *specificè* von *Puncten* zu *Puncten*
 (außerhalb daß der Albertus- Thaler zu 29. Bagen / wie er zu Zeit der Auszah-
 lung biß dahin gegolten / angerechnet / auch die Zins vom Capital zu zahlen seye)
approbirt und *ratificirt* / auch in sothane *ratification* den von der vertwilligten Hr.
 Präsidentin in 6. So dann zweyten 2c. bloß *pro colorando contractu* auf eine *assi-
 stentiam pro Justitiâ & Jure*, und so viel sein des Assesoris von Bernsdorff *pflich-
 ten* und *Ambt* erlauben / und zulassen / *modificirt* und *restringirten* *Bey-
 stand* und *Zuluff* von neuem / jedoch mit dieser *Condition*, daß sothane *assistenz*
 NB. noch zur Zeit nicht *offenlich thun wolte* / einrücken lassen: *expediti-
 onis quidem, & indubitati Juris est, quod producens scripturam vel Instrumentum in
 Judicio absque ulla protestatione de non utendo eo nisi in passibus pro se facientibus,
 omnia in eo contenta sateri, & approbare censetur: Daniel Moller. Lib. 1. semest.
 ca. 22. Carpz. in J. F. p. 1. Const. 17. Defin. 7.* Es hat sich aber bald darauf
 aus den respective am 22. und 27. Jun. 1703. in *Audientiâ publicâ* durch beeder-
 seitige Anwälte abgehaltenen *Recessen* mehr als zu viel geäußert / daß sothane
 von dem Hr. Assesore von Bernsdorff bloß *pro forma* auf *Ayd* und *Pflicht* /
 und das *Beysezer*- *Ambt* *restringirt* gewesene heimliche *assistenz* in einer
 höchst-verbottenen / und höchst-straffbaren *Collusion*, oder *prævaricatione* inter D.
 A. Rorem, & Dominum Ream bestanden / einfolglich erstberührte auf das *officium
 & Juramentum* Assesoris sich *dicis gratia* berufende *Zuluffleistung* in effectu
 anders nicht / als ein *declaratio*, & *protestatio facta contraria*, (quæ in Jure nihil
 operatur) gewesen seye: So mag auch 2. dem Herrn Assesori von Bernsdorff
 nicht verhilfflich seyn / daß derjenige / welcher in ejusmodi *Causa communi* ob
proprium suum interesse nicht *Richter* ist / noch seyn kan / *dergleichen special-
 assistenz*, und *Zuluff* so wenig eum effectu versprechen / als prästiren könne / dann
 gleich wie in *ratione decidendi secunda* alß schon weitläuffrig vorgestellet worden /
 daß *officium* wehr: er Hr. Assesor von Bernsdorff so wenig zu dem *Darinschick*-
 schen *Antheil* / als ubrigen in *Casum Victoriae* abzutreten versprochenen *Stücken*
 den geringsten *Anspruch* / oder *Befugnis* gehabt / also ist auch allbereits in *relo-
 lutione Quintæ Rationis dubitandi ex L. qui explicandi 10. Cod. de Accusationi-
 bus* ganz klar *remonstrirt* / und vor Augen gelegt worden / daß eben *darin* / daß
 der Hr. Assesor von Bernsdorff der Gemmingischen Hr. Wittib das *factum Ju-
 dicis*,

dicta, oder *eventum sententia* (cujus NB. *finis*, uti verba *dicta* L. 10. *mea faciam*, in
solius *Judicis potestate ac metu* situs est) zugesagt / und versprochen / die Bern-
 storffische Ungebühr / und die dardurch hieseligen höchsten Reichs-Gericht an-
 gethane äufferste Beschimpfung (gleich ob die an demselben ergehende Urtheil
 ab *ejusmero arbitrio, nutu, ac voluntate* lediglich dependirten) stecken thue / 3. ist
 ein Kühnes und freches Angeben / daß der Hr. Assessor von Bernstorff diesem
 höchstansehnlichen Concessui fürbilden will / als wann von ihm gar kein *eventus*
sententia, vel *mente concipit* / weniger mit einem Wort versprochen worden
 seye; massen aus dem von Hr. Joh. Henrich Mettenio de dato Darmstadt den
 13. Jul. 1703. an erstbesagten Hr. Assessor von Bernstorff lassenen und von
 diesem letztern selbst in hac Imperiali Camera sub [90.] lit. B. producirten / mit-
 hin wider denselben *plene* beweisenden Schreiben / (davon zu geschwinde Nach-
 richt ein Extract sub N. 3. hiebeygeheth) des mehrern zu ersehen / wie daß die respec-
 tive am 6. Januarii. und 24. April. 1703. errichtete Vergleichs-Puncta, und dero
 rechtliche Verbindlichkeit einzig und allein auf dem glücklichen Aus-
 gang des *Cameral-Proceß*, worzu Bernstorffischer seits alle *assistenz* versprochen
 worden / beruhet habe: Und ob schon 4. nicht ohne / daß das von Hr. Hof-Rath
 von Barthelt den 10. Martii 1703. an die verwittibte Frau von Gemmingen ab-
 gelassene Schreiben an und für sich selbst wider den Hr. Assessor von Bern-
 storff / als *Terminus* nicht beweisen könne / per ea quæ docet Wolfgang Adam
 Lauterbach Vol. 1. Disp. 11. de Epistola, thesi 47. so ist jedoch aus den gegenseiti-
 ger so genannter gründl. Vorstellung sub lit. A. beygedruckten Ingredienz-Pun-
 cten zu ersehen / daß gedachter Hr. Hof-Rath von Barthelt in diesem Werk
 hioc inde gebraucht / und so gar den Auszug von eisermetten Ingredienz-Pun-
 cten gemacht / mithin *hinc mens & intentio* beeder transigirender Theilen am al-
 terbesten bekræftiget gewesen seye / welches dann die Haupt-Ursach ist / warum der
 Hr. Assessor von Bernstorff selbst in seiner so genannten *vera facti enarratione*
 sub [89.] fol. 7. Col. 1. besagten Hr. Hof-Rath von Barthelt und Hr. Mette-
 nium zu Darmstadt zu Zeugen / daß nemlichen die quæstionirte Vergleichs-
 Puncta ihren oblligen Schluß und Endschaft durch zweymalige eigenhändige
 Unterschrift / und Sieglung der Hr. Præsentin von Gemmingen / auch seinsei-
 tige *acceptation* erricht / vorgeschlagen / und sich auf dieser beyden *eyblichen*
Ausfagen beruffen / folglich sie auch wieder sich gesten lassen muß: Man will
 alhie nicht gedenden / daß obschon die *Proxenetæ regulariter in negotiis*, præsertim
illicitis, pro *testibus* nicht admittirt werden / Sie gleichwohl in *Crimine Simonie*,
Barraterie, und andern dergleichen *Criminibus exceptis*, & *occultis* (in quibus etiam
testes manus idonei a testimonio ferendo non repelluntur) als Zeugen producirt
 werden können / per *textum expressum* in Cap. licet Heli. 31. §. de Simonia.

Die *Septima Ratio dubitandi* darin bestehend / daß der Hr. Assessor von
 Bernstorff der quæstionirten Vergleichs-Puncten halben keinen Scheu getra-
 gen hätte / selbige so gar *una cum Citatione ad reassumendum* allen Dreien Hr.

Vormündern weyland Hn. Präsidenten von Gemmingen aus Erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kindern insinuiren / und endlich in Camera judicialiter reproduciren / und die Condemnation juxta Copiam Recesus sub lit. C. hitten zu lassen. Meritirt fast kein special-Refutation, weilten ohnstrittig / und beklantden Rechtsens ist / quod ignorantia Juris neminem, præsertim Assesforem Supremi Imperii Judicii, qui Jura in scrinio pectoris habere debet, excuset, nisi vel sexus imbecillitati, uti Mulieri, vel simplicitati, uti Rustico, vel ætati, uti Mineri, aliquid concedendum sit, Gail. lib. 2. obser. 48. n. 22. Lauterbach in suo Collegio Theorico-practico lib. 22. tit. 6. de Juris & Facti ignorantia §. 11. Welche ratio dann ebenmäßig die Haupt-Ursache wird gewesen seyn / warumb der Dr. R. (welcher gleichgestaltten Krafft des in der wahrhaftten ex ipsis Actis Cameralibus gezogenen facti specie sub lit. D. angezogenen gemeinen Bescheids vom 7. Aprilis 1608. mit G. C. Klägern ungebührlicher verbottener Weiß in hängenden Rechten pacificirt / und contrahirt / ohnangesehen dessen / daß derselbe / gleich der Assessor von Bernstorff / sothane obligation in hoc Supremo Imperii Tribunali zu produciren kein Eiden getragen / zu Entricht / und Bezahlung fünfzig Marck löchigen Golds straffällig erklärt und declarirt worden / mit dem Anhang / daß alle Procuratores sich dergleichen Pacten / Solicitationen / und Verding bey Entsetzung Ihres Stands gänglich / und zumahl enthalten sollen: Ein eben solche rechtliche Bewandnis hat es auch mit

Der Achten *Ratione dubitandi*: Dann gleichwie einem hochlöbl. Colleg. Camerali, und dessen sämtlichen Mitgliedern bekandt / daß bey Erkennung eines Proclamatiss wider die Ciurte nicht Erscheinende die merita Cause principalis im geringsten nicht untersucht / sondern dabey eingig / und allein die *Relatio Nuncii Cameralis*, ob von Ihme die insinuatio Processuum Cameralium ritè, & legitimo modo beschehen / wie auch die also insinuirte Process von dem Imperantischen Procuratore in termino Citationis, vel ad minimum intra 6. Juridicas a termino citationis proximus reproducirt worden seyen? examinirt wird / also kan hieraus keines wegs inferirt werden daß die quæstionirte Vergleichs-puncta dazunahen in Senatü vorgekommen / und publicè gesehen / auch darüber tanquam transactionem licitam, omnique jure permissam vor den Hn. Assesforem von Bernstorff beherrhetes Proclama, oder auch die Citationem ad reassumendum (als welche ebenmäßig so gleich entweder von dem Hn. Präsidenten / oder Vice-Præsidenten Hn. Assessore absque ulla causa cognitione ad nudam petitionem oralem Procuratoris in Audientia publicâ mündlich pflegt erkannt zu werden) ergehen zu lassen concluirt worden seye:

Die Nonam *dubitandi rationem* betreffend: da wird der Hr. Assessor Krebs (cui in iis, quæ ad officium ejus spectant, plena adhiberi fides debet, R. P. Ludovic. Engel lib. 2. Decret. tit. 21. Decret. tit. 21. de testibus Classe 3. §. 4. n. 58. circa finem) jurato erhärten können / daß als derselbe anno 1703. in Abwesenheit des dazumahlen ohnpäßig gewesen Hn. Assessoris Zernemann zu der an Seichen

der

der verwittibten Fr. Präsidentin von Gemmingen wider die Gemmingische Hn. Vormünder gesucht Mandat Sache de manutendo, & non turbando, & non turbando, nec attentando in quietâ possessione, item inhibitione de non viâ facti procedendo, nec abstrahendo à debitâ observantiâ, & debitis servitiis, sed obsequium continuando, uti & de non ulterius molestando S. C. mitgezogen worden/und weyland Hr. Assessor Früg/ als Referens durante relatione vermerckt / daß erstwohlgedachter Hr. Assessor Krebs einige der Bernstorffischen intention nicht allerdingß einflüßige principia führe/ mithin Ipso presente schwerlich zu dessen/und der verwittibten Fr. Präsidentin von Gemmingen favor auslangen dürfte / ermeldter Hr. Referens die fast ganz und biß zum votiren gebrachte relation völig abrumpt/ und der Sache biß zu des in dieser Sache nicht gründlich informirt gewesen Hr. Assessoris Zernemann reconvalescenz einen Anstand gegeben habe: massen dann die deswegen in Consilio übergebene unterthänigste supplication pro dicto Mandato ausweisen wird/ daß selbige allschon am 23. Junii 1703. exhibirt/ und gleichwohlen das gesuchte Mandatum ererst den 3. August. ejusdem anni erkandt worden seye:

Ratione Decima rationis dubitandi, Krafft welcher der Herr Assessor von Bernstorff anmasslich behaupten will/ daß Er seiner declaration und protestar. oder vielmehr reservation in dem geringsten Stück nicht zuwider gehandelt/ folglich cessante facto protestationi contrario es auch bey der protestation würcklich geblieben seye/ bezieheth man sich amore brevitatis ad retroacta utilia, und zwar in specie auf die primam, & secundam Rationem decidendi:

So beruhet auch die Undecima Ratio dubitandi, nemlich daß der Hr. Assessor von Bernstorff bey dem über die Halbscheid des sogenannten Darmstädtschen Antheils per 500. Nthlr. geschlossenen Kauff Contract ultra dimidium justi pretii la dirt/ und verfürhet worden seye/ auf einem ganz irrigen und grundtalschen præsupposito: dann weilen bekandt/ daß weyland Hr. Präsident von Gemmingen selbst anno 1692. diesen Darmstädtischen Antheil von Hro Hochfürstl. Durchl. zu Hesses Darmstadt per 10000. Gulden erkaufft / und der Hr. Assessor von Bernstorff solchen Antheil um NB. eben diesen Preiß *jure retractus* an sich zu ziehen gesucht/ auch endlichen die Halbschied davon vermittelst der mit der verwittibten Fr. Präsidentin von Gemmingen respectiv am 6. Jan. und 24. April. 1704. errichteten Vergleichs Punkten für / und umb 500. fl. an sich zu bringen getrachet/ so folgt auf dem Fuß nach / daß Er von Bernstorff bey dem auf 500. Reichsthaler/ oder 8250. fl. geschlossenen Kauff Contract ultra dimidium justi pretii keines wegs la dirt/ oder verfürhet worden seye cum ex communissima, & in Camera Imperiali recepta sententia eo demum Casu Emptor ultra dimidium justi pretii læsus esse dicatur, si rem plus duplo emat, pura, si rem 100. aureorum justis valoris emat ducentis, & aliquanto plurius, Myntingerus Cent. 4. obs. 73. n. 3. & 4. Hahn. ad Wesenbecium ff. de rescind. vend. in observatis n. 6. Caspar. Ziegler in suo discursu legali de Læione ultra dimidium justis pretii &c. §. 11. Brunnem, ad L. cum Empt. 4. ff. de resc. vend. n. 7. Lauterbach

in suo Collegio Theorico-Practico lib. 18. tit. 5. §. 10. Nun aber hat der Assessor von Verstorff für die Halbscheid des Darmstädtischen Antheils nicht über 10000. fl. (welche Summa allein in gegenwärtigem Fall *lesionem ultra dimidium iusti pretii* ausmachen würde, sondern allein 2250. fl. zu geben versprochen/ *ergo* &c. aus welchem merkwürdigen Umstand sich dann der weitere Dichters Schluss von selbst ergibt/ daß weilen der Hr. Assessor von Verstorff in Kraft seines am 24. Septembris 1607. in Audientia publicâ abg. haltenen/ und infra sub N. 2. befindlichen recels von diesem auf 5500. Reichsthaler/ oder 8250. fl. geschlossenen Kauff-Contract sub *presente* einer sich in der That nicht befindender *Lesion ultra dimidium iusti pretii* völlig abgewichen/ und NB. seinen vorigen in puncto retractus geführten *Cameräl. Processi* hinwieder *reaffirmirt*/ Er zwar *ex hoc Contractus Emptionis-Venditionis Capite* wider weyland Hn. Praesidenten von Gemmingen quâ Venditorem, oder dessen hinterlassene Erben keinen rechtsbegründeten Anspruch mehr gehabt/ wohl aber diese letztere denselben wegen des sich/ wie ersgedacht/ auf 5500. Reichl. oder 8250. fl. sich belaußenden Kauffschillings *actione Venditi* zu besprechen iure optimo maximo befugt gewesen/ und noch seyen: D. Adamus Wolffgangus Lauterbach in suo Collegio Theorico-Practico lib. 19. tit. 1. §. 43. & 50. einfolglich die vermittlre Hr. Praesident von Gemmingen außer der Verstorffischen *assensenz* ganz kein Ursach gehabt habe/ dem Assessor von Verstorff an dem von Ihme zugesagten Kauffschilling der 500. Reichl. 3250. fl. nachzu lassen/ weniger noch verschiedene andere *inhabirte Stück* zumahlen da Sie des Hn. Verkäufers Erb nicht gewesen/ abzutreten und einzuräumen: Wogegen ganz und zumahlen nichts irret/ daß der gemeinen Sage nach ostgedachter Darmstädtische Antheil durch weyland Hn. Land-Grafen Georgen hêchselöblichen Andenkens nur vor 6000. Gulden von der Hr. von Seebach solle erkauft worden seyn: dann gleichwie vorerst dahin sehet/ ob dieses allgemeine Gespräch in der Wahrheit gegründet seye/ oder nicht/ also ist von weyland Hn. Praesidenten von Gemmingen in seinen so genannten *excerptis* sub [69.] §. 8. Ob Anwalts Principalis &c. fol. 3. p. 1. sehr wohl an gesehen worden/ daß zu selbiger Land-Verderblicher Krieger-Zeit das Ritter-Guth Erumbach eine *Wastrey* und *Vede*/ auch ganz leer von Unterthanen gewesen/ nammehro aber sich alles daretzibis sehr gutem Standt befinden thue; alhie zugeschwigen/ daß zu selbiger Zeit der *Species*-Reichl. nur per anderthalb fl. angebracht/ ansego aber gar gern per 2. fl. in solutum angenommen werde/ also daß wann nach solcher *Calculation* weyland Hr. Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt die 6000. fl. Kauffschilling mit 4000. Reichl. *Species* abgelegt haben solte/ diese 4000. *Species*-Reichl. nach dem heutigen *valor* 8000. fl. würden ausgemacht haben/ so nach damaliger schlechteren Beschaffenheit des Ritter-Guts Erumbach ein ziemlich großer Kauffschilling gewesen wäre.

Endlich auf den zwölfften und letzten Verstorffischen Scheins-Behelß oder Ansuchen zu schreiben/ da hat es mit selbigem keine bessere Bewandnis/ oder Beschaffenheit/ als mit allen vorhergehenden Scheins-Gründen/ dann gleichwie dieses zuorderst in *vim Judicialis confessionis* hiemit *utilissime* acceptirt wird/ daß derselbe in seiner so genannten gründlichen Vorstellungen pag. 15. §. 6. was ferner 2c. nicht discutiren/ oder in Abrede stellen können/ daß Er in seine *reproducirte* Beylag mehr *inserirt*/ als in der insinuirten Beylag enthalten/ also ist auch *ex stylo* & *Praxi Camerali* befanndt/ daß seine mehrere Beylagen als *parti Citata* *insinuirte*/ gerichtlich *reproducirte* werden können/ gestalten *ex Jacobi Blumen Processu Camerali* tit. 61. de *Ordinibus* n. 11. zu erfeschen/ *quod ordo reproductionis* sit, in quo *Processus* ex *Cancellariâ* extracti, *simulque cum adjunctis* pro *Processibus* decernendis in eadem *Cancellariâ* exhibitis *Reo insinuati*, in *primo termino* NB. *cum memoratu adjunctis* reproducirer, dahero dann nicht zu zweifeln/ daß wann der Gemingischen Vormundschafftliche Anwalt Herr Johann Ulrich von Gülchen (welcher hierüber umbständlich zu vernehmen unterthänigst/ und geziemend gebeten wird) die hierunter verborgen gelegne Gefährte nicht aus der Collationirung der reproducirten Beylagen/ und des Camurers Worten *original relation* casu fortuito würde entdecket/ und wahrgenommen haben/ daraus ersgedachten seinen Hr. Principalen gar leicht ein sehr großer *praedjudiz* hätte zugezogen werden können/ und dieses zwar umb so mehr/ je ohnerfindlicher es ist/ daß der *Impetrende*

trirende Hr. Assessor von Bernstorff in gedachtem seinem sub N. 4. hiebeykommendem reproductions-Recess die Urfsach/ darauß mehr Beylagen gerichtlich übergeben/ oder reproducirt/ als insinuirt worden/ austrucklich solle haben vermelden lassen/ dann ob schon nicht ohne/ daß der Bernstorff. Anwalt D. Suchs in sothanen Reproductions-Recess dißersis verbis einfließen lassen/ daß Er die veram facti evarrationem sub N. 1. mit weitem Beylagen sub lit. D. E. & F. 311 mehrer Erläuterung der Sachen gerichtlich mit übergeben/ so hätten doch sothane particitata nicht mit insinuierte Beylagen durch das adverbium, zugleichem item, (quod telt Christophoro Philippo Richter in suo tractatu de significatione adverbiorum, & Johannis Strauchii Lex. NB. repetitionem & continuationem præcedentium indicit) contra veram & genuinam reproductionis, significationem, & naturam unter erstgedachtem reproductions-Recess nicht mit begriffen/ sondern dero gerichtliche exhibitio per verba separata E. G. so dann exhibitio (an statt reproducirt /) zu mehrer Erläuterung der Sachen ic. davon unterschieden werden sollen. So dann ist wohl anzumercken, und in rechtliche consideration zu ziehen/ daß der Hr. Assessor von Bernstorff ohnerachtet dessen/ daß der von Ihme wider weyland Hn. Präsidenten von Gemmingen in puncto retractus, und sonst geführte Cameral Process durch die zwischen dessen hinterlassene Frau Wittib/ und erstbesagten Assesorem von Bernstorff respectivè am 6. Jan. und 24. April. 1703. errichtete Vergleichs/ puncta 5. dahingegen aber ic. völlig aufgehoben worden/ einfolglich derselbe um des willen/ quod transactio primævam Actoris actionem penitus extinguat, nec quo litem finiat, teme Citationem ad reassumendum, seu NB. continuandum Processum judicialiter (wie am 9. gbris 1703. durch seinen Anwalt den D. Suchs beschehen) sondern ob institutam novam ex hac transactione actionem extrajudicialiter pro Citatione ad videndum adimpleri transactionem respectivè 6. Jan. & 24. Apr. ejusd. an initam wider weyl. der verwittibten Fr. Präsidentin von Gemmingen / als mittraugirenden Theils hinterlassene Erben hätte suppliciren sollen: welches letztere aber zu thun dem Assessor von Bernstorff der Urfsachen halben sehr bedenklich gefallen/ weilen solcher gestalten berührte nichtige Vergleichs puncta, ehe und bevor die extrajudicialiter suchende Citation ad videndum adimpleri transactionem wäre erkandt worden/ von dem darzu verordneten extrajudicial- Senat vöblig hätten durchlesen/ und untersucht/ auch zugleich die Jurisdiction Camera wider der verwittibten Fr. Präsidentin von Gemmingen hinterlassene Erben (welche um des wegen/ daß des Hn. Präsideent von Gemmingen aus Erster Ehe erzielte Kinder teme hæredes Vidux Dominæ de Gemmingen. sondern nudi Legatarii gewesen/ in rebus Nobilibus Imperii mediatis bestanden) sandirt werden müssen: dahero dann der Assessor von Bernstorff besser zu seyn erachtet/ offermelde Vergleichspuncta durch eine Judicialiter gebettene / uadextrahirte / aber in Casu litis per transactionem finita ohnkatthaffe Citation ad reassumendum (als welche/ wie zuvor gedacht/ telt paxi quotidiana so gleich zu der öffentlichen Audiencz ad nudam petitionem oralem des Imperantischen Procuratoris von dem Hn. Cammer-Præsidenteu/ oder Vice-Præsidentenden Assesore ab qua nullâ causa cognitione mündlich pflegt erkandt zu werden/ gehöriger Orten insinuiren zu lassen.

Neben-Beylag sub N. 1.
EXTRACTUS PROTOCOLLI

In Sachen
Assessoris von Bernstorff
contra

Hessen-Darmstadt/ und Weyprecht von Gemmingen

Citationis ad videndum retracti bona in Extraneum vendita &c.

Anno 1703. Luna 29. Januarii.

DR. Güte/ auf Absterben seines Principalen/ so die Vollmacht uxorio nomine unterschrieben/ erscheint im Rahmen der hinterlassenen Wittib krafft original mit bevolligter sub-stitution versehenen Gewalts sub lit. A. repetir: darauf alle dieser seits verührte dienliche Handlungen/ und bittet Causâ utrimque submissâ die Urtheil förderlich zu macuriren/ des Gewalts aber recognitionem vel ex officio.

Mer-

Mercurii 7. Februarii 1703.

O. N. Doctor Fuchs/ acceptirt das Namens der Gemmingischen Wittib von Doctore Gölch beschehenes neues Erscheinen/ und recognoscirt eingebrachten Gewalt/ jedoch salvo quocunque Domini sui Principalis Jure, bona fide.

Veneris 22. Junii 1703.

O. N. Doctor Gölch/ nachdeme schon von langer Zeit in der Sache submittirt/ und nicht nur judicialiter in actis, sondern über das auch extra judicialiter gnugsam erwiesen/ und dargethan ist/ daß das Fürstliche Antheil zu Erumbach quæstionis nicht nur vor seine Principalin/ sondern auch mit ihrem Geld bezahlt/ und von derselben/ als Proprietaria derselben/ auch allezeit, bebesen/ und beneficirt worden/ und so viel die Wiesen quæstionis betrifft/ Hr. Gegentheil nicht fundirt ist/ als will in der Sache dormalen eins definitivè zu sprechen unterthänigst gebetten haben.

Mercurii 27. Junii 1703.

O. N. Doctor Fuchs: Alldieweil Klagende beiseitige intention so wohl in *Puncto extractus*, als der Wiesen/ und übrigen in *retro Actis* genugsam behauptet/ so besteht sich lediglich dahin und bittet NB. nachst general. Widerspruch gegentheiligen jüngsten *Recessus* gleichfalls gnädig/ förderlich Urtheil/ *principaliter quoad retractum*, damit man wisse/ mit wem man es dierfalls zu thun habe.

Neben-Beylag sub Num. 2.

Veneris 24. Septembris 1697.

O. N. Doctor Fuchs: Ob zwar seinem gnädigen Hn. Principalen vorigen Jahrs per Decretum erlaubt/ die in dieser Sache verfertigte *impliens* judicialiter zu übergeben/ so ist doch da mahle durch Veranlassung eines guten Freunds zum gütlichen Mittel ein Krafft vorgeschlagen/ damit auch so weit verfahren/ daß von gedachtem seinem Principalen ein zimlich Stück Gelds *bonâ fide* schon ausgezahlt worden/ nachdem aber in forhanem Handel sich eine große *lesion* herfürgethan/ und der zu deren Ersehung dierseits beschene billige Vorschlag nicht acceptirt/ sondern lieber vom Verkauf abgestanden werden wollen/ als ist sein Hr. Principal gemüßiget/ NB. seinen vorigen rechtmäßigen *Process* (nemlich in *puncto retractus*) zu reasumiren/ und sich berühren Decrets zu bedienen/ producirt demnach *ic. ic.*

Neben-Beylag sub Num. 3.

Extract. Schreibens von Hn. Joh. Henrich Mettenius de dato Darmstadt den 13. Julii 1703. an Hn. Altesorem von Bernstorff.

Je Hr. Præfidentin von Gemmingen läset Ew. Hochwohlgebohrne Freyherrliche Excellenz/ und dero Fr. Gemahlin nebst Ihrem freundlichen Gruß vermeiden/ und verseyheren/ daß die Scheuer/ und Stalling/ so bey dem erkauften Darmstädtischen Haus seynd/ dabey auch verbleiben/ und Ew. Hochwohlgebohrne Freyherrliche Excellenz mit dem Haus übergeben werden sollen: NB. und wann auch die Sache in allem vor die Hr. Præfidentin in *Camerâ* ausfallen solte/ so solle demnach was abgeredet/ sezt/ und unverbrüchlich gehalten/ und Ew. Hochwohlgebohrnen Freyherrlichen Excell. umb die *accordata summa* überlassen werden/ hingegen aber Ew. Hochwohlgebohrne Freyherrliche Excell. von allen actionibus absehen.

Neben-Beylag sub Num. 4.

Mercurii 27. Februarii 1704.

O. R. Doctor Fuchs/ auf jüngst beschene Zurückkunft des Cammers-Botten *reproducit* terminum collectum anticipando krafft apud Acta befindlichen Gewalts/ emanirt/ und insinuirte Citation ad resumendum mit des Botten aufgeschriebener relation originaliter, und wegen des mit der seeligen Frau Præfidentin getrossnen/ und gerichtlich angezeigten Vergleichs mit insinuirte Beylagen sub lit. A. I. A. 2. A. 3. B & C ingleichen zu mehrer Erleuterung der Sachen/ und des Vergleichs diese *veram facti enarrationem* sub Num. 1. mit weitem Beylagen sub lit. D. E. & F. &c. &c.

A₂ 155218

ULB Halle

003 029 840

3

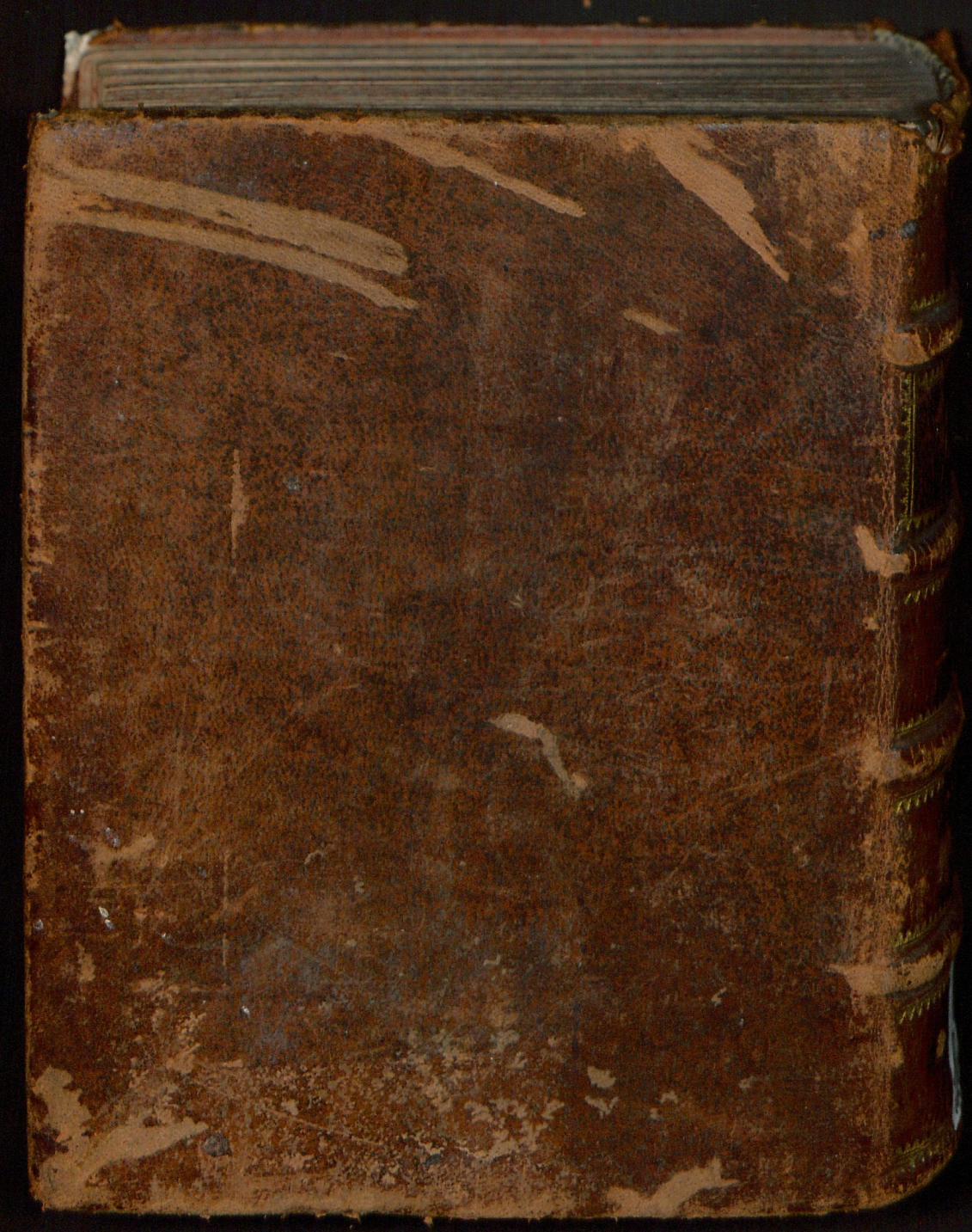


80

1018

12







2

In die
Höchstansehnliche
Kaiserliche
COMMISSION
und Hochlöbliche
VISITATIONS-DE-
PUTATION

Gründliche Widerlegung der sogenannten
Beantwortung/ und klaren Demonstration

Daß

Der Assessor von Pyrek dasjenige / so Ihme zu beweisen
per Decretum auferleget worden / nicht bewiesen habe / und
dahero alle seine Imputata in lauter Calumnien
bestehen /

Von Seiten

Des Baron von Ingelheim / und mit unterschriebnen Consorten.

Mein

Johann Adam Ernst von Pyrek /
Des Kaysers. und H. Reichs Cammer-Gerichts Assessoris.
Mit Beylagen sub lit. AA. & BB.